



Imkerei in Niederösterreich

Ratgeber

Was muss ich
beim Inver-
kehrbringen
von Lebens-
mitteln
beachten?

Welche **Aus- und Weiter-
bildungsmöglichkeiten**
gibt es in der Imkerei?

Welche
Förderungen
gibt es?
**Was ist
Bioimkerei?**

Wo muss die imkerliche
Tätigkeit **gemeldet**
werden?

Bienen halten?

Was muss
bei der Auf-
stellung von
**Bienen-
ständen**
beachtet
werden?
Wer darf in NO

Welche **gewerberech-
tlichen und steuerlichen**
Aspekte müssen berücksich-
tigt werden?

Bienengesundheit
beachten?

Was muss man betreffend

Wie ist die Imkerei mit der **bäuerlichen**
Landwirtschaft verzahnt?

Impressum

Redaktion:

DI DI Leo Kirchmaier, LK NÖ

Autorinnen/Autoren:

Mag. Isabella Bock, LK NÖ
DI Christian Boigenzahn, Biene Österreich
Dr. Johann Damoser, BMGF
Mag. Sonja Dichtl, BMGF
DI Martin Fischl, LK NÖ
DI Adelheid Gerl, LK NÖ
Präsident Johann Gruscher, NÖ Imkerverband
Dr. Andrea Höflechner-Pörtl, BMGF
DI Anton Hölzl, LK NÖ
DI Emanuel Huber, BEd, LK NÖ
Dipl. Tzt. Ulrike Huspeka, BMGF
Mag. Alfred Kalkus, LK NÖ
DI DI Leo Kirchmaier, LK NÖ
Mag. Christine Kraft, LK NÖ
Dr. Matthias Lentsch, BMLFUW
DI Martina Löffler, LK NÖ
DI Andrea Moldaschl, MSc, BEd, LK NÖ
Dipl.-Päd. DI Dietmar Niessner, BIO AUSTRIA
DI Vera Pachtrog, LK NÖ
Mag. Roman Prein, LK NÖ
Mag. Sylvia Scherhauer, LK NÖ
DI Johann Schlögelhofer, LK NÖ
Präsident a.D., Josef Stich, Österreichischer Erwerbsimkerbund
Dr. Heinz Wilfinger, LK NÖ
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Wimmer, LK NÖ

Mitarbeit und Danksagung:

Bei Herrn Mag. Gerald Thallauer (Abteilung Agrarrecht – Amt der NÖ Landesregierung), Frau Dr. Barbara Gleiß (Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle – Amt der NÖ Landesregierung) und Herrn DI Peter Frühwirth (LK OÖ) möchten wir uns herzlich für ihre hilfreichen Anmerkungen und ihre Unterstützung bei der Entstehung der Broschüre bedanken.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Grafik/Layout:

Marlene Mitmasser, Eva Kail und Sonja Hießberger, LK NÖ

Druck:

sandlerprint&more, Johann Sandler GesmbH & Co KG, 3671 Marbach

Imkerei in Niederösterreich, Ratgeber. Sammelband mit 11 Kapiteln:

1. Auflage, erschienen im März 2017, St. Pölten.

Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeberin sowie der Autorinnen und Autoren ist ausgeschlossen. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Haftung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Bei der Erstellung der Broschüre wurde besonders auf eine geschlechtssensible Ausdrucksweise geachtet.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern und
kontrollierten
Quellen

www.pefc.at

Vorwort

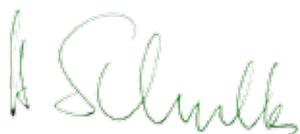
Die Bienen standen in den letzten Jahren im Fokus der Medien und gleichzeitig stieg die Zahl der Imkerinnen und Imker in den letzten Jahren kontinuierlich an. Dieses ungebrochene Interesse an der Imkerei wollen wir seitens der Landwirtschaftskammer Niederösterreich bestmöglich mit unseren Angeboten fördern und unterstützen.

Einen wesentlichen Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes für Imkerinnen und Imker soll dabei diese neue Broschüre inhaltlich zusammenfassen. Viele Fachexpertinnen und Fachexperten in den unterschiedlichsten Sparten haben gemeinsam dazu beigetragen, dass nun ein Werk vor uns liegt, das sowohl für Einsteigerinnen und Einsteiger aber auch für bereits jahrelang praktizierende Imkerinnen und Imker alle wichtigen fachlichen und juristischen Themen in einer einzigen Broschüre vereint.

Imkerei ist eine Sparte der Landwirtschaft und gleichermaßen ist die Landwirtschaft untrennbar mit der Imkerei verbunden. In diesem Sinne lassen Sie uns, liebe Imkerin und lieber Imker, gemeinsam diese Partnerschaft weiter verbessern und leben.

Die Freude an der täglichen Arbeit mit Ihren Bienen und die Gewinnung des wertvollen Lebensmittels Honig wollen wir mit dieser Arbeitshilfe gerne unterstützen.

Herzlichst, Ihr



Präsident
ÖkR Ing. Hermann Schultes



Inhalt

Wer darf in NÖ Bienen halten?	6
Allgemeines zum NÖ Bienenzuchtgesetz	6
Was muss bei der Aufstellung von Bienenständen beachtet werden?	7
Aufstellung und Kennzeichnung von Bienenständen gemäß NÖ Bienenzuchtgesetz und Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009	7
Raubende Bienen (Bienenräuberei), Aufbewahrung und Transport	9
Bienenrassen.....	10
Einfangen von Bienenschwärmen	10
Wanderbestimmungen – Wanderung mit Bienenvölkern in NÖ:.....	11
Handel mit Bienen.....	12
Einfuhr von Bienen aus Drittstaaten nach Österreich.....	14
Bauordnung – Raumordnung – Bienenhaltung	16
Wo muss die imkerliche Tätigkeit gemeldet werden?	19
Meldung der Bienenhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009)	19
Bäuerliche Sozialversicherung und daraus resultierende Meldung der imkerlichen Tätigkeit.....	23
Meldung beim Finanzamt und Einheitsbewertung von Imkereien	27
Welche gewerberechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen berücksichtigt werden?	28
Gewerberechtliche Aspekte in der Imkerei.....	28
Registrierkasse – Regelungen für Imkerinnen/Imker.....	31
Umsatzsteuer - Steuersätze	33
Welche Förderungen gibt es?	34
Zwei Förderschienen für Investitionen in der Imkerei – Welche ist die Richtige?	34
Fördermöglichkeit für Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung Stand März 2017	35
Imkereiförderung über die „Biene Österreich“ – 3 Förderschienen stellen sich vor.....	38
Existenzgründungsbeihilfe für Jungimkerinnen/Jungimker Stand März 2017	48
ÖPUL 2015 Bio-Förderung pro Bienenvolk	51
Welche Interessenvertretungen und Branchenverbände sind in NÖ aktiv?	52
So sind die Imkerinnen und Imker in NÖ organisiert.....	52
Der NÖ Imkerverband stellt sich vor	53
Der Österreichische Erwerbsimkerbund stellt sich vor.....	56
Was ist Bioimkerei?	58
Was gilt es beim Umstieg zur Bioimkerei zu beachten?.....	58
Was unterscheidet konventionelle von biologischer Bienenhaltung?	59

Was muss man betreffend Bienengesundheit beachten?	61
Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm stellt sich vor	61
Broschüre „Varroa-Bekämpfung“ - Integriertes Varroa-Bekämpfungskonzept	62
Online-Planungswerkzeug „Varroawetter“	63
Drohende Gefahren für Imkerinnen und Imker.....	64
Anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Bienenseuchengesetz	66
Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es in der Imkerei?	67
Facharbeiter- und Meisterausbildung	67
Weiterbildungsmöglichkeiten für Imkerinnen/Imker	68
Was muss ich beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln beachten?	70
Richtige Kennzeichnung von Honig (Auszug aus den Musteretiketten der Landwirtschaftskammer Österreich, Dez. 2014).....	70
Auszug aus dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B3.....	74
Die Österreichische Honigverordnung.....	75
Lebensmittelhygiene und Leitlinie für Imkerinnen/Imker.....	77
Wie ist die Imkerei mit der bäuerlichen Landwirtschaft verzahnt?	79
Imkerei und Landnutzung	79
ÖPUL-Biodiversitätsflächen und Imkerei	80
Bienen und Pflanzenschutz.....	82
Weiterführende Literatur	83

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102



Wer darf in NÖ Bienen halten?

Allgemeines zum NÖ Bienenzuchtgesetz

Die Bienenzucht und -haltung ist in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache und wird in Niederösterreich durch das NÖ Bienenzuchtgesetz geregelt. Gemäß den dort angegebenen Begriffsbestimmungen umfasst die Imkerei die Haltung von Bienenvölkern sowie die Bienenzucht einschließlich der Bienenköniginnenzucht ohne Rücksicht auf den Zweck und die Art der Haltung, die Anzahl der Völker und ihre Stärke.

Gemäß dem NÖ Bienenzuchtgesetz steht es jeder Person frei, in Niederösterreich die Imkerei zu betreiben. Damit gibt es auch (derzeit) keine gesetzlich vorgeschriebene, berufliche Mindestqualifikation zur Ausübung der Imkerei. Zusätzlich zu den Regelungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes sind für die Imkerei insbesondere noch veterinär-, tierschutz- und tiertransportrechtliche Vorschriften des Bundes zu beachten.

**Imkerei ist eine
Sparte der Landwirtschaft.**

**Es gibt keine berufliche
Mindestqualifikation.**

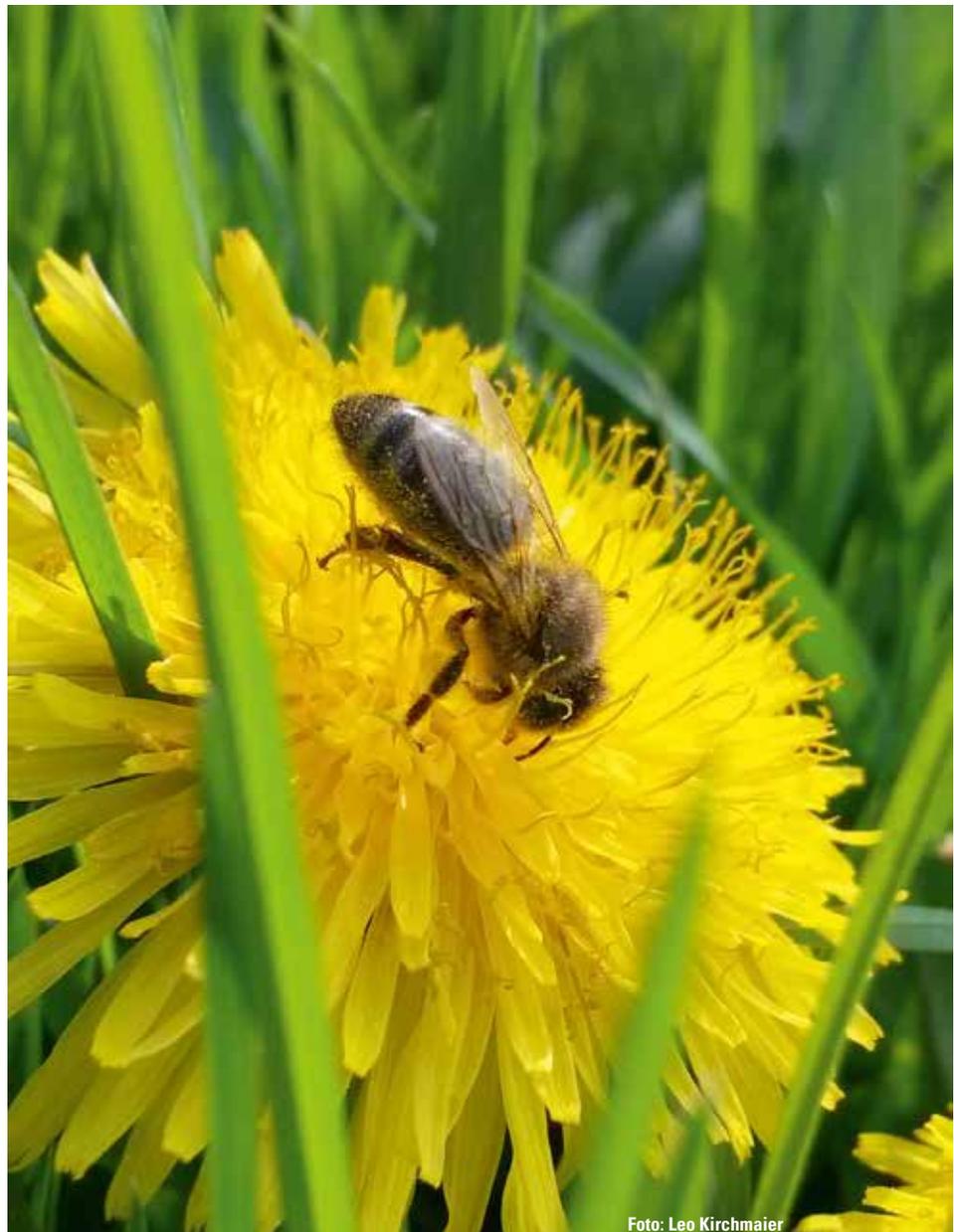


Foto: Leo Kirchmaier

Was muss bei der Aufstellung von Bienenständen beachtet werden?

Aufstellung und Kennzeichnung von Bienenständen gemäß NÖ Bienenzuchtgesetz und Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009):

Mindestabstände zu Grundgrenzen/öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der Aufstellung von Bienenständen sind Mindestabstände einzuhalten. Dabei gibt es unterschiedliche Mindestabstände, gerechnet von der Flugöffnung des Bienenstandes und den übrigen Seiten zur Grundgrenze/öffentlichen Verkehrsfläche hin.

Bei der Aufstellung von Bienenständen sind folgende Mindestabstände einzuhalten (Abb. 1):

- Flugöffnung - gegenüberliegende Grundgrenzen: 10m
- übrige Seiten - andere Grundgrenzen: 5m
- alle Seiten - öffentliche Verkehrsflächen: 15m

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

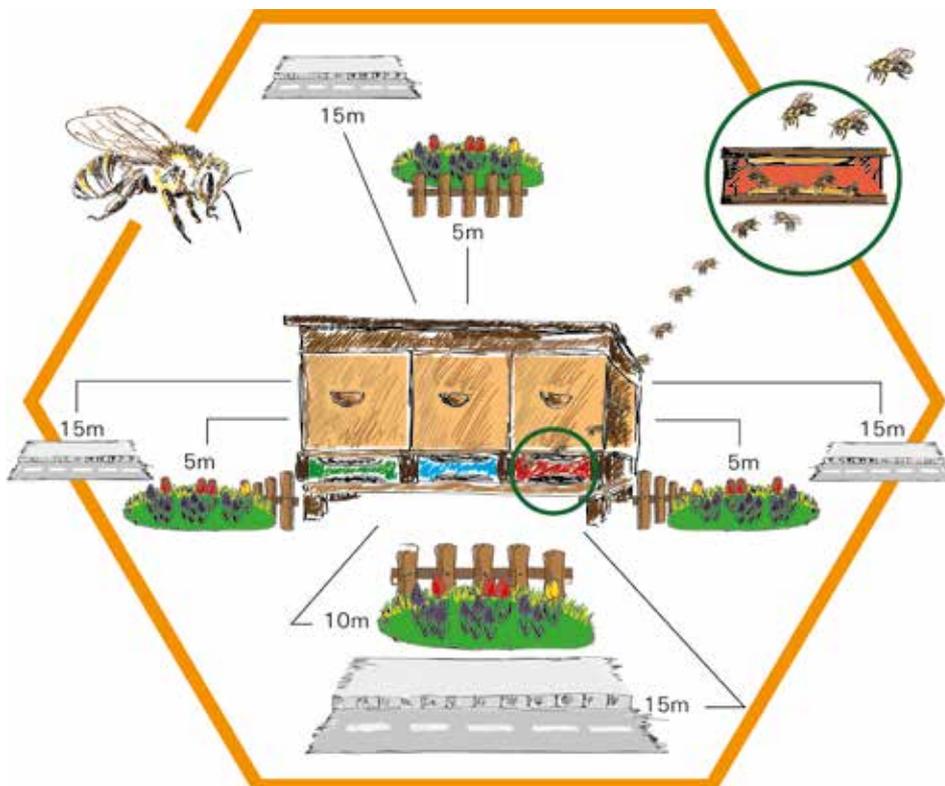


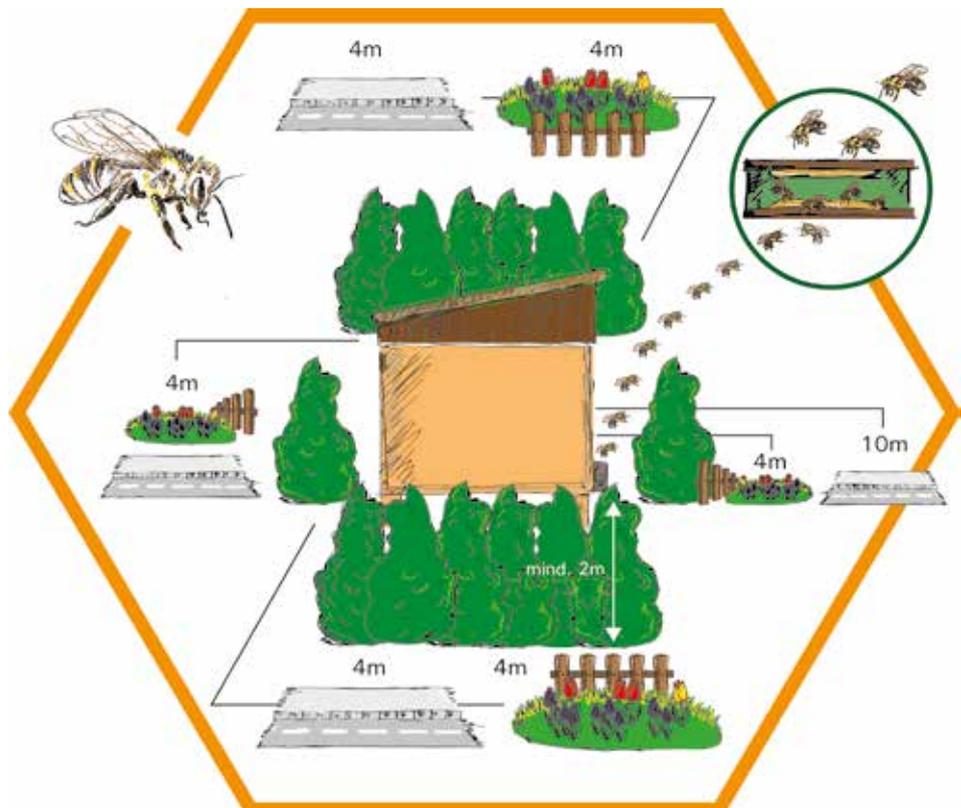
Abb. 1: Einzuhaltende Mindestabstände

Besteht aber innerhalb dieser Mindestabstände ein mindestens zwei Meter die Flugöffnung überragendes Hindernis, etwa eine Mauer, Planke oder dichte Pflanzenhecke, so können diese Mindestabstände verringert werden (Abb. 2).

Maximal zulässige Verringerung der Mindestabstände:

- Flugöffnung - gegenüberliegende öffentliche Verkehrsflächen: 10m
- übrige Seiten des Bienenstocks - öffentliche Verkehrsflächen: 4m
- gegenüber anderen - Grundstücken: 4m

Abb. 2: Verringerte Mindestabstände



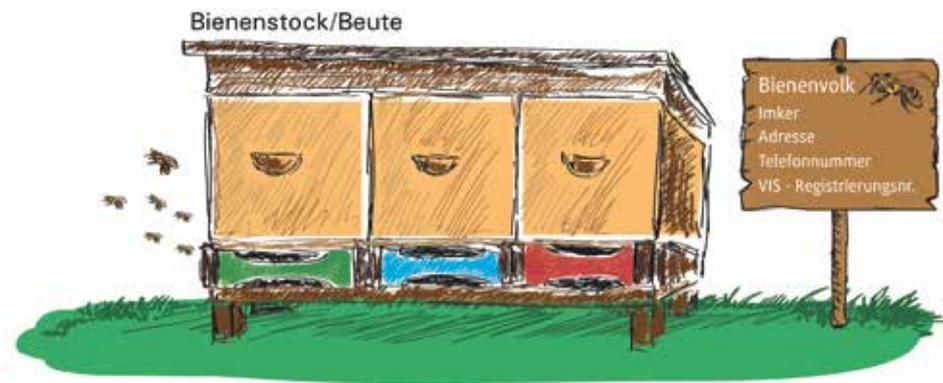
Kennzeichnung von Bienenständen

Stellt man Bienenstöcke außerhalb von eingefriedeten Grundstücken auf, muss man sie gemäß Bienenzuchtrecht deutlich lesbar und dauerhaft mit Namen, Wohnadresse und Telefonnummer (bzw. sonstige Erreichbarkeit) der Imkerin/des Imkers kennzeichnen.

Zusätzlich sind gemäß der TKZVO 2009 des Bundes alle Bienenstände auf Kosten der Imkerin/des Imkers an gut sichtbarer Stelle mit der VIS-Registrierungsnummer der Imkerin/des Imkers dauerhaft zu kennzeichnen.

Weitere Informationen zur TKZVO 2009 und der VIS-Registrierungsnummer finden Sie ab der Seite 19.

Bienenzuchtrechtlich wird generell zwischen einem Heimbienenstand und einem Wanderbienenstand unterschieden, wobei hier auch unterschiedliche Regelungen betreffend Aufstellung gelten (siehe dazu auch Wanderbestimmungen ab der Seite 11).



Generell wird zwischen Heimbienenständen und Wanderbienenständen unterschieden.

Hier gelten unterschiedliche Regelungen betreffend die Aufstellung.

Definitionen gemäß NÖ Bienenzuchtgesetz

Ein **Heimbienenstand** ist ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere zu deren Überwinterung bestimmt ist (Standvölker, Standimker oder Standimkerinnen).

Ein **Wanderbienenstand** ist jeder nicht unter vorgenannte Definition fallender Bienenstand, der insbesondere zur Nutzung einer Tracht oder zur Entwicklung der Völker zeitweise vom Heimbienenstand an einen anderen Standplatz gebracht wurde (Wandervölker, Wanderimkerinnen oder Wanderimker).

Mindestabstände für Wanderbienenstände

Wanderbienenstände müssen von anderen Bienenständen mindestens 200 m (Luftlinie) entfernt aufgestellt werden. Von dieser Mindestentfernung kann aber abgesehen werden, wenn und solange dies alle Inhaberinnen/Inhaber von benachbarten Bienenständen vereinbaren.

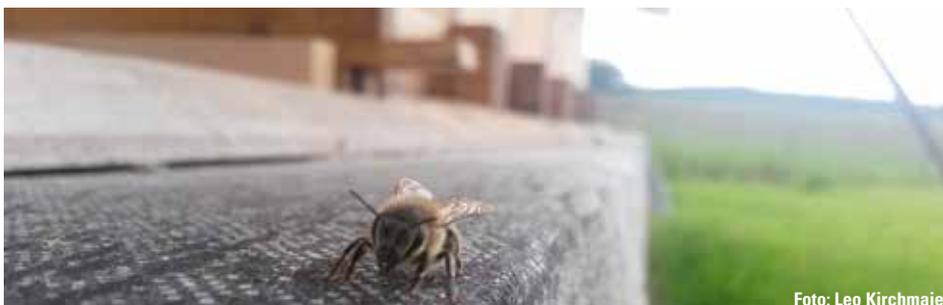


Foto: Leo Kirchmaier

Raubende Bienen (Bienenräuberei), Aufbewahrung und Transport

Das NÖ Bienenzuchtgesetz verpflichtet zum Schutz der Bienen gegen raubende Bienen die Halterinnen/Halter der beraubten Bienenvölker dazu, allenfalls unter Mithilfe bienenfachkundiger Personen die Ursachen der Räuberei festzustellen und, wenn sie in ihrem eigenen Bienenstand gelegen sind, diese unverzüglich zu beseitigen.

Nichtbevölkerte Bienenstöcke, Honig, Waben und Wachsvorräte müssen bienendicht verschlossen aufbewahrt werden. Bienen dürfen nur in bienendicht verschlossenen Behausungen transportiert werden.

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen um einer Bienenräuberei vorzubeugen.

Bienenrassen

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung die zur Haltung und Zucht zugelassenen Bienenrassen zu bestimmen. Gemäß der Verordnung über Bienenrassen sind demnach nur die Stämme der Kärntner Biene (*Apis mellifica carnica*) zur Haltung und Zucht von Bienen in Niederösterreich zugelassen.

Nur die Carnica Biene ist in
NÖ zugelassen.



Einfangen von Bienenschwärmen

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Das Recht zum Einfangen von Bienenschwärmen ist nicht im NÖ Bienenzuchtgesetz sondern im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Dieses bereits seit 1812 in Österreich geltende zivilrechtliche Regelwerk führt zum Einfang von Bienenschwärmen im § 384 Folgendes aus:

Zitat aus dem ABGB

„Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.“



Wanderbestimmungen – Wanderung mit Bienenvölkern in NÖ:

Die Bienenwanderung ist im NÖ Bienenzuchtgesetz geregelt und ist auch für die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 relevant. Die Vorschriften dienen primär dem Schutz vor Verbreitung von Bienenkrankheiten, wie beispielsweise der amerikanischen Faulbrut, sowie der Sicherheit von Personen und Sachen. Gemäß dem NÖ Bienenzuchtgesetz gilt das Verbringen von Bienenvölkern zur Gewinnung von Honig oder anderen Bienenprodukten sowie zur Entwicklung von Völkern an Standorten außerhalb ihres Heimbienenstandes als Wanderung. Nicht als Wanderung gilt das Verbringen von Bienenvölkern anlässlich eines Erwerbes oder einer Veräußerung oder die Entwicklung von Ablegervölkern innerhalb eines Radius von fünf Kilometern um den betreffenden Heimbienenstand.

Wanderkarte beantragen

Bienenzuchtrechtlich ist die Wanderung nur mit einer gültigen Wanderkarte zulässig, deren Ausstellung prinzipiell der LK NÖ obliegt. Sie hat aber den NÖ Imkerverband und den Österreichischen Erwerbsimkerbund zur Ausstellung der Wanderkarte ermächtigt. Die Wanderkarte ist für ein Kalenderjahr gültig und darf nur im Falle der Seuchenfreiheit der Bienen sowie bei ausreichender Haftpflichtversicherung für die Bienenvölker für das Kalenderjahr ausgestellt werden.

Das Bild zeigt ein Muster einer Wanderkarte. Die Karte ist rechteckig und enthält folgende Informationen:

- Oben links: Ein gestrichelter Kasten für die Angabe von Name und Adresse der Ausstellungsbehörde.
- Oben rechts: Ein gestrichelter Kasten für die Angabe des Ausstellungsdatums.
- Im Zentrum: Der Titel **WANDERKARTE** in großen, fetten, unterstrichenen Buchstaben.
- Unter dem Titel: Ein gestrichelter Kasten für die Angabe von Vor- und Zuname der Wanderimkerin/des Wanderimkers.
- Darunter: Ein gestrichelter Kasten für die Angabe der Wohnadresse der Wanderimkerin/des Wanderimkers.
- Ein zentraler Textblock: *ist gemäß §§ 1 Abs. 8 1. Satz und 6 NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 3 leg. cit. berechtigt, mit Bienenvölkern zu wandern. Diese Berechtigung wurde aufgrund der nachgewiesenen Seuchenfreiheit der Wanderbienen und des Vorliegens der geforderten Haftpflichtversicherung erteilt. Die Wanderkarte gilt für das Jahr*
- Unten links: Ein Kreis mit der Aufschrift **RS**.
- Unten rechts: Ein gestrichelter Kasten für die Angabe der Fertigung, beschriftet mit *Für die Ausstellungsbehörde:*.

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Die LK NÖ hat ein Muster der Wanderkarte in den amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundgemacht.

Seuchenfreiheit nachweisen

Die Seuchenfreiheit wird nachgewiesen durch Bestätigung:

- einer/eines gemäß Tierärztegesetz zur Berufsausübung berechtigten Tierärztin/Tierarztes;
- einer fachlich dazu befähigten Einrichtung;
- der Wanderimkerin/des Wanderimkers durch Unterschrift auf einer eidesstattlichen Erklärung, dass ihr/ihm die Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut und der sonstigen anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß Bienenseuchengesetz des Bundes bekannt sind und ihre/seine Bienenvölker davon nicht befallen sind.

Wanderung melden und Wanderkarte bei der Wanderung mitführen

Das Aufstellen von Wanderbienenständen ist mindestens fünf Tage vor Zuwanderung der jeweiligen Bürgermeisterin/dem jeweiligen Bürgermeister durch Vorlage der Wanderkarte zu melden. Die Wanderung gilt als bewilligt, wenn das Aufstellen innerhalb von drei Werktagen nicht untersagt wird. Eine Untersagung hat zu erfolgen, wenn keine gültige Wanderkarte vorgelegt wurde, im Umkreis von 3 km vom angestrebten Standplatz eine anzeigepflichtige Bienenseuche behördlich festgestellt und noch nicht für erloschen erklärt wurde oder sonst durch die Aufstellung des Bienenstandes die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet würde. Die Wanderkarte muss für jeden Wanderbienenstand gesondert ausgestellt werden. Bei der Bienenwanderung ist eine Ausfertigung der Wanderkarte stets mitzuführen und bei einer behördlichen Kontrolle auch vorzuweisen.

Meldung der Wanderbienenstände gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009)

Zusätzlich zu den Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes müssen die Standorte der Wanderbienenstände auch gemäß der TKZVO 2009 im Veterinärinformationssystem (VIS) gemeldet werden (siehe dazu den Beitrag ab Seite 19).

Jede Wanderung ist der jeweiligen Bürgermeisterin/dem jeweiligen Bürgermeister zu melden.



Handel mit Bienen

Allgemeine Informationen

Beim Verbringen von lebenden Tieren unterscheidet man generell den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) und die Ein- und Durchfuhr.

Der innergemeinschaftliche (innerunions-)Handel ist durch die EU-Gesetzgebung geregelt und bezeichnet das Verbringen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Unter Einfuhr (= Import) versteht man das Verbringen von Bienen aus Drittstaaten, also aus nicht EU-Mitgliedstaaten in die EU (auch in die Schweiz, nach Liechtenstein und nach Norwegen). Die Vorschriften dazu finden Sie auf der Webseite bmg.gv.at unter der Rubrik Ein- und Durchfuhr. Ebenso abzugrenzen ist die Ausfuhr (= Export) aus Österreich in Drittstaaten. Die Details dazu finden Sie ebenfalls auf dieser Webseite unter der Rubrik Exportbetriebe und -zertifikate in Drittstaaten.

Dr. Johann Damoser
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Tel. 01 71100 644356

Dr. Andrea Höflechner-Pörtl
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Tel. 01 71100 644351

Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft
- Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 (BGBl II 2008/473 idgF) besonders hinsichtlich innergemeinschaftliches Verbringen von lebenden Bienen und Honig
- Verordnung (EU) Nr. 206/2010 vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen
- 2003/881/EG: Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2003 über die Tiergesundheitsbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Bienen (*Apis mellifera* und *Bombus* spp.) aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/462/EG
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2013 der Kommission zur Änderung von Anhang IV der VO (EU) Nr. 206/2010 betreffend die Musterveterinärbescheinigungen für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen
- Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008 (BGI II 2008/474) besonders hinsichtlich Ein- und Durchfuhrbestimmungen von lebenden Bienen und Honig

Innergemeinschaftlicher Handel

Der EU-Binnenmarkt ist gekennzeichnet durch einen freien Tier- und Warenverkehr ohne Grenzkontrollen. Aus diesem Grund finden veterinärbehördliche Kontrollen am Abgangsort, am Bestimmungsort und auch während des Transports im jeweiligen Mitgliedstaat statt.

Jedes Verbringen von lebenden Tieren – auch von Bienen – muss von der zuständigen Amtstierärztin/vom zuständigen Amtstierarzt im elektronischen System TRACES eingetragen werden.

Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH

Bei Auftreten von Tierseuchen werden von der EU Verbringungsbeschränkungen festgelegt, um eine Weiterverbreitung durch den Handel zu verhindern. Derzeit gibt es beispielsweise eine Verbringungsbeschränkung aus dem Sperrgebiet im südlichen Italien hinsichtlich des Auftretens des Kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*).

Aufgaben der Tierhalterin/des Tierhalters oder Verfügungsberechtigten gemäß IGH

Um die Verbreitung von Tierseuchenerregern zu verhindern, sind Tierhalterinnen/Tierhalter oder Personen, die während der Beförderung über die Tiere verfügen, verpflichtet, veterinärpolizeiliche Vorschriften einzuhalten. Bei der Verbringung von Bienen gemäß den Bestimmungen des IGH müssen unter anderem folgende Punkte eingehalten werden:

- Gesundheitsbescheinigung nach Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG
- Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein (gemäß Anlage 2, § 8, Anforderungen an Transportmittel und Transportbehältnisse)
- Die Kennzeichnung der Transportbehältnisse muss mit den Angaben in der Gesundheitsbescheinigung übereinstimmen. Jede Sendung muss



mit einer Kennnummer versehen sein (gemäß Anlage 4, § 10, Kennzeichnungs- oder Identifizierungsvorschriften)

Verbringen von Bienenvölkern innerhalb der EU nur mit gültiger Gesundheitsbescheinigung.

Teil 2 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Bienen und Hummeln
92/65 EII

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			Bescheinigung für den Innegemeinschaftlichen Handel		
I.1. Absender Name Anschritt Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl		I.3. Zuständige oberste Behörde			
I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9.		
I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl		I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11.
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl		Zulassungsnummer	
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Kennzeichnung		I.17.			

Teil I: Angaben zur Sendung

Aus all den genannten Gründen ist jedenfalls rechtzeitig vor dem Verbringen oder Einbringen von Bienen die zuständige Amtstierärztin bzw. der zuständige Amtstierarzt in der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich zu kontaktieren. Zuständig ist jene Amtstierärztin oder jener Amtstierarzt, wo die betreffenden Tiere gehalten werden.

Einfuhr von Bienen aus Drittstaaten nach Österreich

Mag. Sonja Dichtl
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
0171100 644813

Gesetzliche Grundlage

Allgemeine Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Bienenarten (angeführt in Tabelle 1 in Anhang IV Teil 2) in die Union sind im Artikel 7 der VO (EG) Nr. 206/2010, in der geltenden Fassung, festgelegt.

Bedingungen bei der Einfuhr

1. Sendungen mit Bienenarten, die in Tabelle 1 in Anhang IV Teil 2 aufgeführt sind, dürfen nur aus Drittländern und Gebieten in die Union verbracht werden,

a) die in der Tabelle in Anhang II Teil 1 aufscheinen;

b) in denen das Auftreten der bösartigen Faulbrut, des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.) im gesamten betreffenden Drittland bzw. Gebiet anzeigepflichtig ist.

2. Abweichend ist eine Verbringung aus einem geografisch und epidemiologisch isolierten Teil des Drittlandes oder Gebiets möglich, wenn dieses Gebiet in Spalte 3 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 genannt wird.

Wird diese Ausnahmeregelung angewendet, so ist es verboten, Sendungen mit Bienen aus jedem anderen Teil des betreffenden Drittlandes oder Gebiets, der nicht in Spalte 3 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 aufscheint, in die Union zu verbringen.

3. Sendungen mit Bienenarten bestehen entweder aus

a) Käfigen mit Bienenköniginnen (betrifft *Apis mellifera* und *Bombus* spp.), wobei jeder einzelne Käfig eine Bienenkönigin mit höchstens 20 Pflegebienen enthält,

oder aus

b) Behältnissen mit Hummeln (*Bombus* spp.), wobei jedes einzelne Behältnis ein Volk von höchstens 200 erwachsenen Hummeln enthält.

4. Für jede Sendung ist je nach Art der eingeführten Bienen entweder

- das Muster „QUE“ - Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (*Apis mellifera* bzw. *Bombus* spp.) in die EU, festgelegt im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 206/2010, in der geltenden Fassung, oder
 - das Muster „BEE“ - Veterinärbescheinigung für Sendungen mit Hummelvölkern (*Bombus* spp.)
- beizubringen.

Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten und zusätzliche Garantien zum Schutz der Varroafreiheit dieser Gebiete sind im Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/503/EU genannt.

Grenztierärztliche Kontrolle

Sendungen von Bienen bei der Einfuhr werden mit größter Priorität behandelt.

Jede Sendung muss 1 Tag im Voraus von der importierenden Person mit einem GVDE (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr) bei der Grenzkontrollstelle angemeldet werden.

Bei der Einfuhr von Bienen mit Bestimmungsort in Österreich wird schon nach der Anmeldung aber jedenfalls bei der grenztierärztlichen Abfertigung die AGES - Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz verständigt.

Adresse: Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) -
Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz
1220 Wien, Spargelfeldgasse 191
Tel.: 0043/50555-33121
Fax: 0043/50555-33133
Mail: bienen@ages.at

Abfertigung und Verbringung in die AGES

Die Bienen werden, wenn die Dokumentenkontrolle und die Identitätskontrolle positiv verlaufen ist, im Zuge der grenztierärztlichen Kontrolle direkt von der Grenzkontrollstelle zur AGES Wien, Spargelfeldstraße 191 gebracht.

Die Bienen werden mit GVDE (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr) zum Import zugelassen.

Ergibt die Untersuchung durch die AGES keinen Grund zur Beanstandung, wird die Sendung der Besitzerin/dem Besitzer ausgefolgt.

Pflichten bei der Einfuhr

Bereits bei der Anmeldung der Einfuhr, spätestens jedoch bei der Abfertigung der Bienen, wird die importierende Person bzw. die/der Verfügberechtigten informiert, dass er/sie für neue Behältnisse, für neue Begleitbienen und für die erforderliche Menge an Futterbrei zu sorgen hat. Diese sollten so schnell wie möglich durch die Besitzerin/den Besitzer zur AGES gebracht werden. Mit der Untersuchung in der AGES kann erst begonnen werden, wenn diese Utensilien bereitgestellt sind, weil die Bienenköniginnen nur eine sehr kurze Zeit ohne Begleitbienen überleben können.



Bauordnung – Raumordnung – Bienenhaltung

Mag. Sylvia Scherhauser
Referat Recht
Tel. 05 0259 27402

Ob für die Haltung von Bienen eine baurechtliche Bewilligung notwendig ist, bzw. ob die Bienenhaltung generell zulässig ist, richtet sich danach ob ein Bauwerk errichtet wird und welche Widmung das Baugrundstück aufweist. Grundsätzlich ist gemäß § 14 NÖ BauO unter anderem für den Neu- oder Zubau von Gebäuden oder für bauliche Anlagen eine Baubewilligung notwendig. Gebäude im Sinne der Bauordnung sind oberirdische Bauwerke mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches vom Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen. Diese Kriterien treffen also nicht auf einzelne Bienenstöcke zu, sondern betreffen lediglich die Errichtung eines Bienenhauses. Für dessen Errichtung ist somit eine Baubewilligung erforderlich. Bewilligungspflichtig wäre außerdem die Aufstellung von Bienenstöcken als bauliche Anlage. Bauliche Anlagen sind alle Bauwerke die nicht Gebäude sind, d.h. Objekte dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. Ein Betonfundament würde zum Beispiel die Voraussetzungen für eine bauliche Anlage

erfüllen und ist somit bewilligungspflichtig. Für das Aufstellen von einzelnen Bienenstöcken ist keine baurechtliche Bewilligung notwendig.

Für die Zulässigkeit der Tierhaltung ist die Widmung des Grundstückes ausschlaggebend.



Je nach Widmungsart des Grundstückes gibt es unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen und Auflagen.

Die wichtigsten Widmungsarten sollen nachfolgend dargestellt werden:

Grünland Land- und Forstwirtschaft

Bei der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft ist die Haltung von Tieren jedenfalls erlaubt. Die Aufstellung von einzelnen Bienenstöcken stellt kein Problem dar, da diese wie schon ausgeführt, keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß NÖ Bauordnung unterliegen. Für die Errichtung eines Bienenhauses, oder einer baulichen Anlage ist es – wie für alle bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauten im Grünland – notwendig, zusätzlich zu den Einreichunterlagen ein Betriebskonzept beizulegen. Im Grünland Land- und Forstwirtschaft ist ausschließlich die Errichtung von Bauwerken zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft möglich. Anhand des Betriebskonzeptes wird geprüft, ob es sich bei dem Bauwerber um einen landwirtschaftlichen Betrieb, gekennzeichnet durch eine planvolle, nachhaltige, auf Erzielung von Gewinn ausgerichtete, zumindest nebenberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit handelt und ob das Bauvorhaben für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist. Die Beurteilung wird vom agrartechnischen Sachverständigen des zuständigen Gebietsbauamtes vorgenommen.

Bauland Agrargebiet

Bauland Agrargebiet ist für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, bestimmt. Das Aufstellen von einzelnen Bienenstöcken, sowie die Errichtung eines Bienenhauses, oder einer baulichen Anlage sind zulässig. Man benötigt kein Betriebskonzept, da auch Nicht-Landwirte auf Grundstücken mit dieser Widmung Bauwerke errichten können.

Bauland Wohngebiet

Auf Grundstücken mit der Widmung Bauland Wohngebiet ist eine Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, grundsätzlich nicht zulässig.

Da das Aufstellen von einzelnen Bienenstöcken nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 14 NÖ BauO unterliegt, sofern sie keine bauliche Anlage darstellen, kann die Baubehörde selbst das Aufstellen derselben jedoch nicht verbieten. Allerdings können Nachbarn zivilrechtlich einen Unterlassungsanspruch gegen den Halter der Bienen durchsetzen, wenn es durch die Bienen zu Einwirkungen durch beispielsweise Geruch, Geräusch, Erschütterung, etc. kommt, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Ob die Bienenstöcke im Garten oder auf einem Balkon aufgestellt werden, ist rechtlich gleich zu beurteilen, sofern es sich um die Widmung Bauland Wohngebiet handelt. Gerade bei einer Bienenhaltung am Balkon besteht jedoch – aufgrund der räumlichen Nähe – ein erhöhtes Konfliktpotential mit den Nachbarn.

Die Errichtung eines Bienenhauses ist bei der Widmung Bauland Wohngebiet nicht möglich. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit der Widmung des Baugrundstückes zu überprüfen. Dies ist hier nicht der Fall, da Bienen keine Haustiere, sondern Nutztiere sind.

Die Bewilligung eines Bienenhauses wäre lediglich im Fall eines schon bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes denkbar, wenn sich der Betrieb in das Ortsbild einfügt und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursacht.



Foto: Leo Kirchmaier

Wo muss die imkerliche Tätigkeit gemeldet werden?

Meldung der Bienenhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009)

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Dipl. Tzt. Ulrike Huspeka
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Tel.: 01 71100644257

Meldeverpflichtungen und Fristen

Mit Novelle vom 8. Juli 2015 wurde der Geltungsbereich der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO-Novelle 2015) explizit auf Imker/Imkerinnen und deren Bienenbestände und Bienenstandorte erweitert. Imker/Imkerinnen sind somit ebenfalls als Tierhalter/Tierhalterinnen im Veterinärinformationssystem (VIS), genauso wie Tierhalterinnen/Tierhalter anderer Tierarten (zB Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen), zu erfassen. Das VIS ist die Datenbank zur Unterstützung der Veterinäre bei Seuchenprävention und im Seuchenfall. Im VIS haben sich die Imkerinnen/Imker mit ihren Bienenständen und den insgesamt betreuten Bienenvölkern zu registrieren. Dies soll die notwendige Seuchenbekämpfung wesentlich erleichtern. Nicht nur im Falle der Bekämpfung bekannter anzeigepflichtiger Krankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut, auch bei möglichen anderen Gefährdungen für die heimische Imkerei, wie beispielsweise durch den Kleinen Beutenkäfer, soll diese Registrierungspflicht wesentliche Verbesserungen bringen.

Die Daten des VIS laufen bei der STATISTIK AUSTRIA zusammen und auf deren Webseite unter www.statistik.at/ovis/imkerei können häufig gestellte Fragen sowie weitere Informationen betreffend die Registrierung von Imkerinnen/Imkern eingesehen werden. Die wichtigsten Informationen dazu werden nachfolgend dargestellt.

Wer ist meldepflichtig?

Jede Person und jeder Betrieb, der bereits Bienen hält oder neu mit der Bienenhaltung beginnt, ist verpflichtet, diesen Umstand zu melden. Die Registrierungspflicht besteht bereits ab der Haltung eines Bienenvolkes!

Was ist zu melden?

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen der Registrierung des Imkereibetriebs, sowie den laufenden Meldungen zu Bienenständen und die Stichtagserhebungen im Frühjahr und Herbst jeden Jahres.

- Registrierung (seit 1. April 2016)
Registrierung der Stammdaten: Es werden die Daten (Name, Adresse Geburtsdatum, Kontaktdaten) der Imkerin/des Imkers im VIS eingetragen.
Information über zukünftige Handhabung der Meldepflicht: Die Imkerin/der Imker gibt bekannt, ob künftige Meldungen über die Ortsgruppe oder von ihr/ihm selbst im VIS erledigt werden.
- Laufende Meldepflicht (ab 1. Jänner 2017)
Dabei handelt es sich um die laufenden Meldungen, die im VIS zu tätigen sind. Gemeint sind die Bekanntgabe und Verortung der Bienenstände sowie die zweimal jährlich erforderlichen Stichtagserhebungen der insgesamt betreuten Bienenvölker.

Registrierung im VIS und Meldewege

Es gibt für Imkerinnen/Imker prinzipiell zwei Möglichkeiten einer Meldung für die Registrierung im VIS mittels Registrierungsformular:

- über die Ortsgruppe („Ortsgruppenmelder“) oder
- die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde („Selbstmelder“)

Dieses Formular kann auch auf der Webseite unter **www.statistik.at/ovis/imkerei/imkerregistrierungsformular** heruntergeladen werden. Natürlich werden die Formulare auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Eine Registrierung direkt bei der Statistik Austria ist jedoch nicht vorgesehen.

The image shows a screenshot of the 'VIS IMKERREGISTRIERUNG' registration form. It includes a logo at the top left, a barcode, and several sections with text and input fields. The form is designed for beekeepers to provide personal and contact information, as well as details about their beekeeping activities and location.

Auf der Webseite stehen sowohl eine dynamische als auch eine statische Version des Formulars im PDF-Format zur Verfügung. Das dynamische Formular kann bereits am PC ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Das statische Formular wird zuerst ausgedruckt und kann danach handschriftlich ausgefüllt werden.

Bei der Registrierung im VIS werden folgende Stammdaten der Imkerin/des Imkers erfasst:

1. Vorname und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Adresse (Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort)
4. Kommunikationsdaten (Telefon-/Faxnummer, Mailadresse, ...)
5. Dateneingabe über die Ortsgruppe (ja/nein)
6. Wenn ja, Eingabe der Vereinsnummer (ZVR Nummer) und des Vereinsnamen

Meldefrist für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger

Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger melden sich generell innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Bienenhaltung entweder bei Ihrer Ortsgruppe oder der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Im Rahmen der Registrierung ist auch bekannt zu geben, von wem die künftigen Meldungen im VIS durchgeführt werden.

Laufende Meldepflicht – Bienenstandorte und Stichtagserhebungen

Seit 1. Jänner 2017 erfolgen die laufenden Meldungen, die im VIS zu tätigen sind. Diese bestehen aus der Verortung und Bekanntgabe der Bienenstände und der zweimal jährlichen Erhebung der insgesamt betreuten Bienenstände (Stichtagserhebungen).

Imkerinnen/Imker, deren Meldungen über die Ortsgruppe erfolgen, haben dafür zu sorgen, dass diese Informationen fristgerecht an die Ortsgruppe weitergegeben werden.

Imkerinnen/Imker, die ihre Meldungen selbst im VIS erledigen, erhalten dazu ein Schreiben per Post zugeschickt, in dem die Registrierungsnummer bekannt gegeben wird und die Zugangsdaten zur VIS Webapplikation enthalten sind.

Bei den „Ortsgruppenmeldern“ erhalten die nominierten Personen der Ortsgruppen die VIS Zugangsdaten zugeschickt. Diese Zugangsdaten erlauben es ihnen, auf jene Imkerbetriebe zuzugreifen, für die der jeweilige Ortsgruppenschlüssel eingetragen wurde. Die Registrierungsnummer kann von den Imkerinnen/Imkern bei diesen Personen erfragt werden.

Nach Erhalt der VIS Zugriffsdaten hat die Imkerin/der Imker 30 Tage Zeit seine bereits bestehenden Bienenstände zu verorten. Das bedeutet, dass die Koordinaten des Bienenstandes entweder an die von der Ortsgruppe nominier- te Person zum Eintrag im VIS weitergeben werden oder diese Koordinaten selbst im VIS eingetragen werden.



VIS-Applikation für die Online-Meldung

Im laufenden Betrieb gilt für Änderung, Neuaufnahme und Aufgabe eines Bienenstandes, dass diese innerhalb von 7 Tagen im VIS eingetragen werden muss. Wird diese Meldung mit Hilfe der Ortsgruppe erfasst, muss die Änderung von der Imkerin/vom Imker innerhalb von 7 Tagen bei der Ortsgruppe einlangen.

Zwei Mal pro Jahr muss die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke – unabhängig ob Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtvölker – ins VIS eingetragen werden, und zwar zu den Stichtagen

- **30. April**, diese Angabe muss bis spätestens 30. Juni im VIS eingetragen werden, und
- **31. Oktober**, diese Angabe muss bis spätestens 31. Dezember im VIS eingetragen werden.

Zwei Mal im Jahr ist die Gesamtanzahl an Bienenvölkern zu melden.

Die Aktualisierung der Bienenbestände ist seit 1. Jänner 2017 verpflichtend. Es ist eine Eingabe ausschließlich über das Internet vorgesehen. Diese erfolgt entweder von der Imkerin/vom Imker selbst oder mit Hilfe der nominieren Person der Ortsgruppe. Bei der Erhebung handelt es sich um die Angabe der Gesamtzahl der durch die Imkerin/den Imker zum Stichtag betreuten, besiedelten Bienenstöcke, unabhängig ob es sich um Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtvölker handelt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die Anzahl der Bienenvölker für jeden Bienenstand gesondert einzutragen, es wird also lediglich die Gesamtzahl der Bienenvölker zu den Stichtagen erfasst.

Ein Aufforderungsschreiben bzw. Erinnerungsschreiben durch Statistik Österreich ist nicht vorgesehen.

Wie funktioniert der Eintrag (= Verortung) von Bienenständen im VIS?

Für jeden Standort sind das Beginn-Datum und die Koordinaten (mithilfe eines Kartenausschnitts im VIS) anzugeben. Standorte können (optional) durch das Eintragen eines Enddatums – vorübergehend oder dauerhaft – deaktiviert werden. Wird ein Standort dauerhaft geschlossen, muss ein Enddatum eingetragen werden. Standorte, die regelmäßig mit Bienenstöcken beschickt werden, können als Standorte im VIS aktiv bleiben und müssen nicht das tatsächliche Zugangsdatum bzw. Abgangsdatum der Wanderbienenstöcke wiedergeben. Im VIS werden beim Imkereibetrieb alle zugehörigen Bienenstandorte angezeigt.

Wer hat Zugriff auf die Betriebsdaten, die im VIS gespeichert werden?

Imkerinnen/Imker haben mit ihren Online Zugangsdaten Zugriff auf die zu ihrem Betrieb gespeicherten Daten im VIS. Neben den Einträgen für die Standorte und die Erhebungsbestände können von den Imkerinnen/Imkern aktiv deren Erreichbarkeitsdaten geändert und die Adresse, auf welche Postzusendungen erfolgen sollten, festgelegt werden.

Für jene Imkerinnen/Imker, die ihre Meldungseinträge im VIS über die Ortsgruppe erledigen lassen, bekommt die nominierte Person der Ortsgruppe einen eingeschränkten Zugriff auf die Betriebsdaten dieser Imkerinnen/Imker. Sie können damit Einträge zu den Standorten und die Erhebungsdaten ändern. Darüber hinaus werden die nominierten Personen der Ortsgruppen weder schreibenden noch lesenden Zugriff haben. Sie werden damit auch keine anderen Tierhaltungsdaten oder Veterinärdaten zum Betrieb einsehen oder bearbeiten können.

Auf das VIS als Instrument der Veterinär- und Lebensmittelbehörde haben deren Organe Zugang.

Änderung des Meldeweges

Ein gewünschter Wechsel des Meldeweges, von der Ortsgruppe hin zum selbständigen Melden bzw. umgekehrt, ist grundsätzlich möglich und erfolgt in der Regel über eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Für einen Wechsel vom „Ortsgruppenmelder“ zum „Selbstmelder“ besteht auch die Möglichkeit diese Änderung über die Ortsgruppe vornehmen zu lassen (Beendigung der Zuordnung des Ortsgruppenschlüssels). In diesem Fall muss sich die Imkerin/der Imker um VIS Zugriffsdaten kümmern, z.B. durch Eingabe auf der VIS Homepage **www.ovis.at**.

Werden die Daten einer Imkerin/eines Imkers über die Ortsgruppe gewartet, kann diese Imkerin/dieser Imker zusätzlich Zugangsdaten zur VIS Applikation anfordern. Im VIS wird für jeden Eintrag protokolliert, wer diesen Eintrag durchgeführt hat. Damit ist jede Veränderung am Betrieb nachvollziehbar. Es ist aber nicht zielführend, Zugriff und Wartung sowohl von der Ortsgruppe durchführen zu lassen als auch selbst durchzuführen.

Gibt es Strafen, wenn man der Meldung nicht nachkommt?

Imkerinnen/Imker, die Ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung, die nach den Vorgaben der Basisgesetzgebung (Tierseuchengesetz § 8a bzw. VIII Abschnitt) mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro geahndet werden kann. Das tatsächliche Ausmaß der Strafe innerhalb des Rahmens liegt im Ermessen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Darüber hinaus ist die Registrierung der Imkerinnen/Imker auch eine Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern (siehe dazu die Beiträge zum Thema Förderungen). Zu bedenken ist, dass mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die von der individuellen Situation abhängig sind, nicht ausgeschlossen werden können.

Kennzeichnung der Bienenstände mit der Registrierungsnummer

Seit 1. Jänner 2017 sind die Bienenstände an gut sichtbarer Stelle mit der VIS Registrierungsnummer der Imkerin/des Imkers dauerhaft zu kennzeichnen. Wie die Kennzeichnung im Detail erfolgt, wird seitens der TKZVO 2009 derzeit nicht näher definiert. Zusätzlich sind aber auch die Kennzeichnungsvorschriften des NÖ Bienenzuchtgesetzes einzuhalten (siehe Beitrag Seite 8).

Beendigung der Bienenhaltung

Die Information, dass die Imkerei aufgegeben wurde, muss bis längstens 1. April des Folgejahres an das VIS bekannt gegeben werden. Im Zuge dieser Beendigung werden auch alle noch aktiven Bienenstandorte dieser Imkerei beendet.



Bäuerliche Sozialversicherung und daraus resultierende Meldung der imkerlichen Tätigkeit

Unfallversicherung

Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, sind in der Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert, sofern der vom Finanzamt festgestellte land- und forstwirtschaftliche Einheitswert des Betriebes mindestens 150 Euro beträgt. Für die Imkerei wird erst ab einem durchschnittlichen Bestand von mehr als 50 Bienenvölkern ein eigener Einheitswert (als übriges landwirtschaftliches Vermögen) festgestellt (siehe Beitrag „Einheitsbewertung“). Werden neben der Imkerei auch land- und forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet, wird deren Einheitswert zu einem für die Imkerei festgestellten Einheitswert hinzugerechnet. Besteht für die Imkerei kein Einheitswert und werden auch keine Flächen mit einem Einheitswert von mindestens 150 Euro bewirtschaftet, unterliegt die Imkerin/der Imker nur dann der bäuerlichen Unfallversicherung, wenn sie/er trotzdem aus der Imkerei überwiegend ihren/seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Die Unfallversicherung ist eine Betriebsversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die Betriebsführerin/den Betriebsführer, sondern auch auf folgende Angehörige, sofern sie im Betrieb tätig sind: Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister.

Kranken- und Pensionsversicherung

Zusätzlich zur Unfallversicherung entsteht für die Betriebsführerin/den Betriebsführer auch die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG, sofern der Einheitswert mindestens 1.500 Euro beträgt oder – obwohl kein Einheitswert festgestellt wurde oder dieser unter dem Grenzbetrag liegt – aus dem Betrieb überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird. Wird der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern geführt, sind beide pflichtversichert. Führen andere Personen einen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wird der Einheitswert auf die Gesellschafterinnen/Gesellschafter aufgeteilt und entsteht bei jenen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern die Pflichtversicherung, deren Einheitswertanteil die Grenze von 1.500 Euro erreicht.

Dr. Heinz Wilfinger
Referat Sozial- und
Arbeitsrecht
Tel. 05 0259 27301

Neben den Betriebsführerinnen/Betriebsführern sind auch folgende nahe Angehörige gemäß BSVG kranken- und pensionsversichert, sofern sie im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind: Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner; Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder ab vollendetem 15. Lebensjahr; Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern nach der Betriebsübergabe.

Beitragsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist grundsätzlich der so genannte Versicherungswert des Betriebes. Dieser ist ein bestimmter Prozentsatz des Einheitswertes des bewirtschafteten Betriebes und stellt das vom Gesetz angenommene (fiktive) Monatseinkommen aus dem Betrieb dar. Die gesetzlich vorgegebenen Prozentsätze sind nach der Einheitswerthöhe gestaffelt und verlaufen ab einem Einheitswert von 8.700 Euro degressiv. Sie werden jährlich mit der sog. Aufwertungszahl dynamisiert. Bis zu einem Einheitswert von 5.000 Euro werden im Jahr 2017 19,17292 Prozent des Einheitswertes als monatliche Beitragsgrundlage angerechnet.

Die neue Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 01.01.2014 gilt für die Sozialversicherung erst ab 01.01.2017. Personen, die am 31.12.2016 nicht der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß BSVG unterliegen und nur durch das Wirksamwerden der neuen Hauptfeststellung die Versicherungsgrenze von 1.500 Euro überschreiten, bleiben weiterhin von der Pflichtversicherung ausgenommen, solange nicht eine flächenmäßige Vergrößerung der bewirtschafteten Betriebsfläche erfolgt. Umgekehrt können Personen, die zum genannten Stichtag der Kranken- und Pensionsversicherung unterliegen und nur durch das Wirksamwerden der Hauptfeststellung die Versicherungsgrenze unterschreiten, bis zum 31.12.2018 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, dass ihre Pflichtversicherung aufrecht bleibt, solange nicht eine flächenmäßige Verringerung der bewirtschafteten Betriebsfläche erfolgt. Korrespondierende Währungsbestimmungen bestehen auch für die Unfallversicherung.

Die Betriebsführerin/der Betriebsführer kann auch beantragen, dass anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage heranzuziehen sind (Beitragsgrundlagenoption). Wegen ihrer steuerlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sowie pensionsrechtlichen Folgen ist vor Ausübung der Option eine individuelle Beratung erforderlich.

Beitragsgrundlage für Angehörige

Für im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige hat die Betriebsführerin/der Betriebsführer eigene Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung zu leisten. Die Beitragsgrundlage beträgt bei Kindern ein Drittel (vor vollendetem 18. Lebensjahr ein Sechstel) und bei nach der Übergabe weiter beschäftigte Eltern die Hälfte der Betriebsführer-Beitragsgrundlage. Wird der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten oder eingetragenen Partnern geführt oder ist eine Ehegattin/ein Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner im Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so beträgt die Beitragsgrundlage für jede Ehegattin/jeden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner die Hälfte der Betriebsbeitragsgrundlage.

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen, Beitragssätze

Bei der Beitragsberechnung kommen bestimmte Mindest- und Höchstbei-



tragsgrundlagen zur Anwendung (siehe Übersicht unten). In der Pensionsversicherung reicht die Mindestbeitragsgrundlage bis zu einem Einheitswert von 2.200 Euro, in der Unfall- und Krankenversicherung bis zu einem Einheitswert von 4.000 Euro. Die Höchstbeitragsgrundlage erreicht eine einzelne Betriebsführerin/ein einzelner Betriebsführer bei einem Einheitswert von 87.500 Euro (Werte 2017).

Als Beitrag zur Unfallversicherung hat die Betriebsführerin/der Betriebsführer 1,9 Prozent der monatlichen Beitragsgrundlage zu bezahlen. Mit diesem Betriebsbeitrag ist auch der Versicherungsschutz der mittätigen Angehörigen abgedeckt. Als Beitrag zur Krankenversicherung sind von der Betriebsführerin/vom Betriebsführer für sich und seine hauptberuflich beschäftigten Angehörigen 7,65 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage, zur Pensionsversicherung 17 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage zu zahlen.

Übersicht: Beiträge 2017 (BetriebsführerInnen)			
	UV	KV	PV
Beitragsatz	1,9 %	7,65 %	17 %
Mindestbeitragsgrundlage	785,56	785,56	425,70
monatl. Mindestbeitrag	14,93	60,10	72,37
Höchstbeitragsgrundlage	5.810	5.810	5.810
monatl. Höchstbeitrag	110,93	444,47	987,70

Nebentätigkeiten

Die bäuerliche Sozialversicherung erstreckt sich nicht nur auf die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (in der Imkerei sind das die Herstellung und der Verkauf von Urprodukten wie Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs und Met – siehe Urprodukteverordnung), sondern auch auf betriebliche Nebentätigkeiten. Zu diesen gehören im Wesentlichen die so genannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe gemäß Gewerbeordnung und sonstige Tätigkeiten, für die keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist und die in wirtschaftlicher Unterordnung und in einem Naheverhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb ausgeübt werden. Die Einnahmen aus bestimmten betrieblichen Nebentätigkeiten sind gesondert beitragspflichtig, also nicht von der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage (Versicherungswert) umfasst.

Zu nennen ist hier insbesondere der Verkauf von be- und verarbeiteten Naturprodukten wie zB Kerzen oder Propolistropfen. Die Einnahmen aus dem Verkauf be- und verarbeiteter Produkte sind aufzuzeichnen und es sind die in einem Kalenderjahr erzielten Einnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis 30. April des Folgejahres zu melden. Übersteigen die Jahreseinnahmen einen Freibetrag von 3.700 Euro, wird vom übersteigenden Betrag eine eigene Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit derart ermittelt, dass 30 Prozent der den Freibetrag übersteigenden Einnahmen als Beitragsgrundlage gelten. Von dieser wird nach den allgemeinen Beitragssätzen (siehe oben) ein eigener Beitrag eingehoben.

Als Alternative zu dieser (teil)pauschalen Bemessung kann die Heranziehung der im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeiten ausgewiesenen

Einkünfte beantragt werden (kleine Beitragsgrundlagenoption). Bei Ausübung dieser Option kommt kein Freibetrag zur Anwendung und wird für die Nebentätigkeiten ein Mindestbetrag von 785,56 Euro (Wert 2017) monatlich angerechnet.

Innerhalb eines Monats muss man der Meldepflicht bei der SVB nachkommen.

Meldepflichten

Die Betriebsführerinnen/Betriebsführer haben für sich selbst und für im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige binnen einem Monat nach Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine Anmeldung zu erstatten und die angemeldete Person binnen einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Auch jede bedeutsame Änderung während der Pflichtversicherung (zB Änderung des Einheitswertes, Veränderung des bewirtschafteten Flächenausmaßes, Aufnahme einer Nebentätigkeit) ist innerhalb eines Monats zu melden.

Mehrfachversicherung bei Nebenerwerbsbetrieben

Eine Pflichtversicherung nach dem BSVG tritt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch dann ein, wenn die betroffene Person aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit bereits nach einem anderen Gesetz sozialversichert ist. Eine solche Mehrfachversicherung kann in allen drei Versicherungszweigen (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) eintreten. So ist beispielsweise eine/ein nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte Arbeiterin/versicherter Arbeiter oder Angestellte/Angestellter zusätzlich nach dem BSVG versichert, wenn sie/er einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Imkerei) über der jeweiligen Versicherungsgrenze führt.

Überschreiten in der Kranken- und Pensionsversicherung im Falle einer Mehrfachversicherung die Beitragsgrundlagen aus allen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage, so kann bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Antrag auf so genannte Differenzvorschreibung gestellt werden. Es wird dann die Beitragsgrundlage nach dem BSVG soweit reduziert, dass es insgesamt zu keiner Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt. Insofern sind also die Beitragsleistungen bei Mehrfachversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Als Alternative zum Antrag auf Differenzvorschreibung besteht auch die Möglichkeit, sich über der Höchstbeitragsgrundlage gezahlte Beiträge (teilweise) rückerstatten zu lassen. In der Krankenversicherung muss ein solcher Erstattungsantrag bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. In der Pensionsversicherung werden die Beiträge, sofern nicht vorher ein Antrag auf Rückerstattung gestellt wurde, von Amtswegen zum Pensionsanfall rückerstattet. Für Beamte bestehen diesbezüglich Sonderregelungen.



Foto: Leo Kirchmaier

Meldung beim Finanzamt und Einheitsbewertung von Imkereien

Die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit ist innerhalb eines Monats dem örtlichen Finanzamt mitzuteilen. In diesem Zusammenhang kann auch gleich abgeklärt werden, ob die imkerliche Tätigkeit (voraussichtlich) steuerlich beachtlich ist oder bloß Liebhaberei (Hobby) vorliegt. Eine bestimmte Mindestgröße für die Annahme eines landwirtschaftlichen Betriebes (Imkerei) kann jedoch nicht gegeben werden, da dies sehr stark von der jeweiligen Situation am Betrieb abhängig ist.

Für Imkereien gibt es aufgrund der Zuordnung zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auch ein pauschales Bewertungsverfahren. Dabei sind Imkereien bis zu 50 Bienenvölkern – so die Freigrenze – von der Erklärung ausgeschlossen. Imkerinnen und Imker mit mehr als 50 Völkern haben eine derartige Erklärung selbstständig beim Finanzamt vorzunehmen.

Zur Bewertung einer Imkerei ist der durchschnittliche Jahresbestand an Bienenvölkern zu ermitteln. Es bestehen keine Bedenken, den jeweils im Monat Oktober vorhandenen Bestand als Durchschnittsbestand heranzuziehen (zB Völkerdurchschnitt der letzten drei Jahre, die eingewintert wurden). Es ist generell der „nachhaltige“ Bestand anzugeben, aber auch zukünftige Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn zukünftig eine höhere Anzahl an Völkern nach Erweiterung des Bienenhauses zu erwarten ist. Hier sollte auch die zukünftige, sichere Entwicklung der Völkerzahl abgebildet werden. Es gibt bei diesem Bewertungsverfahren keine Unterscheidung zwischen Jung/Reserve- oder Ertragsvölkern.

Ab einem durchschnittlichen Jahresbestand von 50 Völkern wird ein pauschaler Ertragswert von 11 Euro pro Bienenvolk angesetzt. Hierbei ist der Durchschnitt der letzten Jahre im Monat Oktober zu betrachten. Es muss jedoch auch die zukünftige Situation zB bei möglichen Bestandes Erweiterungen realistisch mitabgebildet werden.

Von dieser errechneten Ertragssumme wird bei einem Bestand von bis zu 99 Völkern ein Pauschalabschlag von 100 Euro abgezogen. Ab 100 Völkern entfällt der Pauschalabschlag beim Ertragswert. In diesem Wert sind bereits Honigertrag, anfallendes Bienenwachs, Rohpropolis sowie etwaige Arbeitsräume mitberücksichtigt.

Zusätzlich müssen bei der Einheitsbewertung die jährlichen Erträge aus dem Verkauf von Met, Bienengift, Gelee Royal, Bienenköniginnen und Weiselzellen und andere marktübliche Urprodukte der Imkerei (zB Erträge aus dem Verkauf von Jungvölkern) angegeben werden. In der Berechnung dieses Anteils am Einheitswert wird ein Freibetrag von 1.500 Euro abgezogen.

Ergeben sich Änderungen bei den oben genannten Punkten (zB in der Anzahl der bewirtschafteten Völker), so muss die Imkerin/der Imker diese selbstständig bei Überschreiten der sogenannten Wertfortschreibungsgrenzen an das örtliche Finanzamt melden. Diese Grenze beträgt 5 Prozent Änderung vom bisherigen Einheitswert, mindestens jedoch 300 Euro, jedenfalls jedoch bei einer Änderung von mehr als 1.000 Euro des Einheitswertes.

Mag. Roman Prein
Referat Steuer
Tel. 05 0259 27203

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Ab 50 Bienenvölkern muss man sich beim Finanzamt zur EW-Bewertung selbstständig melden.

Welche gewerberechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen berücksichtigt werden?

Gewerberechtliche Aspekte in der Imkerei

Ing. Mag. Alfred Kalkus uGM
Referat Recht
Tel. 05 0259 27101

Mag. Isabella Bock
Referat Recht
Tel. 05 0259 27104

Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.

Definition „Urproduktion“

Zur Land- und Forstwirtschaft gehören gemäß § 2 Abs. 3 GewO 1994:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;
- das Halten von Nutztieren (z.B. Bienen) zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Honig);
- Jagd und Fischerei.

Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (siehe Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft) zu ermöglichen, wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Diese Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.

Es gelten folgende Produkte als land- und forstwirtschaftliche Urprodukte:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;

- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenswein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Somit ist festzuhalten, dass es sich bei folgenden im Rahmen der Imkerei hergestellten Produkten jedenfalls um Urprodukte im Sinne der Gewerbeordnung handelt: Honig, Cremehonig, Propolis (gemeint ist hier Rohpropolis), Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs und Met.



Auch Met ist ein landwirtschaftliches Urprodukt.

Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen. Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch deswegen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen.

Für die Nebengewerbe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Enge organisatorische Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaftliche Unterordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
- Äußeres Erscheinungsbild

Für die Imkerei ist das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4. Z. 1 GewO 1994 von besonderer Bedeutung. Hierbei müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss (sowohl mengen- als auch wertmäßig) überwiegend das eigene Urprodukt verarbeitet werden. Somit können bis zu 49 Prozent auch fremde Urprodukte zugekauft und mitverarbeitet werden.
2. Es muss trotz Verarbeitung der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben. Seit 1.7.1997 gibt es keine Einschränkung mehr auf typisch bäuerliche Produkte. Somit sind nunmehr auch neue Produkte möglich.
3. Die Urprodukte müssen nicht durch die Imkerin/den Imker selbst, sondern können auch durch eine befugte Gewerbetreibende/einen befugten Gewerbetreibenden (jedoch nicht durch eine andere Landwirtin/einen anderen Landwirten!) im Lohnverfahren verarbeitet werden.
4. der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.

An Stelle der geforderten wirtschaftlichen Unterordnung der Nebengewerbe gegenüber der Urproduktion gilt nach der Judikatur (VwGH vom 14.10.2015, Ro 2014/04/0051) bei der Be- und Verarbeitung das Erfordernis, das der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss.

Bei dieser Beurteilung des „Charakters des Betriebs“ ist eine Gesamtbeurteilung des Betriebes anzustellen, die sich an folgenden Kriterien nach einem beweglichen System orientiert:

- Betriebszeiten in der Verarbeitung
- Verkaufs- und Öffnungszeiten
- Auslieferungs- und Versandzeiten
- Strukturen in der Vermarktung der Produkte
- Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird
- Räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- Betriebswirtschaftliche Parameter (Aufwand an Arbeitszeit und –kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag)

Betriebsanlagengenehmigung für die Be- und Verarbeitung

Eine Betriebsanlagengenehmigung ist nur erforderlich, wenn eine Anlage ausschließlich der Herstellung neuer Produkte dient (Produktinnovationen), die erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässig sind und der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Urproduktion unverhältnismäßig hoch ist oder fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung beschäftigt werden.

Bei Einhalten sämtlicher Voraussetzungen ist somit auch die Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Kerzen) ohne Gewerbeschein zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass Verstöße gegen die oben genannten Voraussetzungen zu Verwaltungsstrafen und zu Unterlassungsklagen wegen unlauteren Wettbewerbs (UWG) führen können.

Vermarktungsformen

Jeder Erzeugerin/jedem Erzeuger steht das Recht zu, ihre/seine Erzeugnisse zu verkaufen. Zeitliche und räumliche Beschränkungen (zB Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für bäuerliche Verkaufslokale ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.

In der Praxis bestehen folgende zulässige Vermarktungsformen:

- Ab-Hof-Verkauf (Hofladen)
- Abgesonderte bzw. gemeinsame Verkaufsstelle (Bauernladen)
- Bauernmarkt, Gewerblicher Markt
- Zustellung/Versendung

Landwirtinnen/Landwirte dürfen „im Umherziehen“ nur folgende Waren aus eigener Erzeugung feilbieten: Obst, Gemüse, Kartoffel, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.

Der Verkauf von Imkerei-Waren „im Umherziehen“ ist nicht erlaubt!

Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüber hinausgehenden Verabreichung bzw. dem Ausschank unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (zB Abgabe eines fertig gestrichenen Honigbrotens, Ausschank von Met im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank von (auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten) Produkten ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich. Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen des bäuerlichen Buschenschanks, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.

Registrierkasse – Regelungen für Imkerinnen/Imker

Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Seit 1.1.2016 gilt für alle Unternehmerinnen/Unternehmer, somit auch für Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte, eine allgemeine Belegerteilungspflicht bei Barzahlung. Registrierkassenpflicht besteht für Betriebe mit einem Jahresumsatz ab 15.000 Euro (ohne USt), sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro (ohne USt) im Jahr überschreiten.

Die Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht traten ebenfalls mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter 100.000 €: jenes Kalendervierteljahres), in dem beide maßgebenden Grenzen (15.000 € bzw. 7.500 €) erstmals überschritten werden. Eine mit einer entsprechenden technischen Sicherungseinrichtung versehene Registrierkasse ist ab 1. April 2017 zu verwenden.

Mag. Christine Kraft
Referat Steuer
Tel. 05 0259 27204

Erleichterung bei Vollpauschalierung

Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen der Vollpauschalierung ermitteln, unterliegen im Rahmen der Urproduktion weder der Registrierkassenpflicht noch der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Umsätze auch der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen. Die Erleichterung gilt also nicht, wenn eine Option zur Regelbesteuerung in der USt ausgeübt wurde. Soweit der Gewinn in Abhängigkeit von den tatsächlichen Betriebseinnahmen zu ermitteln ist (zB Be- und Verarbeitung), besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Registrierkassenpflicht besteht in diesen Fällen nur, wenn sowohl die 15.000 Euro (bezogen auf den gesamten Betrieb) als auch die 7.500 Euro Umsatzgrenze (bezogen auf die aufzeichnungspflichtigen Umsätze) überschritten werden. Die Vollpauschalierungsgrenzen liegen bei 75.000 € EW, 60 ha RLN, 120 VE und 400.000 € Umsatz.

Auch Imkerinnen/Imker, bei denen aufgrund Nichtüberschreitens der 50 Bienenvölker-Grenze kein pauschaler Ertragswert festgesetzt wurde, sind grundsätzlich vollpauschaliert. Belegerteilungspflicht besteht nur hinsichtlich der be- und verarbeiteten Produkte (zB Wachskerzen, Fruchtcremen, Propolis-tropfen, usw.). Wenn die Umsätze aus dem vollpauschalierten Betrieb nicht bekannt sind, besteht die Möglichkeit diese Umsätze mit dem 1,5fachen des Einheitswertes zu schätzen.



Beispiel:

Der Einheitswert eines Imkereibetriebes beträgt 560 Euro. Aus dem Verkauf von Honig, Met und Wachs (Urproduktion) beläuft sich der jährliche Gesamtumsatz auf 20.000 Euro (davon werden 10.000 Euro bar bezahlt). Zusätzlich wird jährlich ein Barumsatz von 2.000 Euro aus dem Verkauf von Bienenwachskerzen und Propolistropfen (Be- und Verarbeitung) erwirtschaftet.

Belegerteilungspflicht besteht für die Barumsätze aus der Be- und Verarbeitung. Registrierkassenpflicht nicht, da die Barumsatzgrenze (7.500 Euro) mit den Umsätzen aus der Be- und Verarbeitung nicht überschritten wird (2.000 Euro). Es reicht daher handschriftliche Belege auszustellen. Ein Durchschlag ist anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen,

Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassaturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 30.000 € - Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Umsatzsteuer - Steuersätze

Regelbesteuerung

Durch die Steuerreform 2015/2016 wurde ein neuer Steuersatz von 13% eingeführt. Dies erfolgte dadurch, dass das bisherige Verzeichnis der dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegenden Umsätze in zwei Anlagen aufgeteilt wurde (Anlage 1 – Steuersatz weiterhin 10% und Anlage 2 – neuer Steuersatz 13%). Der neue Steuersatz gilt sowohl für **regelbesteuerte Betriebe** als auch für **umsatzsteuerpauschalierte Betriebe** (egal ob Verkauf an Unternehmerinnen/Unternehmer oder Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer). Dies betrifft zum Beispiel Wein, Obstwein, Met aus Rohstoffen der eigenen Landwirtschaft/Imkerei (ohne Ausschank). Eine vollständige Liste finden Sie auf der Webseite der LK NÖ.

Ein Steuersatz von 10% gilt im Rahmen der Regelbesteuerung insbesondere weiterhin für Lebensmittel (zB Honig).

Umsatzsteuerpauschalierung

Bei der Lieferung und Leistung an eine Unternehmerin/einen Unternehmer (für ihr/sein Unternehmen) beträgt der Steuersatz ab 2016 generell 13 %. Für die Lieferung und Leistung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer beträgt der Steuersatz grundsätzlich 10 %. Wäre der neue ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 % anzuwenden (zB bei Met), erhöht sich auch der Steuersatz im Rahmen der USt-Pauschalierung auf 13 % (auch gegenüber Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmern).

Zusatzsteuer beim Ausschank

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (Buschenschank oder Almausschank) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (zB Apfelsaft, Birnensaft,...) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen). Gilt auch für umsatzsteuerpauschalierte Landwirtinnen/Landwirte ein 20%iger Steuersatz. Von diesen 20% werden beim Verkauf an Unternehmerinnen/Unternehmer 7% Zusatzsteuer und bei Veräußerung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer 10% Zusatzsteuer fällig.

Weitere Informationen
finden Sie im Iko online unter
www.iko.noe.at

Mag. Christine Kraft
Referat Steuer
Tel. 05 0259 27204

Welche Förderungen gibt es?

Zwei Förderschienen für Investitionen in der Imkerei – Welche ist die Richtige?

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Förderungen sind ein wichtiger finanzieller Beitrag für einen erfolgreichen Imkereibetrieb. Das gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Die Kenntnis der einzelnen Fördermöglichkeiten in der Bienenwirtschaft ist aber eine Voraussetzung zur Inanspruchnahme. Hier finden Sie alle Informationen kompakt zusammengestellt.

Es stehen generell zwei verschiedene EU-Förderschienen für Investitionen der Imkereibetriebe zu Verfügung:

- Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO (EG) Nr. 1308/2013 – Imkereiförderung 01.08.2016-31.07.2019
- Sonderrichtlinie von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020

Die Einreichstelle für Maßnahmen über die Sonderrichtlinie der Imkereiförderung ist die „Biene Österreich“. Anders jedoch für Investitionen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung 2014-2020, hier sind die Bezirksbauernkammern erste Anlaufstelle für die Beratung. Die Einreichstelle bzw. Förderabwicklungsstelle ist das Referat Förderung in der Landwirtschaftskammer Niederösterreich. Zuerst muss abgeklärt werden, in welche Förderschiene das geplante Vorhaben fällt. Grundsätzlich kann man über die Sonderrichtlinie Imkereiförderung vorrangig um Förderung für Maschinen und Geräte ansuchen.

Die genauen Auflistungen dieser Maschinen und Geräte finden Sie in den nachfolgenden Beiträgen. In dieser Imkereiförderung über die Biene Österreich sind Gebäude generell ausgenommen. Wollen Sie nun Gebäude, also bauliche Investitionen tätigen, oder wollen Sie Geräte anschaffen, die nicht im Rahmen der Imkereiförderung förderbar sind, so können Sie einen Antrag auf Förderung im Rahmen Projektförderungen – Ländliche Entwicklung 2014-2020 stellen. Lesen Sie dazu auch die nachfolgenden Beiträge der jeweiligen Förderschienen im Detail durch.



Foto: Leo Kirchmaier

Fördermöglichkeit für Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung Stand März 2017

In der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ der LE 2014-2020 sind Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung förderbar (z.B.: Bienenhaus, Schleuderraum, Verarbeitungsraum, Kühlraum). Technische Einrichtungen sind nur dann förderbar, wenn sie nicht über das Förderprogramm „Imkereiförderung“ der Biene Österreich gefördert werden können.

DI Andrea Moldaschl, MSc, BEd
Referat Betriebswirtschaft
Tel. 05 0259 25103

Förderungswerberin/Förderungswerber

Als Förderwerberin/Förderungswerber kommen Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen) in Frage. Für die Förderung gilt man mit der Haltung von Bienen als Bewirtschafterin/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes. Zur Antragstellung benötigt die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine eigene Betriebsnummer.

Fördervoraussetzungen

Um eine Förderung in dieser Fördermaßnahme erhalten zu können sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Mindestgröße

Der Betrieb, der die Förderung beantragt, muss einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 bAK (1bAK = 2.000 rechnerische Arbeitskraftstunden) nach erfolgter Investition vorweisen können. Außerdem benötigt der antragstellende Betrieb mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in seiner Bewirtschaftung oder einen eigenen Einheitswertbescheid für seine Bienenhaltung. Für die Honigerzeugung und deren Direktvermarktung rechnet die Förderstelle mit 9 AKh (Arbeitskraftstunden) pro Stock und Jahr.

Berufliche Qualifikation

- Geeignete FacharbeiterInnenprüfung (zB Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft), oder
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

Darstellung der Wirtschaftlichkeit

Die Imkerei hat mittels Erhebungsbogen der Förderstelle Daten bekanntzugeben, anhand derer es der Förderstelle möglich ist, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und des Vorhabens zu berechnen. Bei Investitionsvorhaben über 100.000 Euro anrechenbare Kosten ist verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Um eine Förderung beantragen zu können muss das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem zweifachen des Referenzeinkommens (zweifacher Wert für Anträge aus dem Jahr 2016: 94.857 Euro) liegen.

Art und Ausmaß der Förderung

Investitionszuschuss (IZ) für Anträge ab 1. April 2016 gilt:

- 20 % für Investitionen
- + 5 % für Junglandwirtinnen/Junglandwirte
- + 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise (für Bienenhaltung/Honigerzeugung)

Der Zuschlag für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise ist mit dem Junglandwirtinnenzuschlag kombinierbar.

Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

- Der maximale Zinsenzuschuss beträgt: 50 Prozent (benachteiligtes Gebiet) oder 36 Prozent (nicht benachteiligtes Gebiet) vom Bruttozinssatz (6-Monate-Euribor + 1,5% Aufschlag; ein negativer Euribor ist nicht zu berücksichtigen)
- Kredituntergrenze: 15.000 Euro
- Kreditlaufzeit: max. 10 Jahre für technische Investitionen
max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

Kostenuntergrenzen (Nettokosten für die Förderung anrechenbar)

5.000 Euro für Investitionen in die Bienenhaltung

Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind jene Nettokosten, für welche eine Förderung lukriert werden kann. Die Höhe der Obergrenze der anrechenbaren Kosten richtet sich nach dem Arbeitskräfteeinsatz am Betrieb. Es sind 200.000 Euro anrechenbare Nettokosten pro bAK (das entspricht 2.000 rechnerischen Arbeitskraftstunden) in einer Förderperiode möglich. Begrenzt ist die Höhe der anrechenbaren Kosten dadurch, dass pro Betrieb insgesamt nicht mehr als 400.000 Euro an Kosten für eine Förderung berücksichtigt werden können.

Wichtige Hinweise

Beginn des Vorhabens

Vor Beantragung der Förderung darf nicht mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens begonnen werden. Auch eine Bestellung gilt als vorheriger Beginn. Wird vor Antragstellung begonnen/bestellt, ist das gesamte Projekt nicht förderbar!

Maschinen und Geräte

Für die Beantragung von Maschinen und Geräten sind Kostenvoranschläge vorzulegen, außer das Gerät ist in den ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten enthalten (ÖKL = Österreichisches Kuratorium für Landtechnik). Das günstigste der vorgelegten Angebote wird zur Ermittlung der Förderhöhe herangezogen. Gebrauchte Gegenstände sind nicht förderbar.

Fristen

- 3 Jahre nach Antragstellung muss das Projekt fertiggestellt sein (Fertigstellungsmeldung bestätigt durch die Gemeinde)
- Jede Veränderung ab Antragstellung bis zum Ende der Behaltefrist ist bekanntzugeben (Maße, Kosten, Bewirtschaftungsverhältnis, Tierhaltung etc.)
- Behaltefrist (5 Jahre ab Letztzahlung)

Während der Behaltefrist ist außerdem die zweckentsprechende Nutzung und Instandhaltung der Investition sowie eine Versicherung gegen Elementarschäden zu gewährleisten.

Rechnungen und Zahlungsnachweise

Um eine Förderung ausbezahlt zu bekommen, sind folgende Kriterien jedenfalls einzuhalten:

- Anrechenbare Kosten = Kosten ab Annahmeschreiben sowie Planungs- und Beratungskosten bis zu 6 Monaten vor dem Stichtag im Annahmeschreiben

- Als Sach- und Eigenleistungen ist nur eigenes Bauholz förderbar
- Nur Originalrechnungen werden von der Förderabwicklungsstelle anerkannt
- Förderwerberin/Förderer als Rechnungsempfängerin/Rechnungsempfänger (gilt auch für Lieferscheine)
- Rechnungsmerkmale laut UST-Gesetz (inkl. Leistungs- und Lieferdatum)
- mind. 50 Euro netto pro Rechnung
- Vorsicht: KEINE Barrechnungen größer als 5.000 Euro netto
- Bei Barrechnung kleiner als 5.000 Euro netto muss eine Zahlungsbestätigung durch Stempel und Unterschrift des Rechnungslegers nachgewiesen werden
- Zahlungsnachweis = Kontoauszug oder Umsatzliste

Unterlagen für die Antragstellung

Jedenfalls erforderliche Unterlagen für die Antragstellung:

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag inklusive vollständig ausgefülltem Vorhabensdatenblatt 4.1.1 und vollständig ausgefüllter Verpflichtungserklärung
- genaue Kostendarstellung (ev. mit Ergänzungsblatt „Beschreibung der Investition“)
- ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen oder ein unterschriebenes Betriebskonzept
- Qualifikationsnachweis (Nachweis Berufserfahrung oder Zeugniskopie)
- Einheitswertbescheid/Zuschlag zum Einheitswert (AMA)

Bei Gebäuden, baulichen Anlagen und fix mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen erforderliche Unterlagen:

- Baubewilligung, Bauanzeige, Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gemeindebestätigung)
- Bauplan/Skizze mit der genauen Darstellung von Lage und Größe der Investition inklusive Stempel der Baubehörde

Maschinen und Geräte

- Kostenvoranschläge, Preisauskünfte, Angebote,... (bei technischen Investitionen, sofern nicht in den „ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten“ enthalten)
- Auftragswert bis inklusive 10.000 Euro zwei Angebote
- Auftragswert über 10.000 Euro drei Angebote

Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:

- Einkommensnachweis (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid)
- Nebentätigkeiten (SV-Meldung)
- Schuldenbestätigung (wenn Verbindlichkeiten bei Antragstellung bestehen)
- Kreditzusage (Promesse) AIK

Zuschläge

- Versicherungsdatenauszug aus allen Daten (Juglandwirtinnen-/Juglandwirtezuschlag)
- Aktueller BIO-Kontrollvertrag [Download unter anderem über www.laconinstitut.com] (Biozuschlag)



Beratung zur Förderung

Hilfe bei der Antragstellung bzw. eine ausführliche Beratung erhalten Sie in Ihrer Bezirksbauernkammer.

Bewilligende Stelle

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Referat Förderung
Wienerstraße 64
3100 St Pölten

Link zur Homepage für weitere Informationen:

[https://noe.lko.at/? + Investitionsfoerderung + und + Existenzgruendungsbeihilfe + &id = 2500,,2370310,6416](https://noe.lko.at/?+Investitionsfoerderung+und+Existenzgruendungsbeihilfe+%id=2500,,2370310,6416)

Imkereiförderung über die „Biene Österreich“ – 3 Förderschienen stellen sich vor

**DI DI Leo Kirchmaier,
Referat Tierzucht,
Tel. 05 0259 23102**

**DI Christian Boigenzahn,
Geschäftsführer der Biene
Österreich,
Tel. 0676 7703157**

Für die Bienenhaltung wurde ein eigenes Förderprogramm („Österreichisches Imkereiprogramm 2017 – 2019“) erstellt, welches durch die „Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2017 - 2019“ umgesetzt wird:

„Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2019“.

Ziele des Österreichischen Imkereiprogramms:

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen und der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Die Ziele des österreichischen Programms sind daher:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung)
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- Registrierung im VIS
Die/der wirtschaftlich Begünstigte muss im Veterinärinformationssystem

(VIS) als Imkerin/Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

- Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“

Die/der Wirtschaftlich Begünstigte muss nachweislich entweder am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ (siehe www.biene-oesterreich.at) oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ (siehe www.bmlfuw.gv.at) teilnehmen.



Im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Technische Hilfe für Imkerinnen/Imker und Imkerorganisationen“ werden folgende investive Maßnahmen gefördert:

- Investitionen in technische Ausstattung („Investitionsförderung“)
- Förderung imkerlicher Kleingeräte („Kleingeräteförderung“)
- „NeueinsteigerInnenförderung“

Das Förderjahr beginnt bereits am 1. August und endet mit Ende Juli.

Es gibt 2 Einreichtermine:

Anträge können bis 10. März und bis spätestens 30. Juni bei Biene Österreich eingereicht werden.

Anträge, die bis zum 10. März eingereicht sind, können mit einer früheren Auszahlung (Juli) rechnen. Tritt der Fall ein, dass die Geldmittel knapp werden, so werden die Anträge des 1. Einreichtermins in voller Förderhöhe ausbezahlt, während die Anträge des 2. Einreichtermins in diesem Fall gekürzt werden können.

„NeueinsteigerInnenförderung“

Wer kann eine Förderung beantragen?

Diese Förderung gilt für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger in der Imkerei. Als solche gelten natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation (=Imkerverein) sein.

Die NeueinsteigerInnenförderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für eine Förderung

Neben den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen haben Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger vor Anschaffung der angeführten, förderbaren Ausstattung des Neueinsteigerpakets an einem vom Förderungswerber anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 16 Bildungseinheiten in Form von Seminaren teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Grundkurs nicht rechtzeitig vor Anschaffung der im förderbaren Ausstattung möglich, weil die angebotenen Grundkurse nachweislich überbucht sind, kann die Teilnahme am Grundkurs innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattung erfolgen. Der Nachweis der Anmeldungsabsage wegen Überbuchung ist vor Anschaffung der Ausstattung zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme am Grundkurs muss jedoch für die Anerkennung durch die Zahlstelle innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattung erbracht werden.



Was wird gefördert? Höhe der Förderung

Es wird ein Gesamtpaket gefördert. Das heißt, will man die Förderung in Anspruch nehmen, muss das ganze Paket erworben werden, nur Teile daraus sind nicht förderbar!

Das zu investierende NeueinsteigerInnenpaket gemäß Anhang IV der Sonderrichtlinie umfasst:

- Ankauf von 3 neuen (!) Magazinbeuten
Mindesterfordernis für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörigen Rähmchen, Deckel. Zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant.
- Ankauf von 3 Kunstschwärmen (keine Völker oder Ableger)
- Ankauf von 3 Reinzuchtköniginnen (diese wurden auf einer Belegstelle begattet!)
- Ankauf von Studienmaterial (zB in Form eines Fach- oder Lehrbuchs zum Thema Imkerei, jedoch keine Zeitschriften)

Es wird ein Pauschalbetrag von 294 Euro ausbezahlt.

Richtige Antragstellung, Einreichtermine, Auszahlung

Der Antrag wird mittels Antragsformular gestellt. Bitte verwenden Sie nur die aktuellen Antragsformulare. Das Formular kann auf der Webseite der Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at heruntergeladen werden.

Dem Antrag beizulegen sind

- Antragsformular
- Belege für die getätigten Investitionen für das NeueinsteigerInnenpaket
- Bestätigung und Datum des Beitritts zum Imkerverein
- Bestätigung über die Teilnahme am Grundkurs

ACHTUNG: Das Rechnungsdatum und das Datum der Bezahlung der Geräte müssen innerhalb der Förderperiode liegen! Bitte nicht vergessen: Antragsformular mit Verpflichtungserklärung unterschreiben!

Es gibt zwei Abrechnungstermine:

Anträge, die bis 10. März einlangen, werden früher ausbezahlt; letztmöglicher Abgabetermin für Förderanträge ist der 30. Juni (Poststempel).

Einreichadresse:

Biene Österreich
Hackhofergasse 1
1190 Wien



Kleingeräteförderung

Wer kann eine Förderung beantragen?

Als Förderungswerberin/Förderungswerber kommen Imkerinnen und Imker und sonstige sogenannte „wirtschaftlich Begünstigten“ in Frage. Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Förderjahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres) nur einmal pro wirtschaftlich Begünstigtem in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung (Registrierung im VIS mit den erforderlichen Meldungen, Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“) müssen eingehalten werden.

Als Nachweis an der Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber vorzulegen:

- Kursbestätigung für die Teilnahme am Hygiene- oder Qualitätsseminar
- Aktuelle Honiguntersuchung (Ergebnisprotokoll)
- oder der jeweilige Imkerverband bestätigt die Teilnahme.

Es gibt zwei Abrechnungstermine:

Anträge, die bis 10. März einlangen, werden früher ausbezahlt; letztmöglicher Abgabetermin für Förderanträge ist der 30. Juni (Poststempel).

Höhe der Förderung, Mindestinvestition

Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 400 Euro brutto betragen. Für Imkerinnen/Imker, die weniger als 14 Völker bewirtschaften, werden zur Berechnung des förderfähigen Anteils maximal 400 Euro förderfähiges Gesamtvolumen berücksichtigt. Bei Imkerinnen/Imkern, die 14 oder mehr Völker bewirtschaften, beträgt das förderfähige Gesamtvolumen maximal 30 Euro pro Volk. Es werden nur durch Rechnungen nachgewiesene Kosten anerkannt. Kosten für imkerliche Kleingeräte dürfen nur anerkannt werden, als sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Bearbeitung oder Verarbeitung von durch den wirtschaftlich Begünstigten selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.

Der Zuschuss beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme der/des wirtschaftlich Begünstigten am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 Prozent-Punkte auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Nachweis ist durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber zu erbringen.

Was wird gefördert?

Die Gegenstände, welche gefördert werden, sind im Anhang II der Sonderrichtlinie taxativ genannt. Das heißt, dass nur diese Gerätschaften förderbar sind. Wenn Sie eine Investition vorhaben, so können Sie schon vorab in der Geräteliste nachsehen, ob es dafür auch eine Förderung gibt.

Konkret gefördert werden folgende Kleingeräte:

- Abfülltöpfe aus Edelstahl
- Abkehrmaschine
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen laut Fertigpackungsverordnung geeignet sind
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung (die maximal anrechenbaren Kosten betragen 600 Euro inklusive Umsatzsteuer)

**Nur die hier aufgezählten
Kleingeräte sind in dieser
Förderschiene förderbar.**

- Entdeckelungsgestell
- Edelstahlmobil im Abfüll- und Schleuderraum
- Honigauftaugeräte
- Hubwagen
- Konduktometer
- Lagergefäße aus Edelstahl
- Pollenreiniger
- Pollentrockner
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Refraktometer
- Rührgeräte
- Schleudern aus lebensmittelechtem Edelstahl
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung für den Gebrauch am eigenen imkerlichen Betrieb (ausgeschlossen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer
- Zargentransportroller

Richtige Antragstellung, Einreichadresse

Der Antrag wird mittels Antragsformular gestellt. Bitte verwenden Sie nur die aktuellen Antragsformulare. Alle Formulare und die jeweils aktuelle Geräte-Liste können Sie auf der Webseite der Biene Österreich herunterladen (www.biene-oesterreich.at).

Dem Antrag beizulegen sind die Originalrechnungen (keine Kopien!) und die Zahlungsbestätigungen (Überweisungsschein, Bankauszug bei elektronischer Überweisung oder der Vermerk „bar bezahlt“ auf der Rechnung; keine „Selbststempler“).

Weiters beizulegen ist die Bestätigung über die Teilnahme am Qualitätsprogramm bzw. Kopien vom Hygiene- oder Qualitätskurs und das Ergebnisprotokoll der aktuellen Honiguntersuchung (siehe oben).

ACHTUNG: Das Leistungs- und Rechnungsdatum und das Datum der Bezahlung der Geräte müssen innerhalb der Förderperiode liegen! Wird beispielsweise ein Gerät im Juli gekauft und bezahlt und der Förderantrag erst im September gestellt, so liegt das Rechnungs- und Bezahldatum in der vorigen Förderperiode und es gibt daher keine Förderung. Bitte daher rechtzeitig einreichen!! Bitte nicht vergessen: Antragsformular und Verpflichtungserklärung unterschreiben!

Einreichadresse:

Biene Österreich
Hackhofergasse 1
1190 Wien



Investitionsförderung

Wer kann eine Förderung beantragen?

Als Förderungswerberin/Förderungswerber kommen Imkerinnen und Imker und sonstige sogenannte „wirtschaftlich Begünstigten“ in Frage.

Voraussetzungen für eine Förderung

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung (Registrierung im VIS mit den erforderlichen Meldungen, Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“) müssen eingehalten werden.

Einheitswertbescheid

Wirtschaftlich Begünstigte müssen nachweislich mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen.

Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft:

- durch eine geeignete, erfolgreich abgelegte FacharbeiterInnenprüfung oder
- durch eine Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation oder eine Landwirtschaftskammer.

Betriebsverbesserungsplan:

Die/der Wirtschaftlich Begünstigte hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Die Vorlage des Betriebsverbesserungsplans kann auf der Webseite der Biene Österreich herunter geladen werden.

Voranmeldung von geplanten Investitionen:

Grundsätzlich muss jede geplante Investition bei der Biene Österreich mit dem Formular „Voranmeldung für die Investitionsförderung“ angemeldet werden. Investitionen bitte daher immer erst nach Erhalt einer bestätigten Voranmeldung durch die Biene Österreich tätigen. Das dient zur eigenen Sicherheit! Ohne bestätigte Voranmeldung geht man bei einer Mittelknappheit leer aus. Es wird empfohlen, bei der Biene Österreich Rücksprache bei allen größeren Anschaffungen zu halten.

Richtige Antragstellung und Einreichadresse:

Der Antrag wird mittels Antragsformular gestellt. Bitte verwenden Sie nur die aktuellen Antragsformulare. Alle Formulare und die jeweils aktuelle Geräteliste können Sie auf der Homepage der Biene Österreich herunterladen (www.biene-oesterreich.at).

Dem Antrag beizulegen sind die Originalrechnungen (keine Kopien!) und die Zahlungsbestätigungen (Überweisungsschein, Bankauszug bei elektronischer Überweisung oder der Vermerk „bar bezahlt“ auf der Rechnung; keine „Selbststempler“).

Folgende Unterlagen brauchen Sie für die Investitionsförderung:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular „Investitionen“
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (ist beim Antragsformular integriert)
- Rechnungsbeleg(e) im Original
- Eindeutiger Nachweis der Zahlung (keine „Selbst Stempeler!“)
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Betriebsverbesserungsplan (steht auf der Homepage zum Download) – von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich bestätigt
- Imkerlich begründeter Einheitswertbescheid

Für eine Inanspruchnahme des erhöhten Fördersatzes ist die Teilnahme am Honigqualitätsprogramm Voraussetzung – Nachweise:

- Eine aktuelle Honiguntersuchung und die Teilnahmebestätigung an einem Hygiene- bzw. Qualitätskurs
- Oder die Bestätigung des Verbandes über die Teilnahme
- Oder die Bestätigung der Teilnahme an einem Arbeitskreis.

Was wird gefördert?

Die förderfähigen Geräte und Maschinen sind im Anhang I der Sonderrichtlinie taxativ genannt. Das heißt, dass nur diese Gerätschaften förderbar sind. Wenn Sie eine Investition vorhaben, so können Sie schon vorab in der Geräteliste nachsehen, ob es dafür auch eine Förderung gibt. Konkret gefördert werden folgende Investitionen:

- Abfüllanlagen
- Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung - Minimalanforderung für Anhänger: Ladegewicht mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m²
- Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleudern
- Bee-blower (Abblasgeräte)
- Besamungsgeräte für KB
- Brutschrank
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung
- Entdeckelungsanlagen
- Etikettieranlagen
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschtemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühnen
- Honigaufaugeräte
- Hubstapler und Hubwagen
- Kühlaggregate für Kühlräume
- Kühlzellen
- Ladekräne für die Imkerei
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Rührgeräte
- Schleuderstraßen oder deren Bestandteile
- Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ)

**Nur die hier aufgezählten
Gerätschaften sind in dieser
Förderschiene förderbar.**

- Spezienschubkarren
- Stockwaage
- Wachspresen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer
- Zentrifugen

Investitionen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit 400 Euro) übersteigen. Das heißt, ein einzelnes Gerät muss mindestens 400 Euro kosten, um als Investitionsgut zu gelten!

Höhe der Förderung, Mindestinvestition

Der Zuschuss beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme der/des Wirtschaftlich Begünstigten am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 Prozent-Punkte auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Nachweis ist durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber zu erbringen.

Der Gesamtbetrag der Anschaffungen muss 2.000 Euro übersteigen. Liegt der Gesamtbetrag der Anschaffungen über 40.000 Euro brutto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von 40.000 Euro brutto berücksichtigt werden.

Wichtig: Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden. Das heißt, es ist eine Kontotransaktion nachzuweisen, zB mittels Kontoauszug.



Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Indirekte Förderungen:

- **Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen**
In ganz Österreich werden einschlägige Schulungen und Kurse abgehalten. Diese bieten der Imkerschaft theoretische und praktische Inhalte in allen Imkerfachbereichen an. Die Vortragsinhalte werden so weit als möglich einheitlich von der bundesweit tätigen Imkereidachorganisation „Biene Österreich“ erarbeitet.
- **Einzelbetriebliche Beratung im Rahmen des Qualitätsprogrammes Biene Österreich**
Um den Aus- und Weiterbildungsstand der österreichischen Imkerinnen und Imker ständig zu verbessern, werden neben den Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auch einzelbetriebliche Beratungen angeboten. Um den Bedürfnissen des Marktes und der Konsumenten zu entsprechen, wird ganz besonders auf die Qualitätssteigerung bei der Erzeugung von Imkereiprodukten Wert gelegt. Dies wird auch durch begleitende Maßnahmen, wie spezielle Schulungen für Qualitätsimkerinnen und -imker, unterstützt. Die einzelbetriebliche Beratung soll insbesondere auch über die in den angebotenen Schulungen und Seminare hinausgehenden Fragen auf Betriebsebene abklären und die Teilnahme am Qualitätsprogramm Biene Österreich ergänzen. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung sollen betriebsspezifische Probleme gelöst werden. Dazu wird von den Organisationen fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt. Die Themenschwerpunkte bei den Beratungen reichen von Verbesserungsmaßnahmen bei den Qualitätsstandards am Betrieb bis hin zu Lösungsvorschlägen bei der Vermarktung. Es wird eine „Basisberatung“ und eine „Spezialberatung“ (mit einer Völkerzahl ab 50 Völkern) angeboten.
- **Aus- und Weiterbildung im Bereich der Bienengesundheit**
Im Rahmen des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016 werden die Aus- und Weiterbildungserfordernisse für Imkerinnen und Imker sowohl inhaltlich als auch vom zeitlichen Umfang her im Detail festgelegt. Diese Schulungen dürfen nur bestimmte speziell ausgebildete Personen abhalten. Im gesamten Bundesgebiet werden Varroaseminare mit theoretischen und praktischen Unterweisungen auf dem Gebiet der aktuellen Varroabekämpfung durchgeführt. Diese Seminare werden mit fachlich qualifiziertem Personal bzw. Sachverständigen in den imkerlichen Ausbildungsstätten und anderen geeigneten Räumlichkeiten sowie bei den Lehr-bienenständen abgewickelt.
- **Praktische Durchführung der Varroabekämpfung**
Die Bekämpfung der Varroatose soll besonders auf jene Imkerinnen und Imker fokussieren, die aus den verschiedensten Gründen mit der praktischen Varroabekämpfung nicht zurechtkommen. Das schließt auch Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger mit ein. Es soll die Durchführung der Bekämpfung durch besonders geschultes Personal vor Ort unterstützt werden. Durchführung der Varroabekämpfung erfolgt vor Ort durch Sachverständige für Bienenkrankheiten und besonders geschulte Personen, die gemäß dem Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllen. Im Rahmen des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016 werden die Aus- und Weiterbildungserfordernisse für Imkerinnen und Imker sowohl inhaltlich als auch vom zeitlichen Umfang her im Detail festgelegt.



- Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit
Alle am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 teilnehmenden Imkerinnen und Imker können einzelbetriebliche Beratungen durch speziell qualifizierte Berater oder Beraterinnen für Bienengesundheit in Anspruch nehmen. Die im Zuge einer Betriebsberatung für die Bienengesundheit durchzuführende Betriebserhebung ist durch den Berater oder die Beraterin zu dokumentieren. Die zu dokumentierenden Mindestinhalte des „Betriebserhebungs-/Beratungsprotokolls Bienen“ sind im Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 aufgeführt. Die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit wird im Imkereiprogramm mit Pauschalbeträgen bezuschusst. Die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit wird auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms von Biene Österreich und von den Tiergesundheitsdiensten in den Bundesländern angeboten.



Foto: Andrea Moldaschl

Unterstützung bei Untersuchungen in Analyselabors

- Honiguntersuchungen (verschiedene Analysepakete)
- Pollenanalyse,
- Rückstandsuntersuchung auf Antibiotika und Varroazide,
- Futterkranzprobenuntersuchung auf Amerikanische Faulbrut
- Feststellung des Alkoholgehaltes von Propolislösungen

Sachverständigentätigkeit: Vor-Ort Kontrollen bei der Bienenwanderung
Organisation der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Alle dargestellten Bereiche werden ebenfalls gefördert – jede/jeder Bienenhalterin/Bienenhalter leistet nur einen geringen Selbstbehalt. Für die Teilnahme an der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung fallen keine Kosten an.

Links:

Das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“, das „Österreichische Imkereiprogramm 2017 – 2019“ sowie das die „Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2017 – 2019“ sind auf der Homepage des BMLFUW unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmlfuw.gv.at/land/produktion-maerkte/tierische-produktion/andere-tierarten.html>

Das „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ ist auf der Homepage von Biene Österreich unter **www.biene-oesterreich.at** abrufbar.

Existenzgründungsbeihilfe für Jungimkerinnen/Jungimker Stand März 2017

DI Andrea Moldaschl, MSc, BEd
Referat Betriebswirtschaft
Tel. 05 0259 25103

Imkerei ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Die erste Aufnahme einer Betriebsführung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist unter gewissen Rahmenbedingungen mit einem Direktzuschuss förderbar. Die erste Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit einer Person ist durch die Meldung als Bewirtschafterin/Bewirtschafter beim Träger der bäuerlichen Sozialversicherung, oder im INVEKOS nachzuweisen. Ab dieser Meldung hat die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter ein Jahr Zeit, einen Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe zu stellen.

Förderungswerberin/Förderungswerber

Als Förderwerberin/Förderungswerber kommen Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen) in Frage.

Die Antragstellerin/der Antragsteller darf jedoch zur Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein (ein Tag vor dem 41. Geburtstag).

Förderungswerberin/Förderungswerber und Fördervoraussetzungen

Um eine Förderung in dieser Fördermaßnahme erhalten zu können, sind folgende Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

- Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb. Das heißt: Aufnahme der ersten Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung
- Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung bei der Bewilligenden Stelle zu stellen
- eigenständige Betriebsgebäude; nicht im Verband mit anderem Betrieb (Eigentum oder mindestens 5-jährige Pacht) Die Eigenständigkeit der Betriebsgebäude ist spätestens drei Jahre nach der ersten Niederlassung nachzuweisen.

Mindestgröße des Betriebs

Voraussetzung für die Förderung ist es, dass der Betrieb der die Förderung beantragt, (Betriebsnummer besteht bereits) einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,5 betrieblichen Arbeitskräften (bAK) (1bAK = 2.000 rechnerische Arbeitskraftstunden) spätestens 3 Jahre nach erfolgter Niederlassung vorweisen kann. Beispielsweise rechnet die Förderstelle für die Honigerzeugung und dessen Direktvermarktung 9 AKh (Arbeitskraftstunden) pro Stock und Jahr.

Außerdem benötigt der antragstellende Betrieb einen eigenen Einheitswertbescheid für seine Bienenhaltung oder mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in seiner Bewirtschaftung, um die Förderung zu erhalten.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Um eine Förderung beantragen zu können, muss außerdem das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem zweifachen des Referenzeinkommens (zweifacher Wert für 2016: 94.857 Euro) liegen.

Berufliche Qualifikation

- geeignete FacharbeiterInnenprüfung (zB Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft, Landwirtschaft, oder Ländliches Betriebs- und Hausmanagement), oder
- Meisterin/Meister oder einschlägige höhere Qualifikation

Betriebskonzept

Zur Beantragung der Förderung ist der Bewilligenden Stelle ein Betriebskonzept mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

1. Ausgangssituation des Betriebes (inklusive wirtschaftlicher und arbeitswirtschaftlicher Darstellung), sowie eine Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes hinsichtlich Unions- und Nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz, sowie Arbeitssicherheit (bei Fremdarbeitskräften).
2. Strategie für die Entwicklung des Betriebes
3. Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes in den nächsten 5 bis 10 Jahren
4. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes
5. Maßnahmen und Ablaufplan (wird die Mindestqualifikation – zB Facharbeiterin/Facharbeiter - erst nach Antragstellung erfüllt, so ist dies jedenfalls im Maßnahmen und Ablaufplan festzuhalten)

Art und Ausmaß der Förderung

Pauschalzahlung in zwei Teilbeträgen

- Betriebe ab 0,5 bis unter 1 betrieblichen Arbeitskraft (bAK)
 1. Teilbetrag 1.000 Euro (wird mit Bewilligung der Förderung ausbezahlt)
 2. Teilbetrag 1.500 Euro (wird nach Berichtslegung für die Umsetzung des Betriebskonzeptes mit einem Antrag auf Zahlung ausbezahlt)
- Betriebe ab einer betrieblichen Arbeitskraft (≥ 1 bAK)
 1. Teilbetrag 4.000 Euro (wird mit Bewilligung der Förderung ausbezahlt)
 2. Teilbetrag 4.000 Euro (wird nach Berichtslegung für die Umsetzung des Betriebskonzeptes mit einem Antrag auf Zahlung ausbezahlt)

Bei vollständigem Eigentumsübergang mit Nachweis innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung: Zuschlag von 3.000 Euro.

Bei Nachweis einer MeisterInnenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung: Zuschlag von 4.000 Euro.

Auflagen

Um die Förderung zu erhalten, muss die Bewirtschaftung des Betriebes bis zur Letztzahlung, aber mindestens 5 Jahre ab der 1. Niederlassung, aufrechterhalten werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat frühestens nach drei Jahren, spätestens jedoch innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung, einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzeptes vorzulegen.

Unterlagen für die Antragstellung

Jedenfalls erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag inklusive dem vollständig ausgefülltem Vorhabensdatenblatt 6.1.1 und der vollständig ausgefüllten Verpflichtungserklärung



- Beschreibung der erstmaligen Niederlassung
- unterschriebenes Betriebskonzept
- Qualifikationsnachweis (Zeugniskopie)
- Nachweis über eigenständige Betriebsgebäude (Übergabs-, Pacht-, Kauf-, Schenkungsvertrag oder Einantwortungsurkunde)
- Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherungs-Träger (mit Versicherungszeiten)
- Aufstellung über die Bewirtschaftung lt. Sozialversicherungsanstalt der Bauern („SV-Info“ – Formular BW-026)
- Beschreibung erstmalige Niederlassung (siehe Website der LK NÖ)
Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen
- Zuschlag zum Einheitswert/Einheitswertbescheid (falls unter 3 ha bewirtschaftete Fläche)
- Bei Bonus für Eigentumsübergang: Einheitswertbescheid zum Zeitpunkt des erstmaligen Eigentumsübergangs oder Bewirtschaftungsbeginns (früheres Datum zählt)
- Einkommensnachweis bei außerlandwirtschaftlichem Einkommen
- Schuldenbestätigung (wenn Verbindlichkeiten bei Antragstellung bestehen)

Beratung zur Förderung

Hilfe bei der Antragstellung bzw. eine ausführliche Beratung erhalten Sie in Ihrer Bezirksbauernkammer. Ebenso steht Ihnen die Bezirksbauernkammer bei der Betriebskonzepterstellung gerne zur Seite.

Bewilligende Stelle

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Referat Förderung
Wienerstraße 64
3100 St Pölten

Link zur Homepage für weitere Informationen:

[https://noe.lko.at/? + Investitionsfoerderung + und + Existenzgruendungsbeihilfe + &id = 2500,,2370310,6416](https://noe.lko.at/?+Investitionsfoerderung+und+Existenzgruendungsbeihilfe+%26id=2500,,2370310,6416)



Foto: René van Bakel_asablanca.com

ÖPUL 2015 Bio-Förderung pro Bienenvolk

Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ werden auch Ertragsbienenvölker gefördert.

Förderungsvoraussetzungen:

- Grundvoraussetzung für die gültige Teilnahme am ÖPUL-Programm ist die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mindestens in folgendem Ausmaß (Betriebsmindestgröße):
 - 2 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder
 - 1 Hektar Obst/Wein/Hopfen oder
 - 0,5 Hektar geschützter Anbau (Glashäuser, Folientunnel)
- In der Bienenhaltung müssen die Richtlinien der EU-Bioverordnung (VO (EG) 834/2007 und VO(EG) 889/2008) eingehalten werden.
- Die Bienenvölker müssen der Biokontrolle unterliegen (aufrechter Biokontrollvertrag!).

Die Anzahl der prämierten Bienenvölker ist im Mehrfachantrag anzugeben. Förderfähig sind maximal 1.000 Bienenvölker pro Betrieb.

Prämie

25 Euro pro Bienenvolk und Jahr

Wie ist der Begriff Bienenvolk betreffend dieser Förderung definiert?

Es sind nur Wirtschaftsvölker im Sinne der angeführten Sonderrichtlinie förderbar. Andere Formen der Bienenzucht und -haltung wie zB Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht beantragt werden. Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst. Ein derartiges Volk entwickelt sich bis zum Sommer zu einem vollwertigen Ertragsvolk. Nach der letzten Honigernte (= Linden-, Sonnenblumen- oder Waldtracht) würde nach erfolgter Raumanpassung ein Wirtschaftsvolk auf zumindest 1-2 Einheiten (=Zargen/Räumen) sitzen.

Biokontrollkostenzuschuss

Bioneuimkerinnen/Bioneuimker, die ihren Biokontrollvertrag frühestens am 1.1. 2014 abgeschlossen haben und Bioimkerinnen/Bioimker, die im Zeitraum 2007 – 2013 keinen Biokontrollkostenzuschuss erhalten haben, können im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ einen Biokontrollkostenzuschuss beantragen. Ersetzt werden 80% der Kosten für die Biojahreskontrolle. Der Zuschuss wird für maximal 5 Jahre gewährt. Das Antragsformular ist auf der Homepage der AMA (www.ama.at/Formulare&Merkblätter/LE-Projektförderung/FormulareVorhabensart3.1.1) verfügbar. Der ausgefüllte Antrag muss vor der Biojahreskontrolle bei der AMA eingebracht werden.

Die Auszahlung des förderfähigen Betrages muss jährlich mittels Zahlungsantrag bei der AMA beantragt werden.

Dem Zahlungsantrag beizulegen sind:

- Rechnungen der Kontrollstelle über die Kosten der Betriebskontrolle
- Überweisungsbestätigung des Rechnungsbetrages – akzeptiert werden nur Kontoauszug (Kopie ausreichend) oder Umsatzliste bei Internetbanking.

DI Martin Fischl,
Referat Ackerbau und Grünland
Tel. 05 0259 22111

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Der Biokontrollkostenzuschuss kann unabhängig von einer ÖPUL-Teilnahme beantragt werden!

Welche Interessenvertretungen und Branchenverbände sind in NÖ aktiv?

So sind die Imkerinnen und Imker in NÖ organisiert

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Die Landwirtschaftskammer NÖ ist die gesetzliche Interessenvertretung der Imkerinnen und Imker in NÖ. Als solche wirkt sie unter anderem bei der Schaffung bzw. Änderung gesetzlicher Regelungen für die Imkerei mit, etwa bei Novellen des NÖ Bienenzuchtgesetzes. Weitere Aufgaben der LK NÖ liegen im Bereich der Wanderbestimmungen, wonach die LK NÖ in den amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung ein Muster für die Wanderkarte kundzumachen hat. Für die Ausstellung der Wanderkarten sind prinzipiell die dazu ermächtigten Verbände, der NÖ Imkerverband und der Österreichische Erwerbsimkerbund zuständig (siehe Beitrag Wanderung mit Bienen). Auch betreffend anderer gesetzlicher Regelungen, etwa bei der Bewilligung von Reinzuchtbelegstellen mit ihren Schutzgebieten oder bei der Festlegung von Rassen für die Haltung und Zucht von Bienen wirkt die LK NÖ durch ihr gesetzlich verankertes Anhörungsrecht mit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet die LK NÖ eng mit anderen Organisationen bzw. Institutionen zusammen.

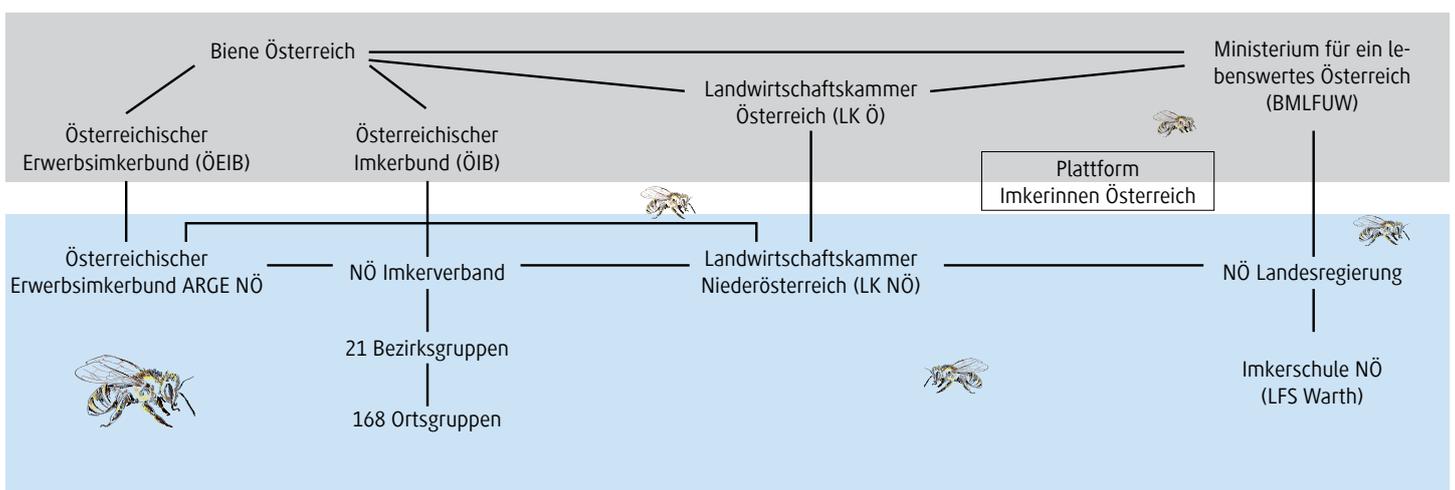
Die Biene Österreich fungiert dabei österreichweit als Dachorganisation und bildet eine Koordinierungsstelle für alle imkerlichen Organisationen und Aktivitäten in Österreich. Die Biene Österreich ist dabei unter anderem zentrale Abwicklungsstelle für Imkereiförderungen (siehe Beitrag Förderungen), die zentrale Organisation der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei der Honigbiene und bündelt die Interessen der Branche um diese geschlossen gegenüber öffentlichen Stellen und auch gegenüber Medien zu vertreten.

Die Biene Österreich hat zwei Mitglieder, den Österreichischen Imkerbund (ÖIB) und den Österreichischen Erwerbsimkerbund (ÖEIB). Der Vorsitz im Vorstand wechselt jährlich zwischen den beiden Obmännern der genannten Mitgliedsverbände.

Die folgende Grafik zeigt die Imkerorganisation von der Landes- bis zur Bundesebene.

Zusammenarbeit

der LK NÖ mit Branchenverbänden und Organisationen auf Länder- und Bundesebene



Der NÖ Imkerverband stellt sich vor

Geschichte der Bienenhaltung in NÖ

Bereits im Siedlungsraum der Germanen und Römer werden Bienenhaltung und die Verehrung der Bienen in Niederösterreich nachgewiesen. Die ältesten Berichte über die germanische Bienenzucht stammen von Pytheas von Massilia (ca. 330 v.Ch.) und von den Römern Plinius und Tacitus. Verschiedene germanische Stämme schufen Gesetze über Fang und Nutzung der Waldbienen, über Diebstahl und Haftpflicht bei Schäden. Der „Rutenstülper“ war die typische Bienenbehausung der Germanen und wird auch als Vorgänger des Strohkorb gesehen. In den nachfolgenden, von den Bayern und Slawen bevölkerten Gebieten, entwickelte sich die Zeidlerei, die Waldbienenzucht. Anfangs wurden die Bienen in hohlen Bäumen gehalten, später wurden ausgeschnittene Stammstücke daheim aufgestellt (Klotzbeute liegend oder stehend). Im Mittelalter wurde die Bienenzucht besonders vom Adel und vom Klerus gefördert, da bis dahin Honig noch immer der einzige Süßstoff, Wachs die Basis der Kerzenherstellung und Met das alkoholische Hauptgetränk war. Während des 30-jährigen Krieges kam die Zeidlerei beinahe zum Erliegen. Als das älteste Bienenzuchtgesetz Niederösterreichs kann die am 13.03.1679 erlassene Verordnung gesehen sein, die besagte, dass das Einfangen eines Schwarms auf fremdem Grund der Imkerin/dem Imker zusteht; der Zutritt konnte jedoch vom Grundeigentümer verwehrt werden. Bis heute richtungsweisend sollte das 1775 erlassene „Maria Theresienpatent“ bleiben, das in den Gesetzestexten von heute teilweise Einklang fand.

Es besagte unter anderem:

Jedweder Handel mit Bienenprodukten ist frei.

Das Verfolgen und das Einfangen von Schwärmen über den Eigenbesitz hinaus wird mit 24 Stunden beschränkt. Diebstahl und Beschädigung von Beuten wird nach Artikel 94, §11 der „peinlichen Gerichtsordnung“ geahndet. Später wurde eine „Instruktion“ für die Bienenzuchtlehrerinnen und Bienenzuchtlehrer nach den Grundsätzen von Dir. Janscha erarbeitet.

In weiterer Folge waren die Niederösterreicher Franz Edler von Hruschka (Erfinder der Honigschleuder) und Freiherr Josef von Ehrenfels (Grundlagen der Bienenzucht) von nachhaltiger Bedeutung für unsere jetzige Imkerei.

Als „Geburtstag“ des Niederösterreichischen Imkerverbandes wird der 10. November 1853 angesehen mit den innovativen Mitgliedern Franz Hofmann und Abt Bernhard Schwindl.

In der nachfolgenden Zeit wurden gravierende Grundlagen der modernen Bienenwirtschaft gelegt:

Dr. Dzierzon:	frei bewegliche Waben/Entdecker der Parthogenese
Mehring:	Mittelwand
Fr.v. Hruschka:	Honigschleuder
Berlepsch:	frei bewegliche Rähmchen
Preuss:	Absperrgitter

Präsident Johann Gruscher
NÖ Imkerverband
Tel. 01 512 34 44



Den NÖ Imkerverband gibt es
bereits seit dem Jahre 1853.

Als weiteres bedeutendes Datum ist die Erstausgabe des „Bienenvaters“ am 1. März 1869 anzusehen, da diese Fachzeitschrift die Kommunikation zwischen Vereinsleitung und Mitgliedern enorm verbesserte. Dieses Periodikum wurde am 1. Jänner 2007 von „Bienen aktuell“ abgelöst.

Nach der Abhaltung der 32. Wanderversammlung der deutschen und österreichisch-ungarischen Bienenwirte im September 1888 in Krems, der Schaffung des Niederösterreichischen Landesbienenzuchtgesetzes am 10. Juli 1910 und den Wirren des Ersten Weltkrieges gelang es Theodor Weippl in den 20-er Jahren, die selbständigen Bienenzuchtvereine Niederösterreichs dem Landesverband anzugliedern, der 1924 mit der Gründung des Österreichischen Imkerbundes seine Selbständigkeit erhielt.

Eine Blütezeit der Imkerschaft begann in den 1940-er Jahren mit der Gründung der Imkerschule in Grinzing und deren Außenstelle in Lunz am See, die mit dem internationalen Symposium „Paarungskontrolle und Selektion bei der Honigbiene“ 1972 ihren hohen Stellenwert untermauerte.

Mit der Gründung der Dachorganisation „Biene Österreich“ 2004 erhielten der Österreichische Imkerbund und der Österreichische Erwerbsimkerbund einen gemeinsamen Nenner.

Der NÖ Imkerverband - Organisationsstruktur und Leistungen des Verbandes

Der Niederösterreichische Imkerverband – eines von 9 Mitgliedern des Österreichischen Imkerbundes – stellt sich in der Gegenwart wie folgt dar:

21 Bezirksgruppen, insgesamt bestehend aus:
168 Ortsgruppen

Mitgliederstand per Dezember 2016:
4.400 Mitglieder, davon:
800 Frauen
50 Jugendliche

Leistungen des Niederösterreichischen Imkerverbandes

Lehrauftrag

Der NÖ Imkerverband bildet auf eigene Kosten Wanderlehrerinnen/Wanderlehrer aus und beteiligt sich an entsprechenden Weiterbildungsprogrammen. Die Wanderlehrerinnen/Wanderlehrer können von den einzelnen Ortsvereinen unter anderem für Vorträge und Schulungen angefordert werden.

Versicherung der Bienenvölker

Durch die Mitgliedschaft sind die gemeldeten Bienenvölker versichert. Ein entsprechender Schutz besteht auch bei Naturkatastrophen und bei Amerikanischer Faulbrut. Die Abwicklung übernimmt der Verband.

Verbandszeitschrift und Management

Der Verband übernimmt das Management der Verbandszeitschrift und reicht über die Verbandsnachrichten alle wichtigen Informationen und Veranstaltungshinweise weiter.

Marketing und Werbung

Unterstützung des Honigverkaufs durch Werbematerial wie Honigposter, Rollwände für Auftritte und Festveranstaltungen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verband ist die zentrale Anlaufstelle für Anfragen sowohl von Imkerinnen/Imker als auch Konsumentinnen/Konsumenten und Institutionen. In Zeiten des großen öffentlichen Interesses an Bienen und Bienenhaltung ist dies von enormer Bedeutung.

Qualitätssiegel

Der Verband übernimmt für seine Mitglieder das Management der Honiguntersuchungen und die Vergabe der Zertifikate und Qualitätssiegel. Das Qualitätssiegel gibt unseren Honigkunden die Garantie für besonders schonend geerntete, abgefüllte und naturbelassene Honigqualität aus Österreich. Dadurch werden die vielen wertvollen Inhaltsstoffe des Honigs hoch gewertet und geschätzt.

Standesvertretung

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Erstellung von Gesetzen und bei behördlichen Angelegenheiten.

Bestäubung und hochwertige Imkereiprodukte aus dem Bienenvolk

Niederösterreichs Imkerinnen/Imker garantieren durch die fast flächendeckende Bienenhaltung die Bestäubung unserer Kultur- und Naturlandschaft. Sie ernten mit größter Sorgfalt wertvolle Naturprodukte und füllen diese mit entsprechender Sorgfalt in konsumgerechte Verpackungen. Dabei wird besonders auf einwandfreie Hygienebedingungen und Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen geachtet.

Typische Honigsorten und Bienenprodukte

Niederösterreich weist eine vielfältige Naturlandschaft mit unterschiedlichen Klimazonen auf und bietet daher auch ein entsprechend vielfältiges Honigangebot: Rapshonig, Akazienhonig, Lindenhonig, Sonnenblumenhonig, Himbeerhonig, Fichten- und Tannenhonig; cremig gerührten Honig; Propolis, Blütenpollen, Gelee Royale, Bienenwachs.

Belegstellen

Da der NÖ Imkerverband großen Wert auf die Reinerhaltung der Bienenrasse Carnica legt, bietet er jährlich seinen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Königinnen gefördert auf einer seiner Belegstellen aufzuführen. Selbstverständlich sind auch Gäste - je nach Platzangebot - gerne gesehen. Diese Möglichkeit besteht auf der Belegstelle Hirschgrund bei Mistelbach, der Belegstelle Höllental (wird von der Imkerschule Warth betrieben) und auf der neuen Belegstelle Döllersheim bei Allentsteig.

Förderangelegenheiten

Förderungen durch den NÖIV, wie etwa: Königinnenförderung, Behelfsmittel für Wanderlehrerinnen/Wanderlehrer, JungimkerInnenförderung, Entseuchungswannen etc. Die Mitglieder werden rechtzeitig über ihre Obleute über Termine, Bedingungen und Fristen durch Rundschreiben, Rundmails oder über die Fachzeitschrift „Bienen aktuell“ informiert.

Jährlich haben die Bezirksgruppen die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung für eine gekörte Königin vom NÖ Imkerverband zu lukrieren um an ihre Mitglieder guten Zuchtstoff abgeben zu können.

Förderungen durch EU (über AMA)

Förderungen, die über den NÖ Imkerverband abgewickelt werden: Schulun-



gen, Vorträge, Einzelbetriebliche Beratungen, Varroabehandlungen, Laboruntersuchungen. Hierbei reichen die Referentinnen/Referenten, die Sachverständigen oder die veranstaltenden Vereine direkt bei uns ein, wir bereiten die Anträge auf und zahlen die Honorare nach Einlangen der Fördergelder direkt an die Referentinnen/Referenten aus. Für Laboruntersuchungen wird Honig mit einem auf unserer Homepage www.noie-imkerverband.at abrufbarem Formular an ein (von 4 zur Verfügung stehenden) dafür vorgesehenes Labor geschickt. Den Untersuchungsbefund erhält das Mitglied gemeinsam mit der Vorschreibung eines geringen Selbstbehalts von uns zugeschickt. Ebenso werden auch Faulbrutuntersuchungen (Futterkranzprobe ist einzusenden an die Ages) und Rückstandsuntersuchungen (auf Antibiotika oder Pestizide), die jedoch an die Uni Hohenheim zu senden sind, von uns bearbeitet und gefördert.

Achtung: alle gültigen Formblätter stehen zum Download auf unserer Webseite und bei Unklarheiten können sie gerne in unserer Kanzlei (Tel. 01 512 34 44) Beratung einholen.

Wie werden Sie Mitglied?

Wenn Sie Interesse an der Imkerei haben, mehr über die Bienen und deren Lebensweise, oder über Bestäubung und die Bedeutung der Bienen für unsere Umwelt wissen wollen und selbst Imkerin/Imker werden möchten, sind Sie in jeder unserer 168 Ortsgruppen herzlich willkommen. Wenn Sie wissen möchten, wo sich der Ihrem Wohnort nächste Verein befindet, können Sie gerne unsere Kanzlei kontaktieren – dort wird man Ihnen sehr gerne weiterhelfen. Aber grundsätzlich ist es so, dass Sie Mitglied in einer unserer Ortsgruppen werden, somit auch Mitglied im NÖ Imkerverband sind und damit auch alle Vorteile einer Vereinszugehörigkeit genießen: Vereinsleben, Versicherung, Fachzeitschrift, Fördermöglichkeit und eventuell werden auch Sie einmal eine Funktionärin/ein Funktionär und führen mit ihrem Wissen weitere Interessierte in die „Geheimnisse“ der Imkerei ein – und das zu einem äußerst entgegenkommenden Mitgliedsbeitrag!

Wir freuen uns, wenn Sie uns kontaktieren!

Barbara Flade
Kanzlei
Niederösterreichischer Imkerverband
Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien

Präsident a.D., Josef Stich
Österreichischer
Erwerbsimkerbund
Tel. 0664 921 53 08

Der Österreichische Erwerbsimkerbund stellt sich vor

Der Österreichische Erwerbsimkerbund wurde als „Erwerbsimkervereinigung“ im Jahr 1971 ursprünglich in der Steiermark gegründet. Einer der Hauptbeweggründe dafür dürfte die Erkenntnis gewesen sein, dass man zu sehr vielem, des für die Betreuung einer größeren Völkeranzahl nötigen Wissens, über die „normale Informationsschiene“ nicht kam bzw. dieses Wissen überhaupt nicht verfügbar war. Natürlich sind Biologie der Biene und auch Problemstellungen in der Bienenhaltung für alle Imkerinnen und Imker gleich, aber unter dem Aspekt der Führung einer größeren Völkerzahl ergeben sich oft völlig neue Aspekte bzw. erhalten einzelne Aufgabenstellungen eine besondere Wichtigkeit. Es dauerte nicht lange, da stießen auch zahlreiche Imkerinnen und Imker aus den anderen Bundesländern, so auch aus Niederösterreich, zu dieser Gruppe von Pionieren hinzu.

Innerhalb der darauf folgenden Jahre entwickelte sich eine bestens funktionierende, auf gegenseitigem Wissensaustausch basierende Plattform der Wissensvermittlung. Mit der Etablierung der Fachtagung im Steiermarkhof in Graz (ehemals Raiffeisenhof genannt) als jährliche Informationsveranstaltung erfolgte ein nächster Entwicklungsschritt. Vorträge national und international führender Fachreferentinnen/Fachreferenten und eine immer größer und vielfältiger werdende Geräteausstellung bewirkten, dass die Fachtagung des Österreichischen Erwerbsimkerbundes mittlerweile eine der führenden imkerlichen Fachveranstaltungen im deutschsprachigen Raum ist. Sie wird jährlich von zahlreichen Besucherinnen/Besuchern aus ganz Europa besucht.

Über die Wissensvermittlung hinaus hat der Österreichische Erwerbsimkerbund für seine Mitglieder natürlich auch in anderen Belangen hilfreiche Angebote entwickelt. Vor allem im Beratungsbereich steht eine für wirtschaftlich orientierte Imkerinnen/Imker äußerst wichtige, umfangreiche Expertise zur Verfügung, welche beispielsweise folgende Bereiche umfasst:

- Technische Ausrüstung
- Beratung bei Investitionsvorhaben
- Förderberatung
- Vermarktungsfragen
- Fragen des Betriebsmanagements
- Gesetzlich relevante Bestimmungen (Lebensmittelrecht usw.)
- Sozial- und Steuerrecht
- usw.

Darüber hinaus werden unsere Mitglieder laufend auf elektronischem Weg mit den immer neuesten Informationen aus der Welt der Imkerei und der Bienen versorgt. Die international ausgezeichnete Vernetzung ist dabei sehr hilfreich. So waren Vertreterinnen/Vertreter der österreichischen Erwerbsimkerei maßgeblich an der Gründung der ersten Imkerorganisation auf gesamt-europäischer Ebene, der EPBA, beteiligt.

In der Interessenvertretung setzt sich der Österreichische Erwerbsimkerbund dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für die Führung einer wirtschaftlich orientierten und effizienten Imkerei erhalten, gegebenenfalls verbessert oder überhaupt erst geschaffen werden. Dies unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Völker, sowohl im Vollerwerb als auch im Nebenerwerb. Professionalität kann durchaus auch bei kleineren Völkerzahlen sehr viel Zeit und unnötigen Aufwand einsparen. Die eingesparte Zeit kann man dann ja anderweitig, zB für andere Hobbys oder zur Verbesserung der Lebensqualität, verwenden.

Grundlage jedenfalls ist die effiziente, wirtschaftlich orientierte, Betreuung von Bienen. Das heißt, mit kleinstmöglichem zeitlichem und finanziellem Aufwand eine optimale Betreuung und Pflege der Bienen zu schaffen, was naturgemäß optimale Erträge und Erfolg sicherstellt.

Kontakt und Informationen zur Mitgliedschaft

Österreichischer Erwerbsimkerbund
Präsident Dr. Stefan Mandl
A-2203 Manhartsbrunn, Wienblick 7
Tel.: +43 (0) 664 921 53 08,
Email: erwerbimkerbund@aon.at
www.erwerbimkerbund.at



Dipl.-Päd. DI Dietmar Niessner
BIO AUSTRIA
Tel. 0650 4223951

DI Emanuel Huber, BEd
Referat Haltung und Fütterung
Tel. 05 0259 23207

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Was ist Bioimkerei?

Was gilt es beim Umstieg zur Bioimkerei zu beachten?

Bio-Kontrollvertrag

Will man den Imkereibetrieb auf biologische Wirtschaftsweise umstellen, so ist der Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle die Voraussetzung. Die Einhaltung der Bio-Richtlinien ist einmal jährlich durch eine Bio-Kontrollstelle zu überprüfen. In Österreich sind derzeit 7 Kontrollstellen anerkannt. Dies sind die ABG (Austria Bio Garantie), BIOS (Biokontrollservice Österreich), LACON GmbH, SGS Austria Control-Co. Ges.m.b.H, SLK (Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH), Kontrollservice BIKO Tirol und LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH.

Die Mitgliedschaft bei einem Bio Verband, wie etwa der Verband der Biobauern Österreichs – Bio Austria oder Demeter, ist freiwillig und nicht Voraussetzung für eine Bio-Zertifizierung. Die Mitgliedschaft bei Bio-Verbänden bietet einige Vorteile ist aber mit strengeren Auflagen als jenen der EU-Bio-Verordnungen verbunden. Informationen dazu sind bei den Bio-Verbänden erhältlich. Die Imkerei auf biologisch geführten Betrieben muss gemäß EU-Bio-Verordnung nicht zertifiziert werden und kann auch konventionell geführt werden. Für Mitglieder des Verbandes Bio-Austria gilt die Vorgabe der biologischen Bewirtschaftung jedoch am Gesamtbetrieb, dies beinhaltet somit auch die Imkerei. Bestehende Bio-Austria Imkerei-Betriebe müssen die Bewirtschaftung bis zum Ende der Übergangsphase mit dem Jahr 2018 auf Bio umgestellt haben.

Umstellung

Mit Abschluss des Kontrollvertrags sind die Bio-Richtlinien einzuhalten und es beginnt die Umstellungszeit. Die Umstellungszeit auf Imkereiprodukte beträgt 12 Monate. Erst wenn die Vorschriften für die biologische Produktion seit mindestens einem Jahr eingehalten wurden, ist eine Vermarktung von biologischen Imkereiprodukten zulässig. Während der Umstellungszeit muss ein Austausch des gesamten, im Betrieb verwendeten Bienenwachses durch biologisches Bienenwachs erfolgen. Dieser Wachsumtrieb kann durch einen Zukauf von biologischem Bienenwachs erfolgen. Im Falle der Verwendung des eigenen Bienenwachses, muss dieses durch eine Wachsanalyse als rückstandsfrei bestätigt werden. Dies ist immer mit der jeweiligen Kontrollstelle abzustimmen. Nach positiv absolvierter Umstellungszeit und Bio-Kontrolle erhält der Betrieb ein Bio-Zertifikat, das ihm ermöglicht seine Produkte biologisch zu vermarkten.

Grundbedingungen

Die Biologische Landwirtschaft ist EU-weit in den Verordnungen (EG)834/2007 und (EG)889/2008 definiert und geregelt. Folgende Prinzipien zur Bio-Bienenhaltung sind in den EU-Verordnungen enthalten:

- Bio-Wachsumtrieb
- Einsatz und Verwendung natürlicher Materialien bei der Bienenbehausung
- Fütterung nur mit Biofuttermittel
- Schwerpunktsetzung auf Krankheitsvorsorge und Einsatz natürlicher Substanzen zur Schädlingsbekämpfung
- Berücksichtigung von Bioflächen bei der Standortwahl

Neben den Regelungen der Bienenhaltung bestehen für den Bio-Betrieb auch zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Honigverarbeitung und Produktkennzeichnung.

Bio-Kontrolle und Aufzeichnungspflicht

Bei der verpflichtenden jährlichen Bio-Kontrolle wird vor Ort die Einhaltung der Bio-Richtlinien überprüft. Zusätzlich wird bei biologischer Honigproduktion der Verarbeitungsprozess und die Etikettierung der Bio-Produkte überprüft. Eine sorgfältig geführte Dokumentation von allen Zukäufen (Tiere, Rohstoffe, Futtermittel, Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel), der Völkerführung inklusive Bienenwanderung, Medikamenteneinsatz und dem Futtermittel- und Betriebsmitteleinsatz ist nicht nur Pflicht sondern erleichtert auch die Bio-Kontrolle. Zusätzlich ist die Dokumentation der Ernte- und Vermarktungsmengen notwendig, um nachvollziehbare Mengenflüsse darzustellen.

Was unterscheidet konventionelle von biologischer Bienenhaltung?

Materialien und Fütterung

Bei der Bienenbehausung (den Beuten) ist darauf zu achten, dass diese aus natürlichen Materialien wie Holz, Lehm oder Stroh gefertigt sind. Ausgenommen davon sind nur Verbindungselemente, Abstandhalter, Gitterböden, Fütterungseinrichtungen und Dachabdeckungen und Kästen für die Königinnenzucht.

Eine der wesentlichsten Vorschriften ist die Verwendung von rückstandsfreiem Wachs. So muss für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden Bio-Wachs verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs zurückgegriffen werden. Dies ist dann möglich, wenn kein Bio-Wachs verfügbar ist. Diese Vorgangsweise muss aber im Vorhinein mit der Kontrollstelle besprochen werden.

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein. Wenn geeigneter biologischer Honig aus dem eigenen Betrieb für eine künstliche Fütterung nicht ausreichend zur Verfügung steht und/oder das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist, so können biologischer Zuckersirup oder biologische Zuckermelasse anstelle von biologischem Honig für die künstliche Fütterung verwendet werden.

Honiggewinnung

Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt.

Bienenzucht und Ausweitung des Imkereibetriebes

Bei einer Ausweitung des Imkereibetriebes durch Erhöhung der Völkeranzahl müssen sowohl die Königin wie auch das zugekaufte Volk aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung stammen. Wenn diese nicht verfügbar sind, dann können bis zu maximal zehn Prozent des Bestandes an Königinnen und Schwärmen konventionell zugekauft werden.

Das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt. Die Künstliche Besamung zur Erhaltung der Reinheit der in Niederösterreich erlaubten Bienenrasse ist möglich.

Dipl.-Päd. DI Dietmar Niessner
BIO AUSTRIA
Tel. 0650 4223951

DI Emanuel Huber, BEd
Referat Haltung und Fütterung
Tel. 05 0259 23207

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Krankheitsvorsorge und Varroabekämpfung

Eine umfangreiche Krankheitsvorsorge ist das oberste Gebot in der Biobienenhaltung. Treten trotzdem Probleme auf, wie etwa durch den Befall mit Varroamilben, dann sind bestimmte natürliche Substanzen (zB Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Thymol) zur Bekämpfung erlaubt. Die zugelassenen Wirkstoffe zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Desinfektion und Säuberung sind im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet. Die in Österreich erlaubten und zugelassenen Mittel sind im Arzneimittelspezialitätenregister für die Zieltierart: Honigbiene, unter: <https://aspreregister.basg.gv.at/> ersichtlich nachzulesen. Nur die hier gelisteten Mittel sind bei Übereinstimmung mit der Bioverordnung zulässig (siehe auch Beitrag – Broschüre „Varroa-Bekämpfung“ – integriertes Varroa-Bekämpfungskonzept). Der Betriebsmittelkatalog wird jährlich von der Bio-Kontrollstelle zugeschickt und ist im Internet unter **www.infoxgen.net** zugänglich. Das Ausschneiden der Drohnenbrut bei Varroabefall ist eine wichtige ergänzende Maßnahme und auch am Bio-Betrieb möglich, um den Befall mit Varroa einzudämmen.

Standortwahl

Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen (zB Wälder) bestehen. Es sind auch Kulturen zulässig, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen und die die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.



Anlaufstelle

Als Fachberater und erste Anlaufstelle bei Fragen der Bio-Umstellung und Zertifizierung sowie der Biotauglichkeit von Betrieben, steht Imkerinnen/Imkern seitens BIO AUSTRIA nun Dietmar Niessner zur Verfügung:

Dipl.-Päd. DI Dietmar Niessner
BIO AUSTRIA NÖ und Wien, Landwirtschaft
Beratung Imkerei
dietmar.niessner@bio-austria.at
M: +43 650 4223951
BIO AUSTRIA NÖ und Wien, 3100 St. Pölten, Matthias Corvinus-Straße 8/UG

Was muss man betreffend Bienengesundheit beachten?

Im Folgenden soll auch auf die Thematik der Bienengesundheit eingegangen werden. Aufgrund des sehr umfangreichen Themenbereiches soll an dieser Stelle hauptsächlich auf andere bereits herausgebrachte Werke verwiesen werden, um einerseits keine Parallelstrukturen aufzubauen und andererseits keinen Informationsverlust zu erzeugen.

Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm stellt sich vor

Die Situation der Honigbiene in Europa hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gravierend verändert. Die Varroamilbe, das Auftreten neuer Krankheiten, die Abnahme der Trachtpflanzenvielfalt, Pflanzenschutzmittel und Biozide sowie klimatische Veränderungen beeinflussen die Honigbienen und stellen die Imkerinnen und Imker vor zunehmend größere Herausforderungen. Gezielt gesetzte imkerliche Maßnahmen und Krankheitsvorbeugung werden daher in ihrer Bedeutung immer wichtiger. Nicht alle genannten Einflussfaktoren sind jedoch von den Imkerinnen und Imkern beeinflussbar.

Für die Bienengesundheit und Krankheitsvorbeugung ist die imkerliche Betreuung der Bienenstöcke durch gezielte Maßnahmen ein entscheidender Faktor. Für diese fachkundige Betreuung wurde mit dem „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“, das ab dem Jahr 2016 gilt, ein österreichweit einheitlicher Rahmen geschaffen. Die Durchführung des Programmes erfolgt durch den Verein „Biene Österreich“ als Dachverband der österreichischen Imkerverbände und durch die „Tiergesundheitsdienste“ der Bundesländer.

Mit Hilfe des in diesem Programm festgelegten umfassenden Schulungs- und Beratungspaketes sollen die Imkerinnen und Imker in die Lage versetzt werden, selbst zur Verbesserung der Bienengesundheit entscheidend beizutragen. Die Aus- und Weiterbildungserfordernisse für teilnehmende Imkerinnen und Imker werden einheitlich festgelegt. Mit dem Aufbau und der Erhaltung gesunder Bienenvölker wird gleichzeitig die wichtige Bestäubungsfunktion der Bienen sichergestellt und die Herstellung von qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln aus der Imkerei gewährleistet.

Im Besonderen soll die Überwinterungsfähigkeit der Bienenvölker verbessert werden. Die Erreichung dieses Zieles soll durch eine umfassende Behandlungsstrategie gegen die Varroamilbe, welche auch neue Herausforderungen wie den Klimawandel (mildere Winter, längere Vegetationsperioden etc.) berücksichtigt, sichergestellt werden. Dadurch sollen die Völkerverluste über den Winter in einem natürlichen Rahmen gehalten werden, der es den Imkerinnen und Imkern ermöglicht, die ursprüngliche Völkerzahl im besten Fall aus dem eigenen Bestand wieder aufzubauen.

Weiters wird im Programm eine einzelbetriebliche Bienengesundheitsberatung mit Betriebsberatungsprotokoll angeboten, die im Imkereiförderprogramm 2017-2019 auch gefördert wird, sowie die Mindestqualifikations- und Weiterbildungserfordernisse für Beraterinnen und Berater für die Bienengesundheit festgelegt.

Dr. Matthias Lentsch
Abteilung II/6 –
Tierische Produkte,
BMLFUW
Tel. 01 71100 602870

Die Teilnahme am Bienengesundheitsprogramm erfolgt auf freiwilliger Basis und ist seitens der Imkerinnen und Imker mit unterschriebenem Formular der jeweiligen anbietenden Organisation (Biene Österreich oder Tiergesundheitsdienste) bekannt zu geben.

Die teilnehmenden Imkerinnen und Imker verpflichten sich, die Programmvorgaben einzuhalten. Alle auf Grund des Programms oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen notwendigen Aufzeichnungen sind in geordneter und leicht überprüfbarer Form zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die am Bienengesundheitsprogramm Teilnehmenden verpflichten sich, Maßnahmen zur Varroa-Bekämpfung (zB Maßnahmen nach dem „Integrierten Konzept zur Varroa-Bekämpfung“ auf Grundlage der vom Verein Biene Österreich herausgegebenen Broschüre vom Mai 2015 „Varroa-Bekämpfung einfach – sicher – erfolgreich“) durchzuführen und zu dokumentieren.

Zur optimalen Anwendung verschiedener Varroa-Bekämpfungsmaßnahmen wird die Anwendung der Online-Wettervorhersage „Varroawetter“ empfohlen, die allen Imkerinnen und Imkern unter dem Link **www.bienengesundheit.at** zugänglich ist. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Bienengesundheit sind einzuhalten.

Die Teilnahme an der Erhebung der Winterverluste der Uni Graz (siehe unter dem Link <http://bienenstand.at/umfrage>) im Rahmen der Datenerhebung „COLOSS“ ist für die am Bienengesundheitsprogramm teilnehmenden Imkerinnen und Imker verpflichtend und wird durch die Uni Graz bestätigt. Die Teilnahmebestätigung muss am Betrieb zur Einsicht aufliegen.

Im Rahmen des EU-kofinanzierten Imkereiförderprogrammes 2017–2019, welches mit 1. August 2016 zu laufen begonnen hat, wird den Maßnahmen für die Bienengesundheit ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Teilnahme der Imkerinnen und Imker am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen sollen mit dem Imkereiförderprogramm 2017-2019 finanziell unterstützt werden.

Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016 ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmlfuw.gv.at/land/produktion-maerkte/tierische-produktion/andere-tierarten/oebgp2016.html>

Broschüre „Varroa-Bekämpfung“ - Integriertes Varroa-Bekämpfungskonzept

Die Varroamilbe (*Varroa destructor*) wurde vor ca. 30 Jahren in Österreich erstmals nachgewiesen und führte seitdem zu einer kompletten Umstellung der Arbeits- und Betriebsweise. Die Varroamilben sind nach deren Einschleppung heutzutage in jedem Bienenvolk anzutreffen und ohne rechtzeitige, sachgerechte und wirksame Varroabekämpfung sterben alle Bienenvölker an deren Befall durch die Milben. Dadurch ist die Varroose, also das seuchenartige Auftreten der Milben, immer noch die wirtschaftlich bedeutendste Bienkrankheit. Dabei schädigen die parasitären Varroamilben ihren Wirt, die Biene, in unterschiedlicher Weise. Einerseits ernähren sich die Milben von der Hämolymphe, also dem Blut der Bienen, wodurch diese weniger leistungsfähig und kurzlebiger werden. Andererseits verbreiten die Milben auch



DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

verschiedene Viruskrankheiten der Bienen, wie etwa das Sackbrut-Virus, das Flügeldeformationsvirus und das Akute Bienenparalysevirus.

Das richtige Management der Varroamilbe in den Bienenvölkern gehört heutzutage zu den Kernelementen einer/eines jeden erfolgreichen Imkerin/Imkers. Das Varroamanagement beinhaltet neben den verschiedenen Bekämpfungsstrategien während des Imkerjahres auch die gesetzlichen Auflagen betreffend Tierarzneimittelanwendung und Aufzeichnungspflicht. Für Imkerinnen und Imker ist es daher unerlässlich, dass sie sich ein umfangreiches Wissen über die Biologie und Lebensweise der Milben aneignen. Ein Expertinnen- und Expertenteam hat nun in einer zweiten, völlig neu bearbeiteten Auflage die Broschüre „Varroa-Bekämpfung einfach – sicher – erfolgreich“ herausgebracht. In diesem Werk wird sowohl die gesetzliche Lage als auch die praktische Herangehensweise des integrierten Konzeptes zur Varroabekämpfung anhand anschaulicher Bilder und Texte erklärt. Erhältlich ist diese Broschüre unter dem nachstehenden Link auf der Webseite der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES):

https://www.ages.at/download/0/0/20b8579e0c690062a6441f8e821634a800be63ab/fileadmin/AGES2015/Themen/Umwelt_Bilder/Bienen/Varroa_Broschuere_2015.pdf

Tierarzneimittel und Arzneispezialitätenregister

Diese Broschüre informiert auch über Varroa-Bekämpfungsmittel. Zur Behandlung gegen die Varroamilbe darf man nur Mittel verwenden, die auch als zugelassenes Tierarzneimittel gelistet sind. Die aktuell zugelassenen Präparate kann man jederzeit im Arzneispezialitätenregister unter <https://asprezister.basg.gv.at/> einsehen.

Dazu kann in der Abfragemaske ganz einfach im Suchfeld die gewünschte Zieltierart, also die Honigbiene, ausgewählt werden und durch ein anschließendes Klicken auf „Suchen“ werden alle zugelassenen Tierarzneimittel angezeigt.

Online-Planungswerkzeug „Varroawetter“

Die Wirkstoffe, wie zum Beispiel Ameisensäure und Thymol, müssen in der Bienenbeute verdunsten, um zu wirken. Das hängt aber wesentlich von der Umgebungstemperatur des Bienenstandes ab. Zu niedrige Temperaturen verringern die Wirkung, bei zu hohen Temperaturen kann es zu Schäden am Bienenvolk kommen. Das erschwert der Imkerin/dem Imker das Planen.

Als Planungshilfe und zum Optimieren der Varroabekämpfung steht seit Mitte Juli 2016 das Online-Service „Varroawetter“ zur Verfügung. Imkerinnen/Imker können es auf den Webseiten www.bienengesundheit.at oder www.varroawetter.at kostenlos nutzen und regionale Behandlungsempfehlungen abrufen.

Bedienung der Abfrage

Sobald die Webseite unter www.varroawetter.at geöffnet ist, kann die Imkerin/der Imker in den beiden Abfragefeldern „Tierarzneimittel“ und „Standort“ seine jeweiligen betriebsspezifischen Angaben eintragen. Unter den Tierarzneimitteln kann man die gewünschten Behandlungsmöglichkeiten der zugelassenen Tierarzneimitteln auswählen, basierend auf Ameisensäure-



DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Die Online-Applikation Varroawetter gibt Empfehlungen bei der Behandlung gegen die Varroamilbe.



DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

re, Oxalsäure oder Thymol. Beim Standort sind der Ort und die Postleitzahl einzugeben. Aufgrund dieser Angaben und einer Fünf-Tages Wetterprognose werden für den Standort entsprechende Empfehlungen zur Varroabekämpfung ausgegeben. Vor allem die Temperatur fließt in die Empfehlungen mit ein. Die Varroabekämpfung lässt sich somit optimal planen.

Weitere Infos zur Varroamilbe

Neben der Planungshilfe informiert die Webseite „Varroawetter“ unter anderem über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Bienengesundheit und über die Möglichkeiten der Diagnose sowie über die Varroamilbe selbst, sehr ausführlich.

Service der Biene Österreich

„Varroawetter“ ist Teil des Projektes „Warndienst“, das von der LK Österreich im Rahmen eines LE-Projektes vom LFI Österreich durchgeführt wird. Unterstützt wird das Projekt durch die EU, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die Länder und die Landwirtschaftskammern. Biene Österreich ist dabei mit „Varroawetter“ ebenfalls Projektpartner.

Drohende Gefahren für Imkerinnen und Imker

Neben der Varroamilbe können zukünftig auch andere Imkereischädlinge zu großen Schäden in der heimischen Bienenwirtschaft führen. Gemeint sind hier vor allem der kleine Bienenstockkäfer/kleiner Beutenkäfer (*Aethina tumida*) und die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*, Varietät *nigrithorax*). So führte der kleine Bienenstockkäfer bereits in Süditalien zu großen Problemen während die Asiatische Hornisse über Frankreich und Deutschland zu uns vordringt. Expertinnen und Experten sind sich in beiden Fällen sicher, dass es nicht eine Frage ist ob die beiden Schädlinge zu uns kommen, sondern lediglich wann.

Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*)

Für die Asiatischen Hornisse wird eine sehr hohe Ausbreitungswahrscheinlichkeit für ganz Europa angenommen wobei sich diese invasive Art mittlerweile fast über die gesamte Fläche Frankreichs über Nordspanien und Nordportugal bis hin nach Ligurien in Italien und Gebiete um Karlsruhe in Deutschland ausgebreitet hat. Es wird angenommen dass eine einzige mehrfachbegattete Hornissen-Königin aus der Gegend von Shanghai vermutlich im Jahr 2004 nach Frankreich eingeschleppt wurde.

Die Erstfunde in Deutschland traten im Jahr 2014 auf. Als sehr effizienter Bienenräuber kann die Asiatische Hornisse große Schäden an den Wirtschaftsvölkern anrichten. Die Hornisse jagt tagsüber und fängt ihre Beute im Flug, um damit ihre Brut zu versorgen. Heimkehrende Bienen werden vor den Fluglöchern abgefangen. Ein Nest der *Vespa velutina* erreicht bis über 13.000 Individuen und es können bis zu 560 Königinnen aus einem Nest hervorgehen.

Die Nester werden überwiegender Weise in hohen Bäumen (höher als 10 m) angelegt und weisen eine rundliche bis birnenförmige, kleine Öffnung an der Seite auf. Im Unterschied dazu baut die heimische, Europäische Hornisse bevorzugt ihre Nester in hohlen Bäumen oder anderen geschützten Orten und seltener im Freien. Zudem sind diese Nester mit einer großen Öffnung an der Unterseite versehen.



Foto: COLOSS honey bee research association



Foto: COLOSS honey bee research association

Die Uni Graz hat eine eigene Webseite für Fundmeldungen von *Vespa velutina* eingerichtet: <http://submit.alien-hornet.org/> Damit können zukünftig einerseits Daten zur Ausbreitung dieser invasiven Art ermittelt werden, andererseits kann aber auch eine Risikoabschätzung für Bienenvölker gegeben werden.

Kleiner Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)

Die AGES informiert auf ihrer Webseite www.ages.at umfangreich über diesen Imkereischädling. Die wichtigsten Informationen sind dazu hier angefügt:

Der Kleine Bienenstockkäfer schädigt seinen Wirt, das Bienenvolk, vor allem im Larvenstadium indem diese im Bienenvolk Brut, Pollenvorräte und Honig fressen. Die erwachsenen Käfer verlassen dann das Bienenvolk und graben sich bis zu 60 cm tief in der Nähe des Fluglochs in die Erde ein um sich zu verpuppen. Bei nicht geeignetem Untergrund können sie aber auch bis zu 80 Meter wandern. Die Zeit zur Verpuppung in der Erde dauert drei bis vier Wochen. Die frisch geschlüpften Käfer sind nach einer Woche paarungsreif und suchen erneut Bienenvölker zur Vermehrung auf. Dabei können erwachsene Käfer bis zu 16 Kilometer fliegen, um einen Bienenstock zu finden.

Nach der Paarung legen die Weibchen eine große Anzahl von Eiern bevorzugt in Ritzen und Spalten der Bienenstöcke ab. Je nach Klima sind 1 bis 6 Generationen im Jahr möglich. Die erwachsenen Käfer können in der Wintertraube überwintern und dadurch auch in kalten Regionen überleben (z.B. USA, Kanada).

Der Kleine Bienenstockkäfer wurde erstmals in Italien im Jahr 2014 nachgewiesen (61 bestätigte Fälle von 12. September bis Jahresende 2014), ab September 2015 war es zu erneuten Funden gekommen (29 befallene Bienenstände von 16. September bis Jahresende 2015, sowie zwei befallene Überwachungsableger). Trotz umfangreicher Ausrottungsmaßnahmen wurde der Schädling auch im Jahr 2016 (21. April 2016) erneut nachgewiesen.

Aus Gründen der Vorsorge sollten daher derzeit weder Bienenvölker noch Bienenköniginnen aus Italien verbracht bzw. im Zuge von Wanderungen nach Österreich (rück)verbracht werden.

Gemäß österreichischem Bienenseuchengesetz sind sowohl ein Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer als auch der Verdacht seines Vorkommens anzeigespflichtig (siehe dazu den Beitrag – Anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Bienenseuchengesetz).

Die folgende Broschüre von DI Peter Frühwirth (LK OÖ) zeigt Überlegungen auf, wie man zukünftig das Betriebsmanagement auf die Herausforderungen des kleinen Beutenkäfers abstimmen kann:

Der kleine Beutenkäfer – Anlass zum Überdenken von Betriebsweisen und Arbeitsprozessen
Peter Frühwirth, LK OÖ



Foto: AGES/Ernst Hüttinger



Anzeigepflichtige Krankheiten gemäß Bienenseuchengesetz

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Das Bienenseuchengesetz als Bundesgesetz regelt die Abwehr von im Inland ansteckenden Krankheiten bei Bienen.

Die folgenden Krankheiten sind demnach bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen:

- **Bösartige Faulbrut** (Amerikanische Faulbrut),
- Befall mit dem **kleinen Bienenstockkäfer** (*Aethina tumida*),
- Befall mit der **Tropilaelapmilbe** (*Tropilaelaps* spp.),
- **Varroose bei seuchenhaftem Auftreten**

Zusätzlich ist auch jeder Verdacht auf derartige Krankheiten sowie jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens dreißig Prozent der Völker eines Bienenstandes anzeigepflichtig.

Diese Anzeige ist unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich, mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich zu erstatten.

Zu dieser Anzeige verpflichtet sind:

- die/der Besitzerin/Besitzer des betroffenen Bienenvolkes
- jede Person, die mit der Betreuung des Bienenvolkes befasst ist,
- die/der zugezogene Tierärztin/Tierarzt oder Sachverständige,
- alle Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, die Bienenkrankheiten zu erkennen, und vom Verdacht Kenntnis erlangt haben.

Die mit oben genannten anzeigepflichtigen Krankheiten befallenen bzw. auch die einer solchen Krankheit verdächtigen Bienenstände sind durch die Behörde mittels Bescheid zu sperren. Von einem solchen gesperrten Standort, dürfen dann weder Bienenvölker, Schwärme oder Königinnen weggebracht werden. Bei den ansteckenden Brutkrankheiten dürfen auch die gebrauchten Bienenwohnungen, Imkergeräte, der gesamte Wabenbau sowie die Bienenprodukte (Wachs, Honig) aus dem gesperrten Standort nicht entfernt werden. Sie sind so zu verwahren, dass sie fremde Flugbienen nicht zugänglich sind. Ungebrauchte Bienenbehausungen sind verschlossen zu halten.

Bei einem Auftreten von **Bösartiger Faulbrut** (Amerikanischer Faulbrut) verordnet die Bezirksverwaltungsbehörde einen **Sperrkreis mit 3 km Radius** aus welchem Bienenvölker weder ausgebracht und nur mit Bewilligung durch die Behörde eingebracht werden dürfen und alle Besitzerinnen/Besitzer haben unverzüglich die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker bei der Behörde zu melden.

Die Behörde verordnet dann geeignete Heil- bzw. Desinfektionsmaßnahmen und kann bei als unheilbar beurteilten Bienenvölkern auch die Tötung bzw. schadlose Beseitigung der Völker bzw. auch Waben usw. anordnen. Die Imkerin/der Imker hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Treten innerhalb von zwei Monaten nach der Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsmaßnahmen keine weiteren Erkrankungen auf, so erfolgt eine Schlussrevision durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt. Wird auch hier der seuchenfreie Zustand festgestellt, so sind die Sperrmaßnahmen aufzuheben. Wenn die Schlussrevision jedoch in die Zeit nach Einwinterung der Bienenvölker fällt, so hat sie erst im nächsten Frühjahr nach Beginn des Brutgeschäftes zu erfolgen.

Die Behörde kann bei Tatbeständen gemäß dem Bienenseuchengesetz mit Geldstrafen bis zu 4 360 Euro bestrafen.

Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es in der Imkerei?

Facharbeiter- und Meisterausbildung

Die komplexen Anforderungen in der Bienenwirtschaft verlangen umfangreiches Wissen und weitreichende Kompetenzen. Gute Ausbildung und ständige Weiterbildung tragen wesentlich zum Betriebserfolg bei. Fachliche, unternehmerische und persönliche Qualifizierung ermöglicht den effizienten Einsatz von Arbeitskraft, Kapital und Betriebsmitteln und hilft bei der Entwicklung neuer Einkommensmöglichkeiten. Die Maßnahmen der Berufsausbildung zielen immer auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und somit auf eine Stärkung des Unternehmertums ab. Bildung und Qualifizierung sind wesentliche Voraussetzungen, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen und Chancen optimal begegnen zu können. Facharbeiter- und Meisterprüfungen für Imkerinnen und Imker werden von der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle organisiert.

DI Anton Hölzl
Referat Lehrlings- und
Fachausbildungsstelle
Tel. 05 0259 26401

Dipl.-HLFL Ing. Alfred Wimmer
Referat Lehrlings- und
Fachausbildungsstelle
Tel. 05 0259 26402

Gesetzliche Grundlagen für die Facharbeiter- und Meisterausbildung

Für Berufe der Land- und Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) sowie des korrespondierenden Länder-Ausführungsgesetzes (NÖ LFBAO). Die Kurse und Prüfungen werden von der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als zuständige Behörde organisiert. Die Lehrlingsstelle ist bei der NÖ Landwirtschaftskammer eingerichtet.

ImkerInnen-Facharbeiterausbildung

Bei der Facharbeiterausbildung werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Vorteile einer Facharbeiterausbildung

- Grundqualifikation für eine zeitgemäße Bewirtschaftung
- Erreichung eines formalen Berufsabschlusses (FacharbeiterInnenbrief) bringt Anerkennung
- Erleichterter Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten
- Fachliche Mindestqualifikation für die Anerkennung als Lehrberechtigte/Lehrberechtigter
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Existenzgründungsbeihilfe
- Voraussetzung für eine längere Inanspruchnahme des Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätige
- Gilt als Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Zugang zur Berufsreifeprüfung
- Ein Jahr Anrechnung auf alle gewerblichen Lehrberufe
- Markt- und umweltgerechte Produktion erfordert produktionstechnisches Know-how. In der FacharbeiterInnenausbildung erfolgt die entsprechende Qualifizierung

Wege zur Facharbeiterprüfung

Eine Zulassung zur Facharbeiterprüfung ist möglich

- für Lehrlinge: nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule. Die Absolvierung einer Heim- oder Fremdlehre ist bei einem anerkannten Lehrbetrieb und einer Ausbilderin/einem Ausbilder mit FacharbeiterInnen- oder MeisterInnenqualifikation möglich.
- für Interessentinnen/Interessenten im zweiten Bildungsweg: bei Voll-

endung des 20. Lebensjahres, Absolvierung einer zweijährigen hauptberuflichen oder vierjährigen nebenberuflichen Praxis in der Bienenwirtschaft und erfolgreichem Besuch der Vorbereitungsmodule im Ausmaß von 200 Stunden. Die Module werden in der Landwirtschaftlichen Fachschule in Warth angeboten.

Informationen über entsprechende Kursangebote erhalten Sie bei der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und in der Landwirtschaftlichen Fachschule Warth.

ImkerInnen-Meisterausbildung

Nach der Facharbeiterprüfung kann die Meisterausbildung begonnen werden. Die Meisterausbildung vermittelt jenes unternehmerische Rüstzeug, das hilft, die betriebliche Zukunft zu gestalten. Neben betriebswirtschaftlichen, stehen auch rechtliche und persönlichkeitsbildende Inhalte im Zentrum der Ausbildung. Die unternehmerische Ausbildung befähigt die Meisterin/den Meister in hohem Maße, Investitionen sowie Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erfolgreich umzusetzen. Die Meisterprüfung kann nach Absolvierung der Vorbereitungsmodule, der Erstellung einer Meisterhausarbeit und nach Vorlage einer Buchführung abgelegt werden. Nähere Informationen erhalten Sie in der NÖ Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Kontakte:

NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel.: 05 0259 26400, E-Mail: lfa@lk-noe.at, **www.lehrlingsstelle.at**.

Landwirtschaftliche Fachschule Warth, 2831 Warth, Aichhof 1
Tel.: 02629/2222, E-Mail: imkerschule@lfs-warth.ac.at,
www.lfs-warth.ac.at, Leiter: Dipl.-HLFL-Ing. Karl Stückler.

Weiterbildungsmöglichkeiten für Imkerinnen/Imker

DI Johann Schlögelhofer,
Referat Beratung
LFI, Tel. 05 0259 26101

Zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Aktualisierung des Wissensstandes in allen Fachgebieten und zur Entwicklung der Persönlichkeit spielt die permanente Weiterbildung eine wichtige Rolle für den beruflichen und persönlichen Erfolg.

Imkerschule Warth

Die Imkerschule Warth bietet in Kooperation mit Land-Impulse in Warth sowie an weiteren Standorten der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in Niederösterreich eine umfangreiche Palette an Imkereikursen an.

Die Kursangebote und Termine finden Sie unter folgender Adresse:

www.lfs-warth.ac.at/de/ci/kurse/

NÖ-Imkerverband

Der NÖ Imkerverband ist bemüht, seinen Mitgliedern ein umfangreiches Aus- und Fortbildungsprogramm zu präsentieren. Der NÖ Imkerverband bietet im Rahmen seiner internen Ausbildungsmaßnahmen eine Reihe von Fachvorträgen für seine Mitglieder an. Eine Auflistung der Themen und der Referentinnen/Referenten der „WanderlehrerInnenvorträge“ finden Sie auf der Homepage des NÖ Imkerverbandes: **www.noe-imkerverband.at**.

Ländliches Fortbildungsinstitut Niederösterreich (LFI NÖ)

In der land- und forstwirtschaftlichen Erwachsenenbildung bietet das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI), das Bildungsunternehmen der Landwirtschaftskammern Österreichs eine thematisch breite Palette von Weiterbildungsveranstaltungen an, wobei es neben Präsenzkursen auch Online-Angebote gibt.

Die Angebotsstruktur umfasst die Bereiche:

- Pflanzenbau
- Tierhaltung
- Forstwirtschaft
- Umwelt, Biolandbau
- Bauen, Energie, Landtechnik
- EDV
- Persönlichkeitsbildung
- Unternehmensführung
- Gesundheit und Ernährung
- Einkommenskombination
- Direktvermarktung
- Urlaub am Bauernhof
- Buschenschank
- Verarbeitung
- Dienstleistungen, sonstige Nebentätigkeiten

Zur Information über das vielfältige Angebot gibt das LFI jährlich Ende Oktober gemeinsam mit Land-Impulse, der Dachorganisation der AbsolventInnenverbände der Fachschulen sowie weiteren PartnerInnenorganisationen ein Jahresbildungsprogramm heraus das allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie weiteren Interessentinnen/Interessenten im ländlichen Raum übermittelt wird. Darin sind auch die Kurse der Imkerschule Warth enthalten.

Eine Kurssuche ist auch auf der LFI-Homepage unter **www.lfi.at** nach Bezirken, nach Themen, zeitbezogen aber auch nach Stichworten möglich. Unter „Bildungs- und Beratungslandkarte“ sind auch die LK-Beratungsangebote zu finden.



Foto: LK NÖ/Eva Lechner

Stichwortsuche nach Kursen
unter www.lfi.at.

Was muss ich beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln beachten?

DI Adelheid Gerl
Referat Direktvermarktung
Tel. 05 0259 26502

Richtige Kennzeichnung von Honig (Auszug aus den Musteretiketten der Landwirtschaftskammer Österreich, Dez. 2014)

Musteretikett

Honig zB Blütenhonig, Rapshonig, Waldhonig	Bezeichnung des Lebensmittels
„Ursprungsland Österreich“ oder „Österreichischer Honig“*	Ursprungsland
Vroni Biene Wiesenweg 3, A-1234 Wald	Lebensmittelunternehmerin/ Lebensmittelunternehmer
1 kg	Nettofüllmenge
Mindestens haltbar bis Monat/Jahr	Mindesthaltbarkeitsdatum
Vor Licht und Wärme geschützt lagern	Temperatur- und Lagerbedingungen
L 123...	Losnummer/Chargennummer

* korrekt ist die Angabe „Ursprungsland: Österreich“, die Formulierung „Österreichischer Honig“ wird nur toleriert.

Kennzeichnungselemente für Honig und Imkereiprodukte

1. Bezeichnung des Lebensmittels - handelsübliche Sachbezeichnung (Codex Kapitel B 3 bzw. Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004)

Honig ist der natursüße Stoff, der von Bienen, der Art *Apis mellifera*, erzeugt wird.

- Blütenhonig, Nektarhonig, Honigtauhonig (Waldhonig), Tropfhonig und Presshonig können in der Sachbezeichnung auch nur als „Honig“ bezeichnet werden. Der Begriff Honig kann aber auch ergänzt werden durch die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen: z. B. Akazien-, Kastanien-, Raps-, Alpenrosenhonig, aber nur, wenn das Erzeugnis vollständig der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt (wird streng geprüft!).
- Gefilterter Honig, Wabenhonig, Scheibenhonig, Honig mit Wabenteilen, Wabenstücke in Honig und Backhonig sind als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Erzeugnissen ist „Honig“ als Sachbezeichnung zu wenig.
- Back- oder Industrierhonig, der nur für die Weiterverarbeitung geeignet ist, ist mit einem Hinweis z.B.: „nur zum Kochen und Backen“ zu kennzeichnen.

Auf dem Etikett ist das Ursprungsland (bzw. -länder) anzugeben in dem/denen der Honig erzeugt wurde, z.B. „Ursprungsland: Österreich“ oder „Österreich“. Angaben wie „Österreichischer Honig“, „Österreichisches Erzeugnis“ werden toleriert, auch als Prägung am Glas oder Beschriftung am Deckel.

2. Name und Anschrift der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers

Durch Name und Anschrift muss zurückverfolgt werden können, wer das Produkt vermarktet hat. Es muss die postalische Zustellbarkeit gewährleistet sein, d.h. Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort sind anzugeben.

3. Nettofüllmenge

Bei Honig erfolgt die Angabe der Nettofüllmenge üblicher Weise in Gramm oder Kilogramm, bei Met in Liter oder Milliliter bzw. in den offiziellen Abkürzungen.

Achtung: Die Ziffernhöhe der Nennfüllmenge ist festgelegt!

Packungsgröße in		
Gramm	Zentiliter	Mindestschriftgröße in Millimeter
bis 50	bis 5	2
>50 bis 200	>5 bis 20	3
>200 bis 1.000	>20 bis 100	4
>1.000	>100	6

4. Mindesthaltbarkeitsdatum

Als Mindesthaltbarkeitsdatum ist jenes Datum anzugeben, bis zu dem die Ware die spezifischen Eigenschaften behält. Die Angaben können lauten:

- „mindestens haltbar bis TT/MM“; Tag und Monat genügen als Angabe, wenn die Haltbarkeit des Produktes weniger als 3 Monate beträgt.
- „mindestens haltbar bis Ende MM/JJ“; Monat und Jahr genügen als Angabe, wenn das Produkt zwischen 3 und 18 Monaten haltbar ist.
- „mindestens haltbar bis Ende JJ“; die Angabe des Jahres genügt, wenn das Produkt über 18 Monate haltbar ist.
- Prinzipiell möglich ist weiters die Angabe:
„mindestens haltbar bis TT/MM/JJ“

Achtung: Das Wort „mindestens“ muss ausgeschrieben werden!

Die Haltbarkeit von Honig ist bei richtiger Lagerung nahezu unbegrenzt; als Richtwert können etwa 12 Monate angegeben werden.

Damit Lebensmittel die nach dem Öffnen der Verpackung entsprechend aufbewahrt oder verwendet werden können, ist gegebenenfalls ein Hinweis zu machen über die Aufbewahrungsbedingungen und/oder den Zeitraum für den Verzehr. Bei Honig wird dieser Hinweis meist nicht erforderlich sein. Bei Mischprodukten könnte ein Hinweis auf eine gekühlte Lagerung bzw. auf einen Zeitraum sinnvoll sein.

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich.

5. Hinweise auf Temperaturen und Lagerbedingungen:

Ist die richtige Lagerung des Produktes für die Haltbarkeit wichtig, so muss ein derartiger Hinweis vor oder nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum gemacht werden. Honig wird am besten vor Wärme und Licht geschützt gelagert.

6. Los- oder Chargennummer

Die Losnummer ist eine frei wählbare Ziffern- oder Buchstabenkombination, mit „L“ beginnend. Die Herstellerin/der Hersteller soll daraus eindeutig das Produktionsdatum ableiten können, um im Fall eines Produktionsfehlers die betroffene Charge aus dem Verkehr zu nehmen (Chargenbuch).

- Bei Produkten mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum von über 3 Monaten, ist die Losnummer anzugeben. Die Angabe der Losnummer kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben wird: z.B. „mindestens haltbar bis 31.07.2016“

7. Zutaten

Unter dem Titel „Zutaten“ sind alle Stoffe anzugeben, die bei der Herstellung verwendet wurden und in irgendeiner Form im Endprodukt enthalten sind. Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Herstellung anzuführen.

Achtung! Werden fertige Mischungen, wie beispielsweise Fruchtzubereitungen verwendet, so müssen alle Zutaten dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden.

Mengenmäßige Zutatendeklaration QUID-Regelung

Wird ein Produkt durch bestimmte Zutaten charakterisiert oder werden eine oder mehrere Zutaten in der Sachbezeichnung genannt oder durch Bilder hervorgehoben, so müssen diese nach ihrem Prozent-Anteil im Produkt angegeben werden.

Beispiel

„Akazienhonig mit Marillen“

Zutaten: Honig, getrocknete Marillen (12%)

Beispiel

„Rapshonig mit 5% Mohn“

Zutaten: Honig, Mohn

Allergenkennzeichnung

Allergene sind Stoffe, die bekannt sind dafür, dass sie allergische Reaktionen oder Überempfindlichkeit auslösen können.

Beispiel

„Blütenhonig mit Nüssen“

Zutaten: Honig, **Walnüsse (8%)**

Nahrungsergänzungsmittel: Propolistropfen, Gelee royal, Blütenpollen

Der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ muss bei der Bezeichnung des Lebensmittels vorkommen und die Kennzeichnung muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Name der Kategorie der Nährstoffe,
2. empfohlene tägliche Verzehrsmenge,
3. Warnhinweis, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten,

4. Hinweis, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden dürfen und
5. Hinweis, „außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern“

Nahrungsergänzungsmittel müssen nicht mehr angemeldet werden. Ob das Produkt entspricht, liegt in der Eigenverantwortung des Erzeugers.

Anforderungen an die Darstellung der Kennzeichnungselemente

Grundanforderungen und Lesbarkeit:

Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft und leicht verständlich sein.

Schriftgröße: Die Schriftgröße muss so gewählt werden, dass das kleine „x“ mindestens 1,2 mm hoch ist; (Produkte mit Oberfläche <80 cm²: 0,9 mm).

Sichtfeldregelung

Als Sichtfeld gelten alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.

Im selben Blickfeld, das heißt auf einen Blick erfassbar sein müssen:

- Bezeichnung des Lebensmittels,
- Nettofüllmenge,
- Alkoholgehalt,

Ausnahmen: Kleinstpackungen und zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen

Was darf nicht auf den Etiketten stehen

Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Das heißt, nicht erlaubt sind Angaben durch die eine Besonderheit hervorgehoben wird, die jedoch alle vergleichbaren Lebensmitteln ebenso aufweisen. z.B. bei Honig der Hinweis „nicht gefiltert“. Laut Honigverordnung muss bei gefiltertem Honig „gefiltert“ ausgelobt werden. Die Angabe „ungefiltert“ ist damit eine Selbstverständlichkeit und somit nicht zulässig.

Zur Täuschung oder Irreführung geeignete Angaben

Solche Angaben sind beispielsweise Angaben über Eigenschaften eines Lebensmittels, Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- und Gewinnungsart, wie z.B. die Aussage „mit wertvollen Vitaminen“ – Honig weist keine „signifikanten“ Mengen an Vitaminen im Sinne der Nährwertkennzeichnungsverordnung bzw. der LMIV auf. Mit der Angabe „reich an wertvollen Vitaminen“ wird der Verbraucher irreführt, denn es wird suggeriert, dass das Produkt einen wesentlichen Beitrag zur Aufnahme der täglich benötigten Vitaminmenge leistet, obwohl das nicht der Fall ist.

Krankheitsbezogene Angaben

Es ist verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung, oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen, „z.B. Honig hat Heilwirkung“

Gesundheitsbezogene Angaben

Angaben wie z.B. „unterstützt das Nervensystem“ sind grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist erlaubt, wenn sie laut EG-ClaimsV den allgemeinen

Anforderungen und spezifischen Bedingungen entsprechen, zugelassen sind und in die Listen nach Art. 13 und 14 eingetragen sind.

Auszug aus dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B3

DI Adelheid Gerl
Referat Direktvermarktung
Tel. 05 0259 26502

Honig und andere Imkereierzeugnisse

- **Begriffsbestimmung, Kennzeichnung, Zusammensetzung**
Begriffsbestimmungen, Kennzeichnung und Merkmale der Zusammensetzung von Honig sind in der Honigverordnung (BGBl II Nr. 40/2004 idgF), geregelt.
- **Temperatur beim Schleudern**
Das Schleudern von Honig erfolgt im Temperaturbereich zwischen Bienenstock- und Raumtemperatur. Die Angabe „kalt geschleudert“ wird nicht verwendet.
- **Gefilterter Honig**
„Gefilterter Honig“ muss als solcher bezeichnet werden. Die Angabe „nicht gefiltert“, „nicht filtriert“ oder sinngemäß wird nicht verwendet.
- **Lagerbedingungen**
Um den Honig vor vorzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen, sind die deklarierten Lagerbedingungen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens bis zur Abgabe an die Letztverbraucherin/den Letztverbraucher einzuhalten (siehe Anhang).

Met (Honigwein)

- **Definition**
Unter Met (Honigwein) versteht man ein Getränk, das aus einer Honiglösung (Gemisch aus Honig im Sinne der Honigverordnung und Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung, mindestens 1 Teil Honig auf 2 Teile Wasser) durch Gärung hergestellt wird.
Er weist die vom verwendeten Honig herrührenden typischen Geruchs- und Geschmackseigenschaften auf. Lediglich zur Geschmacksabrundung können dem Ansatz auch Gewürze, Kräuter, Früchte und Fruchtsäfte in geringen Mengen zugesetzt werden. Mit Honig versetzter Wein fällt nicht unter diesen Abschnitt.
- **Alkoholgehalt**
Der Alkoholgehalt des Mets beträgt mindestens 11,0 % vol. und darf nur im Wege einer Gärung herbeigeführt werden.
- **Gärung**
Zur Unterstützung der Gärung und Klärung können die für önologische Verfahren und Behandlungen (im Sinne des Weingesetzes³) gestatteten und bei der Meterzeugung üblichen technologischen Hilfsstoffe (z. B. Reinzuchthefen, Hefenähresalze, Klärmittel) verwendet werden.
- **Filtration**
Met (Honigwein) ist klar; er wird üblicherweise vor der Abfüllung filtriert.
- **Konservierungsstoffe**
Gemäß der EU-Zusatzstoffverordnung können Met die Konservierungsmittel Sorbinsäure und Schwefeldioxid zugesetzt werden. Die höchstzulässigen Mengen betragen jeweils 200 mg/l.
- **Haltbarkeit**
Met (Honigwein) kann auch durch Wärmebehandlung bei der Abfüllung haltbar gemacht werden.
- **Säuerungsmittel**
Der Zusatz von Säuerungsmitteln wie Citronensäure ist üblich und richtet sich nach den Bestimmungen der EU-Zusatzstoffverordnung.

- Aromen
Aromen werden nicht zugesetzt. Eine Geschmacksabrundung nach der Gärung mit Honig ist zulässig.
- Mischungen von Met
Mischungen von Met (Honigwein) mit verschiedenen geschmacksintensiven Lebensmitteln, bei denen die charakteristischen Geruchs- und Geschmackseigenschaften des reinen Mets (Honigweins) nicht mehr im Vordergrund stehen bzw. überdeckt werden, werden nicht als Met (Honigwein) bezeichnet.
- Bezeichnung
Erzeugnisse, die nach diesen Richtlinien hergestellt sind, werden als „Met“, auch in Verbindung mit dem Wort „Honigwein“ bezeichnet. Auf die österreichische Codexqualität kann hingewiesen werden.
- Alkoholgehalt
Die für die Angabe des Alkoholgehaltes zulässige Abweichung bei Met (Honigwein) beträgt +/- 1 % vol.
- Geschmackseindruck
Hinweise wie „trocken“, „halbsüß“, „süß“ oder ähnlich beziehen sich auf den durchschnittlichen Geschmackseindruck.



Die Österreichische Honigverordnung

Die Österreichische Honigverordnung regelt die in den Begriffsbestimmungen definierten Erzeugnisse hinsichtlich den Sachbezeichnungen sowie der Zusammensetzung des Lebensmittels Honig.

Im Sinne der Honigverordnung ist „Honig“ der natur-süße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, diese mit arteigenen Stoffen versetzen, umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.

Zusätzlich wird Honig nach der Herkunft als „Blütenhonig“ oder „Nektarhonig“ bzw. „Honigtau-honig“ unterschieden. Nach der Herstellungsart bzw. der Angebotsform wird zusätzlich zwischen „Wabenhonig“ oder „Scheibenhonig“, „Honig mit Wabenteilen“ oder „Wabenstücke in Honig“, „Tropfhonig“, „Schleuderhonig“, „Presshonig“, „Gefilterter Honig“ und „Backhonig“ unterschieden.

Die Erzeugnisse müssen den unten folgenden Anforderungen gemäß der Honigverordnung entsprechen, auch wenn in der Praxis für die Erzeugung von Qualitätshonig weitaus strengere Anforderungen zum Beispiel bezüglich des Wassergehaltes angesetzt werden.

DI DI Leo Kirchmaier
Referat Tierzucht
Tel. 05 0259 23102

Anforderungen an die Zusammensetzung von Honig gemäß der Honigverordnung

1.	Zuckergehalt	
1.1.	Fructose- und Glucosegehalt (Summe)	
	Blütenhonig	mindestens 60 g/100 g,
	Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig	mindestens 45 g/100 g.
1.2.	Saccharosegehalt	
	Im Allgemeinen	höchstens 5 g/100 g.
	Honig von Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Banksia menziesii, Süßklee (<i>Hedysarum</i>), Roter Eukalyptus (<i>Eucalyptus camadulensis</i>), <i>Eucryphia lucida</i> , <i>Eucryphia milliganii</i> , Citrus spp.	höchstens 10 g/100 g,
	Honig von Lavendel (<i>Lavendula</i> spp.), Borretsch (<i>Borago officinalis</i>)	höchstens 15 g/100 g.
2.	Wassergehalt	
	Im Allgemeinen	höchstens 20%,
	Honig von Heidekraut (<i>Calluna</i>) und Backhonig im Allgemeinen	höchstens 23%,
	Backhonig von Heidekraut (<i>Calluna</i>)	höchstens 25%.
3.	Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen	
	Im Allgemeinen	höchstens 0,1 g/100 g,
	Presshonig	höchstens 0,5 g/100 g.
4.	Elektrische Leitfähigkeit	
	Nachstehend nicht aufgeführte Honigarten und Mischungen dieser Honigarten	höchstens 0,8 mS/cm,
	Honigtauhonig und Kastanienhonig und Mischungen dieser Honigarten mit Ausnahme der nachstehend angeführten Honigarten	mindestens 0,8 mS/cm.
	Ausnahmen: Honig von Erdbeerbaum (<i>Erica</i>), Eukalyptus, Linden (<i>Tilia</i> spp), Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>), (<i>Leptospermum</i>), Teebaum (<i>Melaleuca</i> spp.)	
5.	Gehalt an freien Säuren	
	Im Allgemeinen	höchstens 50 Milli-äquivalente Säure pro kg,
	Backhonig	höchstens 80 Milli-äquivalente Säure pro kg.
6.	Diastaseindex und Hydroxymethylfurfuroolgehalt (HMF), bestimmt nach der Behandlung und Mischung	
	a) Diastaseindex (Schade-Skala):	
	- Im Allgemeinen mit Ausnahme von Backhonig	mindestens 8,
	- Honigarten mit einem geringen natürlichen Enzymgehalt (zB Zitrushonig) und einem HMF-Gehalt von höchstens 15 mg/kg	mindestens 3.
	b) HMF	
	- Im Allgemeinen, mit Ausnahme von Backhonig	höchstens 40 mg/kg,
	- Honig mit angegebenem Ursprung in Regionen mit tropischem Klima und Mischungen solcher Honigarten	höchstens 80 mg/kg.

Lebensmittelhygiene und Leitlinie für Imkerinnen/Imker

Jede/jeder, die/der Honig und Imkereiprodukte erzeugt, lagert und vertreibt, hat, basierend auf den EU-Verordnungen EG Nr. 178/2002 und EG Nr. 852/2004 sowie des Österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, größtmögliche Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Jede Imkerin/jeder Imker ist somit Lebensmittelunternehmerin/Lebensmittelunternehmer und für die Sicherheit der von ihr/ihm in Verkehr gebrachten Produkte verantwortlich (von der Herstellung der Rohprodukte bis zum Verkauf).

Als Hilfsmittel für die praktische Umsetzung der hygienerechtlichen Verpflichtungen steht eine Leitlinie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für eine gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben auf deren Webseite zur Verfügung:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/Leitlinie_Imkereien.pdf?5s3rdn

Die Leitlinie umfasst die gesamten imkerlichen Tätigkeiten und bietet den Betrieben die Grundlage für ein Eigenkontrollsystem.

Als Beispiel für die hygienisch einwandfreie Produktion nach den Prinzipien der guten Herstellungs- und Hygienepraxis ist hier unter anderem der Arbeitsablauf für die Gewinnung von Honig bis zur Abfüllung dargestellt.

Demnach ist Lebensmittelhygiene die Basis für sichere Lebensmittel.

Zur Lebensmittelhygiene gehören:

- Erfüllung und Instandhaltung räumlicher und technischer Voraussetzungen
- Grundkenntnisse der Mikrobiologie
- Sachgerechte Reinigung und Schädlingsbekämpfung
- Personalhygiene und gute Herstellungspraxis.

Räumliche und technische Voraussetzungen:

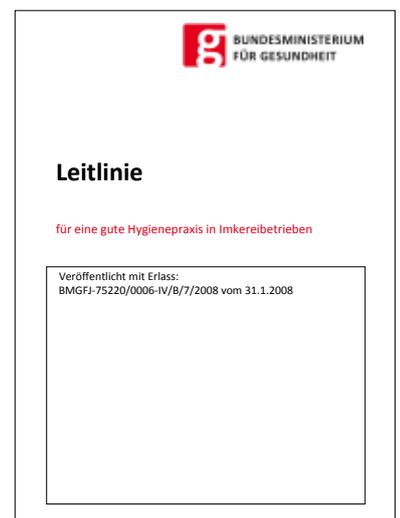
- Fußböden, Wände, Decken und Arbeitsflächen müssen sauber und instand gehalten werden
- Eine entsprechende Reinigung muss möglich sein
- Haustiere haben keinen Zugang
- Das Eindringen von Schädlingen wird verhindert (zB. Fliegengitter am Fenster)
- Geräte und Geschirr müssen rein gehalten und erforderlichenfalls desinfiziert werden können.
- Wo mit offenen Lebensmitteln umgegangen wird, muss es im Nahbereich die Möglichkeit zur Reinigung der Hände geben. Händewaschbecken sind mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, mit Seifenspender und Mitteln zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Papierhandtüchern) auszustatten.

Grundkenntnisse der Mikrobiologie:

Mikroorganismen sind Kleinstlebewesen, die überall vorkommen. Die meisten sind harmlos, einige sind nützlich und einige sind gefährlich. Es muss vermieden werden, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen.

DI Adelheid Gerl
Referat Direktvermarktung
Tel. 05 0259 26502

DI DI Leo Kirchmaier,
Referat Tierzucht,
Tel. 05 0259 23102



Unter optimalen Bedingungen verdoppeln sich Bakterien alle 20 Minuten. Die Vermehrung von Keimen wird verhindert durch:

- Reinigung und Desinfektion
- Trocknung
- Kühlung

Reinigung und Schädlingsbekämpfung:

Durch Reinigung und Desinfektion werden:

- Schmutzansammlungen und damit Brutstätten von Bakterien entfernt
- Verunreinigungen von Lebensmitteln vermieden
- Infektionsquellen entfernt

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind getrennt von Lebensmitteln zu lagern (zB. in einem Schrank).

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist zu erstellen (siehe Muster in der Leitlinie).

Schädlinge (Mäuse, Fliegen, Motten, ...) sind vorbeugend zu bekämpfen, ein Schädlingsbekämpfungsplan ist ebenfalls zu erstellen (siehe Muster in der Leitlinie).



Personalhygiene und gute Herstellungspraxis:

- Saubere Arbeitskleidung
- Keine Krankheiten und Wunden

Richtige Händehygiene (bewusstes Händewaschen, saubere, kurze Fingernägel, zusätzlich Händedesinfektion nach dem WC-Besuch).

Verpflichtende Schulungen für Lebensmittelhygiene und Allergeninformation:

Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen regelmäßig eine Hygieneschulung absolvieren. Weiters besteht eine Schulungspflicht für jene Personen, die die Allergeninformation mündlich erteilen. Das Schulungsangebot der Landwirtschaftskammern und der ländlichen Fortbildungsinstitute (LFI) umfasst dazu Anwesenheitsschulungen und zum Auffrischen der Kenntnisse auch Onlineschulungen, die von zu Hause aus durchgeführt werden können. Die entsprechenden Schulungsnachweise können nach positivem Abschluss selbst ausgedruckt werden. Bei Kontrollen der Lebensmittelaufsicht dient der Schulungsnachweis als Bestätigung der erfolgreich absolvierten Schulung.

Weitere Informationen zu den Kursen sowie die Anmeldung erfolgt unter:

- www.allergene-schulung.at
- www.hygiene-schulung.at

Wie ist die Imkerei mit der bäuerlichen Landbewirtschaftung verzahnt?

Imkerei und Landnutzung

Siedlungstätigkeit, Industrie, Infrastruktur und Gewerbe und Landwirtschaft schaffen und prägen die Kulturlandschaft.

Unterschiedliche Landnutzerinnen/Landnutzer haben unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen an die Landschaft. Manchmal treffen sich diese Bedürfnisse und ergänzen einander. Manchmal stehen sie auch im Konflikt.

Der Beitrag soll beleuchten wo sich in einer agrarisch geprägten Landschaft Nahrungsquellen für Honigbienen befinden, welche Nutzungskonflikte es gibt, und welche Lösungen angestrebt werden.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen als Nahrung für Bienen

Wie die meisten Wildpflanzen, so müssen auch zahlreiche Kulturpflanzen von Insekten bestäubt werden, um Samen und Früchte bilden zu können. Die Honigbienen wiederum finden auf diesen Pflanzen Pollen und Nektar.

Von den Ackerkulturen sind in erster Linie Sonnenblume, Raps und Kürbis zur Ertragsbildung auf Bestäuber angewiesen sind. Auch viele Kulturen die als Heil- und Gewürzpflanzen angebaut werden bilden Blüten, die von Insekten bestäubt werden. Beispiele dafür sind Johanniskraut, Mohn oder Mariendistel. Solche Kulturen sind jedoch eher kleinflächige Alternativen und nur kleinräumig als Nahrungsquelle für Honigbienen relevant. Im Obstbau sind die bestäubenden Insekten von herausragender Bedeutung. Weinreben hingegen werden nicht von Bienen, sondern vom Wind bestäubt. Auch die bei uns wirtschaftlich sehr bedeutenden Ackerkulturen, nämlich Getreidepflanzen und Mais sind Windbestäuber. Ihre unscheinbaren Blüten sind für Honigbienen unattraktiv.



Im Grünland stellen Leguminosen, Kräuter und Wiesenblumen den Bienen Nahrung zur Verfügung. Gräser werden vom Wind bestäubt.

Die Anforderungen an das Grünland haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Schnitthäufigkeit wurde erhöht und damit einhergehend ist die erste Nutzung nach vorne verlegt worden. Grünlandbestände, die für ihre Vermehrung auf das Aussamen angewiesen sind, werden gräserbetonter und der Anteil an blühenden Pflanzen geht zurück. So hat sich für die Honigbienen das Angebot aus dieser Nahrungsquelle verringert.

DI Martina Löffler
Referat Ackerbau und
Grünland
Tel. 05 0259 22131

ÖPUL-Biodiversitätsflächen und Imkerei

Das Agrarumweltprogramm „ÖPUL“ (= Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) wird seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 angeboten. Die Laufzeit einer ÖPUL-Periode beträgt grundsätzlich fünf Jahren. Mit dem ÖPUL 2015, das seit 1.1.2015 gilt, ist das insgesamt fünfte ÖPUL in Kraft getreten.

Das Agrarumweltprogramm wurde laufend evaluiert und die Ergebnisse sind in die jeweils nächste Programmplanung eingeflossen. Die Förderung von Bestäubern hat im ÖPUL 2015 in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ Eingang gefunden.

Die Maßnahme „UBB“ schreibt teilnehmenden Betriebe die Anlage von Biodiversitätsflächen auf mindesten 5% der Summe auch Acker und gemähtem Grünland vor. Auf den Ackerflächen besteht die Vorgabe mindestens fünf verschiedene, insektenblütige Mischungspartner anzubauen. Die Biodiversitätsflächen dürfen nicht gedüngt werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten und es gibt Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit und der Nutzung- bzw. Pfliegertermine.

Durch diese Maßnahme sollen vor allem in Ackerregionen Flächen geschaffen werden, die Bestäubern ein Blühangebot bieten.

In der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ gibt es eine Variante des Zwischenfruchtanbaues mit der Bezeichnung „Bienenweide“ (=Variante 1). Diese Variante des Zwischenfruchtanbaues ist für Ackerregionen mit Schwerpunkt Getreidebau mit frühen Druschterminen konzipiert.

Für die „Bienenweide“ gelten folgende Bedingungen: die Begrünung muss aus mindestens vier insektenblütigen Mischungspartnern bestehen. Die Anlage hat spätestens am 31. Juli zu erfolgen, bis 30. September dürfen diese Flächen nicht befahren werden, ein Umbruch ist frühesten am 15.10 erlaubt.

Die „Bienenweide“ soll in den eher blütenarmen Monaten August bis September ein Blühangebot schaffen. Durch den frühen Anlagezeitpunkt und den Umbruchstermin am 15.10. sollte das Problem einer Massentracht im Spätherbst nicht auftreten.

Die zentrale Aufgabe für Biodiversitätsflächen im Grünland ist ein späterer erster Schnitttermin. Frühestens ist dieser am 1. Juni zulässig. Dadurch sollen Kräuter und Wiesenblumen die Möglichkeit haben, Blüten auszubilden.

**Begrünungsmischungen können
das Trachtangebot
wesentlich verbessern.**



Foto: LK NÖ/Harald Schally

ten vor. Landschaftselemente sind Strukturen in der Landschaft wie Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Streuobstwiesen, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Raine oder Böschungen.

Solche Strukturen enthalten oft für Honigbienen wertvolle Pflanzen. In Hecken sind Frühblüher wie Dirndl oder Hasel anzutreffen. Auf Böschungen oder in Feldgehölzen finden Nahrungspflanzen wie Himbeeren oder Brombeeren einen Lebensraum. In den Säumen von Landschaftselementen und auf Rainen können blühende Kräuter ihren Beitrag an der sogenannten „Läppertracht“ liefern.

Für Sie gelesen (siehe auch „Weiterführende Literatur“)

▪ Blühmischungen für Bienen und Menschen

Die Broschüre „Blühmischungen für Bienen und Menschen“ setzt sich auf 74 Seiten ausführlich mit dem Thema Blühen in der Agrarlandschaft auseinander.

Neben fachlichen Inhalten zur Lebensweise von Honigbienen und anderen Bestäubern wird ein umfassender Überblick über am Markt verfügbare Blühmischungen, und deren Verwendungsmöglichkeiten gegeben. Die Broschüre steht auf der Homepage der LK Österreich als Download gratis zur Verfügung.

Herausgeber: LK Oberösterreich

Autor: DI Peter Frühwirth

Erschienen im Dezember 2015

▪ Grünlandnutzung aus der Sicht der Bienen

„Grünlandnutzung aus der Sicht der Bienen“ war Beitrag beim 20. Alpenländischen Expertenforum der HBLFA Raumberg-Gumpenstein am 1. Oktober 2015.

Der Vortrag ist im Tagungsband enthalten und steht auf der Homepage der LK Oberösterreich gratis als Download zur Verfügung.

Die Unterlage umfasst 33 Seiten. Der Wandel in der Grünlandbewirtschaftung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot für Bienen werden aufgezeigt. Als Lösungsansatz wird das Konzept der „Abgestuften Bewirtschaftung“ vorgestellt und welchen Beitrag für die Artenvielfalt im Grünland dieses Konzept leisten kann.

Autor: DI Peter Frühwirth

▪ Symbiose – Imkerei und Landwirtschaft, eine spannende Partnerschaft

Zwölf Autoren aus Beratung und Technik, Imkerei und Naturschutz beleuchten unter verschiedenen Blickwinkeln zwei Wirtschaftszweige - Imkerei und Landwirtschaft - die in vielem voneinander abhängen, die sich gegenseitig fördern können und müssen, und dennoch ein hohes Konfliktpotential aufweisen.

Herausgeber: LFI Österreich

Redaktion: DI Peter Frühwirth, DI Günter Rohrer

Erschienen: 2015

Bienen und Pflanzenschutz

Pflanzenschutz ist ein notwendiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion um die Ernte qualitativ und quantitativ abzusichern. Hierbei setzt der integrierte Pflanzenschutz auf eine Vielzahl von Maßnahmen. Dies reicht von der Feldhygiene, über Standort- und Sortenwahl bis hin zu direkten Maßnahmen wie z.B. mechanischem und auch chemischem Pflanzenschutz. Hierbei werden Schadschwellen sowie Warndienst und Prognosemodelle beachtet, damit Pflanzenschutz nicht nur wirtschaftlich sinnvoll sondern auch möglichst umweltschonend erfolgt. Darüber hinaus dürfen Profi-Pflanzenschutzmittel nur noch von sachkundigen Personen mit einem Pflanzenschutz-Sachkundeausweis gekauft und verwendet werden.

Pflanzenschutzmittel durchlaufen ein aufwändiges Zulassungsverfahren und dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dies betrifft auch den Bienenschutz. Bienengefährliche Präparate werden entsprechend gekennzeichnet und mit Auflagen für die Ausbringung bzw. Ausbringungsverboten versehen.

Die Bienen beschäftigen auch den Gesetzgeber. Neben den Zulassungsaufgaben findet sich auch ein rechtlicher Bezug zum Bienenschutz in den Landesgesetzen, wie beispielsweise in Niederösterreich. Im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz zählt unter § 5 der Bienenschutz bei der Verwendung entsprechender Pflanzenschutzmittel zu den ausdrücklichen Pflichten bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Die Zulassung und Gesetzgebung werden durch die Fachberatung ergänzt. Hier wird zusammen mit den Landwirten die Praxis verfeinert und integrierter Pflanzenschutz als umweltschonendes Maßnahmenpaket weiterentwickelt.



Weiterführende Literatur

Varroa-Bekämpfung einfach – sicher – erfolgreich, 2., völlig neu überarbeitete Auflage
Rudolf Moosbeckhofer, Hemma Köglberger, Irmgard Derakhshifar, Linde Morawetz, Christian Boigenzahn, Wolfgang Oberrisser



Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016. Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, 2015, 26 Seiten.



Der kleine Beutenkäfer – Anlass zum Überdenken von Betriebsweisen und Arbeitsprozessen
Peter Frühwirth, LK OÖ



Grünlandnutzung aus der Sicht der Biene. 20. Alpenländisches Expertenforum. Vortrag: Bedeutung und Funktionen des Pflanzenbestandes im Grünland.
Peter Frühwirth, LK OÖ



Blühmischungen für Biene und Menschen,
Peter Frühwirth, LK OÖ



Spätblühende Zwischenfrüchte – für die Honigbiene ein gefährlicher Anachronismus
Peter Frühwirth, LK OÖ



Symbiose Imkerei und Landbewirtschaftung – eine spannende Partnerschaft
Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI) Österreich und Landwirtschaftskammer Österreich



Faktencheck: Biene. Ein Kommentar.
Peter Frühwirth, LK OÖ. 25 Seiten.





Landwirtschaftskammer NÖ
Abteilung Tierhaltung
Referat Tierzucht
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Die Broschüre als E-Book finden
Sie im Ik online unter
www.noelko.at